



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

Berechtigung und Gefahren des Doppelmonopols von
Verwertungsgesellschaften in Hinblick auf die beteiligten
Akteure

Verfasser

Dan-Junior Gataiantu

angestrebter akademischer Grad

Magister der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
(Mag. rer. soc. oec.)

Wien, im März 2009

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 157

Studienrichtung lt. Studienblatt: Diplomstudium Internationale Betriebswirtschaft

Betreuer:

Ao. Univ.-Prof. Dr. Walter Dillenz

Dan-Junior Gataiantu
Matr.Nr. 9804337
Schönbrunnerstrasse 112/1/10
1050 Wien
Austria

Eidesstattliche Erklärung

Ich erkläre hiermit an Eides Statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne Benützung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.

Wien, am 05.03.2009

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	9
2	Einleitung	11
2.1	Die Verwertungsgesellschaft im Mittelpunkt von Interessensgegensätzen	11
2.2	Die Monopolstellung von Verwertungsgesellschaften	12
2.3	Methode und Ziel dieser Arbeit	13
3	Das Urheberrecht als Schutz ideeller und materieller Interessen	14
3.1	Die Entwicklung des Urheberrechts	15
3.1.1	Die Antike	16
3.1.2	Das Mittelalter	17
3.1.3	Das Privilegienwesen der Neuzeit	19
3.1.4	Der Wandel zum Urheberrecht	21
3.2	Internationales Urheberrecht	22
3.2.1	Die Revidierte Berner Übereinkunft	23
3.2.2	Das Welturheberrechtsabkommen	25
3.2.3	Rechtsprechung der EU	25
3.3	Das Interesse der Allgemeinheit als Gegenpol zum Schutz des Urhebers	26
4	Die Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke	29
4.1	Der moderne Werksbegriff	30
4.2	Die verwertbaren Nutzungshandlungen	31
4.2.1	Die Verwertungsrechte des Urhebers	31
4.2.2	Das Kriterium der Öffentlichkeit	32
4.2.3	Die Verwertung von Leistungsschutzrechten	32
4.3	Die spezielle Vertriebsproblematik von Verwertungsrechten	33
4.3.1	Die mittelbare Erfassung des Konsums	34
4.3.2	Die Ubiquität der Werke und die Anzahl der Nutzungshandlungen	34
4.4	Die Vertriebswege des Urheberrechts	36
4.4.1	Individuelle Rechtewahrnehmung	36
4.4.2	Kollektive Rechtewahrnehmung	37
4.4.2.1	Vorteile der Rechteinhaber	38
4.4.2.2	Vorteile der Nutzer	39
4.4.3	Abgrenzung der kollektiven von der individuellen Wahrnehmung	40
4.4.3.1	Das Subsidiaritätsprinzip der kollektiven Wahrnehmung	41

4.4.3.2	Das Kriterium des Marktwerts	41
4.4.4	Zentrale Rechtewahrnehmung	42
4.4.4.1	Zentrale Wahrnehmung digitaler Rechte durch Verwertungsgesellschaften	42
4.4.4.2	Zentrale Wahrnehmung in der Privatwirtschaft am Beispiel von Google	43
5	Die Verwertungsgesellschaft als Treuhänder und urheberrechtliche Clearingstelle	45
5.1	Die Akteure	45
5.1.1	Die Rechteinhaber	46
5.1.1.1	Der Wahrnehmungsvertrag	46
5.1.1.2	Werknutzungsbewilligung, Werknutzungsrecht und Wahrnehmungsrecht	48
5.1.1.3	Die Vorausabtretung künftiger Werke	49
5.1.1.4	Die innere Demokratie	49
5.1.2	Die Nutzer	51
5.1.2.1	Generelle Wahrnehmungsermächtigung	52
5.1.2.2	Der Gesamtvertrag	52
5.1.3	Die Verwertungsgesellschaften	54
5.1.3.1	Verwertungsgesellschaften und die Online Verwertung	55
5.1.3.2	Der One-Stop-Shop	56
5.2	Die Verteilungsfunktion	57
5.2.1	Die Verteilungsregeln	59
5.2.2	Die Umverteilung im Sinne des Kulturauftrags	60
5.3	Die Kontrollfunktion von Verwertungsgesellschaften	61
5.3.1	Die Legalfiktion der Verwertung	61
5.3.2	Die AKM-Vermutung	62
5.4	Die soziale und kulturelle Dimension von Verwertungsgesellschaften	63
5.4.1	Soziale und kulturelle Einrichtungen	63
5.4.2	Die Problematik des Abzugs	64
6	Das Doppelmonopol von Verwertungsgesellschaften	67
6.1	Das Konzentrationsprinzip	67
6.2	Zweckmäßigkeit der Monopolstellung	68
6.2.1	Machtausgleich durch das Monopol	68
6.2.2	Kulturförderung durch das Monopol	70

6.2.3	Gewinnmaximierung	72
6.2.3.1	Gewinnmaximierung durch Kosteneffizienz	72
6.2.3.2	Gewinnmaximierung durch Umsatzsteigerung	75
6.2.4	Kontrolle und Rechtssicherheit durch das Monopol	76
6.2.4.1	Die Rechtssicherheit der Nutzer	76
6.2.4.2	Das Problem der Kontrolle	77
6.3	Das Missbrauchspotenzial von Verwertungsgesellschaften	78
6.3.1	Gegenüber Rechteinhabern	78
6.3.2	Gegenüber Nutzern	80
6.3.3	Die Subsidiarität wettbewerblicher Kontrolle durch externe Einrichtungen	82
6.4	Nationales Monopol in Internationalem Wettbewerb	83
6.4.1	Maßnahmen zur Aushöhlung des Monopols	83
6.4.2	Kritik am Vorstoss des europäischen Gesetzgebers	84
7	Schlussfolgerung	86
	Literatur	88
	Abkürzungsverzeichnis	98
	Abbildungsverzeichnis	100
	Zusammenfassung	101
	Abstract	102
	Lebenslauf	103

1 Vorwort

Im Sommersemester 2006 habe ich im Rahmen meines Studiums „Internationale Betriebswirtschaftslehre“ bei Herrn Dr. Dillenz eine Lehrveranstaltung zum Thema Urheberrecht besucht. Aufgrund seiner sehr praxisnahen und lebendigen Weise, uns angehenden Betriebswirten dieses juristische Spezialgebiet zu erläutern, wurde ich von der Materie gepackt, was in weiterer Folge zu der Entscheidung geführt hat, diese Diplomarbeit zu verfassen.

Ich möchte mich an dieser Stelle ganz herzlich bei meinem Diplomarbeitsbetreuer, Univ.-Prof. Dr. Walter Dillenz, bedanken. Nicht nur für seine fortwährende Geduld und Nachsicht, sondern auch für seinen Anstoß zur Wahl dieses Themas, seine wertvollen Anregungen im Verlauf dieser Arbeit und nicht zuletzt für das sehr angenehme Arbeitsklima aufgrund seiner unkomplizierten Herangehensweise.

Ganz entscheidend für den Erfolg dieser Arbeit war auch die Hilfsbereitschaft von Frau Greschner. Sie hat mir in ihrer Funktion bei der AKM in Wien den permanenten Zugang zu der AKM-Bibliothek ermöglicht und mich auch sonst stets bei Problemen rund um Literatur tatkräftig unterstützt.

Besonders dankbar bin ich darüber hinaus meiner Familie und meinen Freunden, die mir über Monate hinweg beim Erzählen über die Entwicklung dieser Arbeit geduldig zugehört haben.

2 Einleitung

Wie gelangt der Urheber bzw. der Rechteinhaber zu seinem Geld? Die Rechtswahrnehmung urheberrechtlich geschützten Materials wirft aufgrund der typischen Merkmale in der Praxis eine Vielzahl von Schwierigkeiten auf. Beispielsweise stehen sich eine große Anzahl von potenziellen Nutzern auf der einen und Urheber bzw. Rechteinhaber auf der anderen Seite gegenüber, was unter Anderem dazu führt, dass eine „eins-zu-eins“-Lizensierung mancher Verwertungsarten faktisch kaum, oder bloß unter der Hinnahme hoher Transaktions- und Verwaltungskosten der Teilnehmer möglich ist. Insbesondere darf in diesem Zusammenhang nicht außer Acht gelassen werden, dass es sich hierbei um Kulturgut und dessen Entwicklung handelt, weshalb Mechanismen erforderlich sind, die den Marktzugang speziell für junge Urheber und Künstler erleichtern und insgesamt die Entwicklung der Kultur begünstigen.

2.1 Die Verwertungsgesellschaft im Mittelpunkt von Interessensgegensätzen

Aus wirtschaftlicher Sicht handelt es sich um eine Vertriebsproblematik, jedoch mit speziellen gesellschaftlichen, kulturellen sowie sozialen Aspekten, die berücksichtigt werden müssen. Umso weniger verwunderlich mag es daher erscheinen, dass die heutzutage angewendete kollektive Rechtswahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften ihren Ursprung in den Anfängen des 18ten Jahrhunderts, in den Zusammenschluss mehrerer Urheber findet, deren Ziel es war, die Verhandlungsposition der Urheber im Verhältnis zu den - damals schon - weitaus „mächtigeren“ Verwertern zu stärken und der immer größeren Anzahl potenzieller Nutzer aufgrund neuer Verbreitungstechnologien gerecht zu werden.

Die moderne Verwertungsgesellschaft hat sich daraus zu einer quasi Interessensgemeinschaft der Urheber und Rechteinhaber entwickelt, die treuhänderisch deren Rechte verwertet, verwaltet und urheberrechtliche Verstöße kontrolliert und ahndet. Verwertungsgesellschaften integrieren aber auch die Eingangs erwähnten gesellschaftlichen, kulturellen sowie sozialen Aspekte und haben dadurch positiven Einfluss auf die Schaffung von Kulturgut, wodurch auch den Interessen der Allgemeinheit und des Kulturstaats Rechnung getragen wird. Letztlich wird aber auch den Bedürfnissen der Nutzer entsprochen indem u.A. deren Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken erleichtert oder überhaupt erst ermöglicht wird. In dieser zweiseitigen Nutzensituation - einmal gegenüber

den Berechtigten und einmal gegenüber den Nutzern - liegt auch der nach Noll treffend formulierte „Doppelcharakter“ von Verwertungsgesellschaften.¹

Es kann daher festgehalten werden, dass Verwertungsgesellschaften die Interessen mehrerer „Akteure“ vertreten und wahren, weswegen sichergestellt werden muss, dass trotz dieser Komplexität auftretende Interessenskonflikte unparteiisch und rasch gelöst, und Ihre Stellung nicht zugunsten einer der beteiligten Parteien missbräuchlich eingesetzt wird. Weiters gilt es zu bedenken, dass Verwertungsgesellschaften aufgrund fehlender Gewinnerzielungsabsicht keinen Selbstzweck innehaben.² Das Hauptanliegen muss somit eine möglichst **effiziente** und damit **kostengünstige** Bewerksstellung der erforderlichen Abläufe, im Sinne der beteiligten Parteien sein.³

2.2 Die Monopolstellung von Verwertungsgesellschaften

Im Gegensatz zu den volkswirtschaftlichen Wettbewerbstheorien beschreibt das Monopol eine Marktsituation in der es für ein ökonomisches Gut nur einen Anbieter oder Nachfrager gibt. Für Unternehmen impliziert die Monopolstellung aus volkswirtschaftlicher Sicht Preisführerschaft (das Unternehmen bestimmt den Marktpreis und damit die Marktmenge für ein Gut), was zu einem höheren Profit je verkaufter Einheit führt. Das Problem daran ist unter Anderem, dass der Gesamtüberschuss des Markts für das betreffende Gut in einer Monopolsituation geringer ist als im vollkommenen Wettbewerb, weshalb Monopole insgesamt als ineffizient angesehen werden.⁴

Verwertungsgesellschaften wird in manchen Ländern vom nationalen Gesetzgeber eine rechtliche Monopolstellung zugesprochen.⁵ In anderen Ländern haben Verwertungsgesellschaften regelmäßig eine faktische Monopolstellung inne.⁶ Die Monopolstellung von Verwertungsgesellschaften unterscheidet sich jedoch deutlich von der oben beschriebenen, zumal das Erfordernis für das Monopol von Verwertungsgesellschaften vielmehr in der „Natur“ und den Zweck dieser Gesellschaften, als im Streben nach Gewinn des „volkswirtschaftlichen Parade-Monopolisten“ zu suchen ist. Die Monopolstellung birgt jedoch trotz der nicht-kommerziellen Ausgestaltung von Verwertungsgesellschaften, insbesondere gegenüber Nutzern und Berechtigten, die Gefahr des Missbrauchs,

¹ siehe dazu unter 4.4.2

² vgl. §3 Abs. 1 VerwGesG

³ vgl. §7 Abs. 5 und §12 Abs. 2 VerwGesG

⁴ vgl. Mankow 2001, S. 315-344

⁵ so in Österreich, vgl. §3 Abs. 2 VerwGesG

⁶ So beispielsweise in Deutschland. Siehe dazu eingehend unter 6.1.

dem der Gesetzgeber durch staatliche Aufsicht und verschiedene Regulierungsmaßnahmen, sowohl auf nationaler sowie supranationaler Ebene, zu entgegnen versucht.

2.3 Methode und Ziel dieser Arbeit

Vor dem Hintergrund der immer wieder auftauchenden Diskussionen um die Berechtigung und den Gefahren der Monopolstellung von Verwertungsgesellschaften ist es das Ziel dieser Arbeit, dessen Zweckmäßigkeit und die daraus entstehenden Gefahren aufzuzeigen und zu bewerten. Aufgrund des unmittelbaren Zusammenhangs des Urheberrechts mit der Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften wird zunächst das Urheberrecht und dessen Entwicklung grob skizziert. Anschließend wird abgegrenzt unter welchen Umständen eine verwertbare Nutzungshandlung vorliegt und anhand der Vertriebsproblematik um immaterielle Rechte, die Notwendigkeit des Systems der kollektiven Rechteinhaberschaft erörtert. Abschließend wird die Funktionalität von Verwertungsgesellschaften und das Doppelmonopol eingehend diskutiert.

Insgesamt soll die Frage erörtert werden, ob das Bestehen des Doppelmonopols von Verwertungsgesellschaften, unter Berücksichtigung der damit einhergehenden Probleme, insgesamt von Vorteil ist.

3 Das Urheberrecht als Schutz ideeller und materieller Interessen

„Verwertungsgesellschaften sind Unternehmen, die darauf gerichtet sind, in gesammelter Form

1. Rechte an Werken und verwandte Schutzrechte im Sinn des Urheberrechtsgesetzes dadurch nutzbar zu machen, dass den Benutzern die zur Nutzung erforderlichen Bewilligungen gegen Entgelt erteilt werden, oder

2. andere Ansprüche nach dem Urheberrechtsgesetz geltend zu machen.“⁷

Das Urheberrecht⁸ als Teil des Immaterialgüterrechts⁹ stellt die Grundlage der Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften dar (ein Umstand der auch daran ersichtlich ist, dass der Begriff „Verwertungsgesellschaften“ im UrhG 2006 15 Mal genannt wird¹⁰) weshalb in diesem Kapitel in Grundzügen auf das Urheberrecht, dessen Entwicklung sowie auf vereinzelte, relevante Elemente des Urheberrechts genauer eingegangen wird. Ich weise an dieser Stelle jedoch darauf hin, dass es nicht Inhalt dieser Arbeit ist, das Urheberrecht erschöpfend zu analysieren (insbesondere da bereits einige ausgezeichnete Praxiskommentare und sonstige Arbeiten zum geltenden Urheberrecht verfasst wurden).

Im Grunde genommen regelt das Urheberrecht die **Rechte des Urhebers** an seinem **Werk** oder entsprechend Krueger: *„Das Urheberrecht dient dem Schutz der ideellen und materiellen Interessen des Schöpfers an seinem Werk“¹¹*. Diese Darstellung verdeutlicht den dualen Charakter, und damit die heute herrschende **monistische Theorie**¹² des Urheberrechts, wodurch die Verbindung aus einerseits naturrechtlich angetriebenem Gedankengut¹³ in der Ausgestaltung von **Persönlichkeitsrechten** mit andererseits materiell begründeten **Verwertungsrechten** als Teil eines einheitlichen Rechtes beschrieben wird.¹⁴ Ein scheinbarer Gegensatz zwischen dieser persönlichkeits- und naturrechtlich begründeten Auffassung des Urheberrechts auf der einen, und der dem Urheberrecht

⁷§1 VerwGesG

⁸in der derzeit geltende Fassung von 2006

⁹neben dem Musterschutz, dem Patentrecht und dem Markenrecht

¹⁰vgl. §14, §16a, §16b, §38, §42b, §42d, §45, §51, §54, §56b, §56c, §56d, §59a, §76, §90a UrhG

¹¹Krueger 1957, S. 535

¹²*„Der große Vorteil der monistischen Theorie liegt darin, dass sie das Urheberrecht als einheitliches Ganzes in einer Hand erhält. Die Verkehrsfähigkeit des Urheberrechts kann also nicht dadurch gefährdet werden, dass der Inhaber der Verwertungsrechte etwas erlaubt, was der Inhaber des Urheberpersönlichkeitsrechts verbieten kann.“*, nach Schack 2001, S. 148.

¹³Siehe dazu das Zitat von Dillenz/Gutman auf der nächsten Seite.

¹⁴vgl. Dillenz/Gutman 2004, S. 2

unterlegten Nützlichkeitsfunktion durch die Verwertungsrechte auf der anderen Seite besteht nicht.¹⁵ Das Urheberrecht wird dadurch vielmehr auch zu einem „*Belohnungs- und Anreizsystem für weitere Anstrengungen der Urheber*“¹⁶. Das Urheberrecht schafft also zugleich Möglichkeiten der materiellen Verwertung durch die Begründung von Verwertungsrechten, sowie eine sehr starke Bindung des Urhebers zu seinem Werk durch die gewährten Persönlichkeitsrechte,¹⁷ die aufgrund ihrer Unübertragbarkeit über die Begriffe des Eigentumsschutzes hinausgehen und somit untrennbar mit dem Schöpfer verbunden sind. Diese massive rechtliche Bindung des Urhebers mit seinem Werk ist dem Gedankengut der Aufklärung entsprungen.

„Ähnlich wie §16 ABGB die Persönlichkeitsrechte als 'angeborene, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte' beschreibt und wie dies auch in der Präambel zur amerikanischen Unabhängigkeitserklärung aus 1776 formuliert wurde, wonach Menschen 'von Ihrem Schöpfer mit gewissen unveräußerlichen Rechten ausgestattet sind', geht auch das Urheberrecht auf einen solchen aufklärerischen Grundkonsens zurück.“¹⁸)

Durch diese starke rechtliche Verbindung zwischen Urheber und Werk wird angestrebt, ein Gegengewicht zur Ubiquität der Werke zu schaffen. Diese beschreibt, dass geistiges Eigentum im Gegensatz zu physischem Eigentum nicht eingesperrt werden kann und - einmal veröffentlicht - dessen unerlaubter Gebrauch bzw. Genuss nicht ausgeschlossen werden kann.¹⁹ „*Das Werk als immaterielles Gut wird konsumiert, ohne dass dem Urheber die Nutzung überhaupt bekannt wird.*“²⁰ Entsprechend dem Sprichwort „Musik liegt in der Luft“ ist es sogar so, dass die Nutzung oftmals gar nicht bewusst erfolgt oder überhaupt gewollt ist.

3.1 Die Entwicklung des Urheberrechts

Technische Fortschritte werden insbesondere in Bezug auf die wirtschaftliche Komponente (Verwertungsrechte) des Urheberrechts, als dessen Entwicklungsmotor angesehen. Ohne ein gewisses Maß an technischen Gegebenheiten ist eine quantitative Verwertung von Rechten an Werken schließlich auch nicht möglich (abgesehen von dem Umstand,

¹⁵vgl. Dillenz/Gutman 2004, S. 1

¹⁶Dillenz/Gutman 2004, S. 1

¹⁷vgl. unter dem Titel „Urheberpersönlichkeitsrecht die §§ 12-14 dUrhG

¹⁸Dillenz/Gutman 2004, S. 1

¹⁹vgl. Troller 1983, S. 55

²⁰Dillenz/Gutman 2004, S. 2

dass ein Musikstück nachgesungen oder ein Gedicht nachgesprochen werden kann). Es wird in der Literatur regelmäßig auf die Erfindung des Buchdrucks als Ausgangspunkt des Urheberrechts hingewiesen, welches zu jener Zeit jedoch noch gänzlich andere Ziele verfolgt hat als das heute gängige Urheberrecht.

3.1.1 Die Antike

Schöpferische Tätigkeit hat es bereits lang vor der Erfindung des Buchdrucks gegeben und damit auch das einhergehende Bedürfnis nach Schutz dieser „Arbeiten“ (es wurde bewusst nicht der Begriff „Werke“ gewählt). So ist auch der heute für geistigen Diebstahl gebräuchliche Begriff „Plagiat“ ursprünglich im antiken Rom entstanden. Damals wurde ein gewisser Fidentinus, der Gedichte von M. Valerius Martialis als seine eigenen ausgab, von Martial mit einem „plagiarius“ verglichen. Dieser Begriff aus der römischen Rechtssprache bezeichnete damals einen Menschenräuber oder jemanden, der rechtswidrig einen gerade freigelassenen Sklaven gefangen hielt,²¹ wodurch die Verbindung von Raub bzw. Diebstahl und einer geistigen Arbeit erstmals geschaffen wurde. Insbesondere ist aber die moralische Verwerflichkeit in diesem Vergleich ersichtlich, was auch die Tatsache widerspiegelt, dass derartige Vergehen moralisch bzw. gesellschaftlich (rechtlich allerdings nicht) geahndet wurden.²²

In diesem Zusammenhang muss insbesondere darauf hingewiesen werden, dass der Künstler in der Antike *„nicht Schöpfer (Urheber), sondern Findender und Empfangender“*²³ war. Sie empfangen die Kunst von den Göttern, die als eigentliche Schöpfer angesehen wurden und sich des irdischen Künstlers lediglich als Auserwählten bedienten. Insofern schmälerten Plagiate nicht nur den Ruhm und die Anerkennung der Künstler, vielmehr wurde ihr Status als „Auserwählter“ der Götter in Frage gestellt. Insbesondere aufgrund dieser „göttlichen Herkunft“ wurde ein weiteres Problem von Plagiaten darin gesehen, dass die ursprüngliche, göttliche Schöpfung fehlerhaft abgeschrieben oder gar bewusst inhaltlich verändert worden sein konnte.²⁴

Verwertungsrechte in jeglicher Form waren damals unbekannt. Jedoch bestehen mehrere Belege dafür, dass dem Verfasser für sein Manuskript manchmal von einem Unternehmer (den bibliopola oder librarius) - der das Manuskript vervielfältigte und verbreitete

²¹ vgl. Gieseke 1995, S. 2f., vgl. Dillenz/Gutman 2004, S. 5

²² Gieseke 1995, S. 3

²³ Movsessian/Seifert 1995, S. 69

²⁴ vgl. Seifert 1989, S. 19

- ein Preis bezahlt wurde.²⁵ Eine weitergehende Verwertung wäre auch undenkbar gewesen, zumal damals keine Unterscheidung zwischen dem physischen Werksexemplar und dem geistigen Inhalt gemacht wurde (es bestand auch lediglich ein Eigentum am physischen Exemplar). Es war daher moralisch sowie auch juristisch unbedenklich, ein gekauftes Manuskript von Sklaven abschreiben zu lassen und die Kopien selber zu verkaufen.²⁶

3.1.2 Das Mittelalter

Da die Vervielfältigung auch im Mittelalter handschriftlich (bzw. mündlich) erfolgte, war auch in dieser Zeitepoche eine effektive Verwertung nicht denkbar bzw. ökonomisch nicht sinnvoll. Das Abschreiben erfolgte in Klöstern oder nichtkirchlichen Schreibmanufakturen, wobei diese Arbeit auch das zeitintensive Malen von Verzierungen und Illustrationen beinhaltete. Erschwerend kam hinzu, dass auf wertvollem Pergament geschrieben wurde, sodass ein hohes Maß an Konzentration erforderlich war, um etwaige Fehler vorweg zu vermeiden. Unter all diesen Umständen mag es verständlich erscheinen, dass ein Mönch innerhalb seines gesamten Lebens vielleicht 10 - 15 Bücher abzuschreiben vermochte.²⁷ Einer wirkungsvollen Verbreitung stand neben den ungenügenden Vervielfältigungsmethoden und dem hohen Grad an Analphabeten (zu denen auch die meisten Adeligen gehörten²⁸) der Umstand entgegen, dass die Kopien in Form von Büchern auf Pergament de Facto unbezahlbar waren. *„Bücher waren Kostbarkeiten, die den Gold- und Silberschätzen der Klöster gleichkamen und entsprechend gesichert wurden“*^{29, 30}

In Anbetracht der geschilderten Verbreitungsproblematik wäre ein Schutz vor unerlaubter Verbreitung nicht zweckmässig gewesen. Es war sogar so, dass die stattfindende Verbreitung im Interesse der Autoren war, zumal auf diese Weise deren Schöpfungen einer zumindest kleinen Öffentlichkeit zugänglich wurde, insbesondere da die damaligen Urheber nicht auf eine Entlohnung durch Verwertung angewiesen waren. Sie waren einerseits entweder Geistliche oder Mönche deren Lebensunterhalt durch Pfründe, Klöster oder fürstliche Höfe gesichert war und somit um „Gotteslohn“ schreiben konnten, oder andererseits unabhängige adelige Minnesänger oder nicht dem Klerus angehörende Hof- und Berufsdichter volkssprachiger Werke, die ebenfalls nicht auf Lohn angewiesen wa-

²⁵ vgl. Gieseke 1995, S. 2

²⁶ Dillenz/Gutman 2004, S. 6

²⁷ vgl. Dillenz/Guttmann 2004, S. 6

²⁸ vgl. Gieseke 1995, S. 4

²⁹ Seifert 1989, S. 42

³⁰ vgl. Seifert 1989, S. 41f

ren.³¹ Im frühen Mittelalter wurde das Abschreiben sogar als gottgefälliges Werk³² bzw., nach einer Erklärung von Benedikt von Nursia 529, als gottesdiensthliche Handlung gesehen.³³ Es galt daher „auch im Mittelalter für alle Handschriften der Grundsatz der Vervielfältigungsfreiheit, also die Freiheit der Abschrift“³⁴, was in den mittelalterlichen Statuten der Universitäten in Oberitalien und Paris Bestätigung findet.³⁵

Ein Schutzbedürfnis bestand wie in der Antike in erster Linie zur Verteidigung der Echtheit eines Werkes, also vor verfälschendem Abschreiben, eine Praxis, die zum Leidwesen der Urheber weit verbreitet war. Die Gründe dafür waren mannigfaltig. Angefangen bei nachlässigen Schreibern über schöpferische Schreiber, die ihre Kenntnisse oder Vorstellungen einbrachten, bis hin zu Veränderungen nach Angaben eines Auftraggebers. Im Mittelalter trat diesbezüglich insbesondere die Problematik auf, dass Abänderungen von Inhalten theologischer Texte zu Häresievorwürfen führen und somit für den namentlichen Urheber gefährlich werden konnten.³⁶

Einen rechtlichen Schutz gab es jedoch vor derartigen Veränderungen nicht, weshalb sich die Autoren mit Bücherflüchen - Verwünschungen und Drohungen des Autors an den Plagiator - zu helfen versuchten.³⁷ In der Literatur wird diesbezüglich gerne der Sachsenspiegel von Eike von Repgow als Beispiel genannt. Es handelt sich dabei um das berühmteste Rechtsbuch des Mittelalters, ein Land- und Lehnrechtsbuch in dem der Verfasser das Recht der Sachsen wie in einem Spiegel vorführen wollte. Der Sachsenspiegel wurde in mehr als 400 Handschriften und Fragmenten überliefert und erlangte in Norddeutschland, im Osten und über die Reichsgrenzen hinaus gesetzegleichen Rang.³⁸ „Nicht nur Aussatz (‘miselsucht’), auch die Hölle (‘vare zu der helle grunde’) wünscht Eike allen, die sein Werk verändern sollten.“^{39, 40} In diesem Zusammenhang wird zugleich eine Entwicklung im Verhältnis zur Antike erkennbar, nämlich ein „stärkeres künstlerisches Selbstbewusstsein“⁴¹ der Urheber.

³¹ vgl. Gieseke 1995, S. 7

³² vgl. Seifert 1989, S. 41

³³ vgl. Fechner 1999, S. 25

³⁴ Gieseke 1995, S. 6

³⁵ vgl. Gieseke 1995, S. 6

³⁶ vgl. Gieseke 1995, S. 10

³⁷ vgl. Fechner 1999, S. 25

³⁸ vgl. Hoke 1996, S. 103; vgl. Gieseke 1995, S. 4

³⁹ Gieseke 1995, S. 11

⁴⁰ vgl. Seifert 1989, S. 44

⁴¹ Seifert 1989, S. 44

3.1.3 Das Privilegienwesen der Neuzeit

Die Entwicklung des Urheberrechts in der Neuzeit stand ganz im Schatten der Erfindung des Buchdrucks mit beweglichen Lettern durch Johannes Gutenberg um 1440. Dadurch wurde erstmals die Möglichkeit einer effektiven Vervielfältigung geschaffen. Im Zusammenspiel mit der Verbreitung des Papiers in Europa vom 13.-15. Jahrhundert⁴² wurden Bücher nun für alle Bürger erschwinglich.⁴³ Im Gegensatz zu der früheren, händischen Vervielfältigung mussten nun zwar hohe Investitionen in Druckerpressen getätigt werden, jedoch standen dem geringere variable Kosten für die Anfertigung zusätzlicher Kopien gegenüber, was dazu geführt hat, dass hohe Auflagen angestrebt wurden, um die Gewinnerwartungen zu steigern und die Investitionskosten zu amortisieren.⁴⁴

„Es wird geschätzt, dass in den ersten sechzig Jahren ab Erfindung der Buchdruckerei, also bis zum Jahr 1500, in Europa insgesamt rund 27.000 Druckwerke in 20 Millionen Exemplaren erschienen sind.“⁴⁵

Aufgrund der immer noch vorherrschenden Vervielfältigungsfreiheit fanden sich dann auch schnell Drucker, die anfangen, bereits erschienene Werke nachzudrucken, was zunächst der Verbreitung und Bekanntheit dieser Werke zuträglich war. Das bereits aus dem Mittelalter und der Antike bekannte Problem der verfälschten Vervielfältigung manifestierte sich dadurch allerdings auch in Ausmaße, die nicht mehr zu überblicken waren. Zudem kam durch die hohen Investitionskosten auf Seiten der Drucker auch erstmals eine finanzielle Dimension mit in die Debatte.

Für die Drucker stellten insbesondere Nachdrucker ein Problem dar. Diese hatten zwar auch die selben Investitionskosten für Druckerpressen wie Erstdrucker zu tragen, jedoch de facto kein Absatzrisiko, zumal sie nur die Werke nachdruckten, die bereits erfolgreich abgesetzt wurden (was auch auf getätigte Vermarktungsausgaben der Erstdrucker zurückzuführen ist). Erstdrucker mussten außerdem manchmal Autorenhonorare zahlen, was ihren Kostenblock zusätzlich anhub. Insgesamt hatten Nachdrucker somit niedrigere Kosten als Erstdrucker und konnten daher Erstdrucker preislich unterbieten, was die Amortisation deren Initialkosten erschwerte und somit den gesamten Markt unattraktiver machte.⁴⁶ Es stellte sich daher sehr schnell ein Schutzbedürfnis der Erstdrucker

⁴²vgl. Bing 2002, S. 7

⁴³vgl. Seifert 1989, S. 48

⁴⁴vgl. Bing 2002, S. 7

⁴⁵Dillenz/Gutman 2004, S. 7

⁴⁶vgl. Bing 2002, S. 7f.

gegen derartige Nachdrucke ein, was erstmals 1469 in Venedig Johann von Speyer in Form eines Druckerprivilegs gewährt wurde.⁴⁷

Druckerprivilegien waren - typischerweise zeitlich und örtlich begrenzte⁴⁸ - Druckmonopole, also das ausschließliche Recht zur Ausübung des Buchdruckergewerbes (wobei sich das Privileg auf ein oder mehrere Werke beschränkte).⁴⁹ Des weiteren beinhalteten derartige Privilegien auch das Verbot des Imports von Nachdrucken.⁵⁰ „Es handelt sich also um eine Art von Gewerbemonopol, das nach heutigen Rechtskategorien wohl eher dem Wettbewerbsrecht zuzurechnen wäre als dem Urheberrecht, wie wir es kennen.“⁵¹ Problematisch war jedoch, dass es kein Recht auf die Erteilung eines Privilegs gegeben hat, schließlich galt grundsätzlich nach wie vor die Nachdruckfreiheit. Es hing damit ausschließlich von der Willkür des Herrschers ab, ob einem Drucker ein derartiges Privileg zugesprochen wurde, wodurch derartige Privilegien auch bald als effektives Mittel der Zensur erkannt wurden.⁵²

In der Folgezeit wurden Privilegien gegen den Nachdruck auch Künstlern zugesprochen (z.B. Albrecht Dürer oder Orlando di Lasso), in manchen Fällen auch Hand in Hand mit dem Druckerprivileg, sodass dem Nachdruck die Zustimmung des Druckers **und des Autors** vorangehen musste.⁵³ Diese Entwicklung ist an sich bemerkenswert, zumal Autorenprivilegien im Gegensatz zum Druckerprivileg nicht auf den Schutz eines Gewerbes bzw. einer Investition ausgerichtet sind; sondern das Werk als solches bzw. die Interessen des Autors schützen. Die Frage ob derartige Privilegien bereits eine grundsätzliche urheberrechtliche Bedeutung hatten wurde in der Literatur ausgiebig diskutiert. Seifert bejaht dies grundsätzlich,⁵⁴ wohingegen nach Dillenz/Gutman: „Diese Privilegien wurden allerdings eher als Ehre und Auszeichnung für die darin genannten Künstler aufgefasst und nicht so sehr als Beginn des urheberrechtlichen Schutzes.“⁵⁵ ⁵⁶

⁴⁷ vgl. Gieseke 1995, S. 15

⁴⁸ vgl. Dillenz/Gutman 2004, S. 8

⁴⁹ vgl. Gieseke 1995, S. 15

⁵⁰ vgl. Bing 2002, S. 8

⁵¹ Dillenz/Gutman 2004, S. 7

⁵² vgl. Bing 2002, S. 8

⁵³ vgl. Dillenz/Gutman 2004, S. 8f.

⁵⁴ vgl. Seifert 1989, S. 63

⁵⁵ Dillenz/Gutman 2004, S. 9

⁵⁶ für eine eingehende Betrachtung dieser Fragestellung vgl. Gieseke 1995, S. 67ff.

3.1.4 Der Wandel zum Urheberrecht

Nach wie vor angetrieben von dem Schutzbedürfnis gegen Nachdruck im Zusammenhang mit den Unzulänglichkeiten des Privilegienwesens entstand auf Seiten der Drucker und Verleger bald die Idee des Verlagseigentums:

„Wer ein Buch auf seine Kosten erstmals drucken lässt, insbesondere ein vom Autor in redlicher Weise, also rechtmäßig erworbenes Manuskript (auch von Werk wurde schon gesprochen), dem stehe daran ein eigentumsähnliches Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht zu, ein „Verlagseigentum“, dass so lange wirksam bleibe wie der Nachfrage nach dem Werk durch erforderliche Neuauflagen entsprochen werde. Das Buch werde „frei“, wenn der bisherige Verleger Neuauflagen offensichtlich nicht mehr beabsichtigte.“⁵⁷

Diese „ersten Grundsätze über Nutzungsrechte an gedruckten Schriftwerken“⁵⁸ waren zwar nicht kodifiziert - somit grundsätzlich auch nicht ein vor Gericht durchsetzbarer Nachdruckschutz⁵⁹ - und auch nicht überall gleichermaßen ausgebildet. Dennoch ist darin ein gewichtiger Schritt zu sehen, zumal diese Grundsätze eine Vorstufe zur Idee vom geistigen Eigentum bildeten. In diesem Zusammenhang muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass die Vorstellung des Verlagseigentums davon ausging, dass ein gewerbliches Schutzrecht originär beim Verleger bzw. Drucker entstand. Der Gedanke, dass ursprünglich der Autor Eigentümer seines Werkes ist, und die Rechte der Drucker und Verleger somit nur derivativ von diesen abgeleitet sein können, entstand erst im Zusammenhang mit der Idee des geistigen Eigentums zu Anfang des 18. Jahrhunderts.⁶⁰

Vor Allem das Gedankengut der Aufklärung und des Naturrechts bildeten die Grundlage des geistigen Eigentums und ebneten den Weg der weiteren Entwicklung des Urheberrechts.⁶¹ In diesem Lichte wurde 1709 in England die „Statute of Anne“ erlassen, dass heute als das erste Autorengesetz gilt, und als Wendepunkt zum modernen Urheberrecht gesehen wird.⁶² Durch dieses Gesetz wurde das Privilegienwesen der Drucker und Verleger in England beendet, und die ausschließliche Druckbefugnis eines Buches dessen Autor erteilt, wodurch auch erstmals der Gedanke des geistigen Eigentums kodifiziert

⁵⁷Gieseke 1995, S. 93

⁵⁸Gieseke 1995, S. 93

⁵⁹zur Frage ob das Verlagseigentum als Gewohnheitsrecht rechtlich relevant war vgl. Gieseke 1995, S. 102ff.

⁶⁰vgl. Gieseke 1995, S. 93f. und S. 115

⁶¹vgl. Dillenz/Gutman 2004, S. 9; vgl. auch Gieseke 1995, S. 131f.

⁶²vgl. Dillenz/Gutman 2004, S. 9

wurde.⁶³ Ganz im Sinne der Aufklärung zielte dieses Gesetz darauf ab, Anreize für Autoren zu schaffen und dadurch das Entstehen neuer literarischer Werke zu begünstigen.⁶⁴

Die Entwicklung hin zum Urheberrecht passierte in der Folge in den verschiedenen Ländern zu unterschiedlichen Zeitpunkten und aus unterschiedlichen Strömungen heraus. So in Frankreich im Rahmen der französischen Revolution durch die Revolutionsgesetze von 1791 und 1793, in denen das Privilegienwesen abgeschafft und das geistige Eigentum rechtlich festgeschrieben wurde.⁶⁵ In Österreich kam es durch das Patent vom 19.10.1846 des Deutschen Bundes zum ersten österreichischen Urheberrechtsgesetz, welches 1895 durch ein eigenes österreichisches Gesetz ersetzt wurde. Dieses unterschied bereits zwischen wirtschaftlichen Verwertungsrechten und dem Persönlichkeitsrecht des Urhebers.⁶⁶ Das heute in Österreich gültige Urheberrecht wurde 1936 erlassen. Seitdem haben insbesondere technische Entwicklungen sowie Einflüsse der europäischen Union dieses Urheberrecht zur heute gültigen Fassung von 2006 heranwachsen lassen.⁶⁷

3.2 Internationales Urheberrecht

Urheberrechtsgesetze sind auf nationaler Gesetzgebungsebene beschlossene Gesetze und somit nur innerhalb der territorialen Grenzen des jeweiligen Staates gültig. Sie gewähren den Urhebern von Werken nur innerhalb dieser Grenzen Schutz.⁶⁸ Der Ubiquität geistiger Schöpfungen entspricht dies jedoch nicht und wird diesem Anspruch mit zunehmenden technischen Möglichkeiten der Vervielfältigung und Verbreitung immer weniger gerecht.⁶⁹

„Die Aufgabe des internationalen Urheberrechts besteht darin, dieses ubiquitäre Immaterialgut rechtlich „dingfest“ zu machen, es einer bestimmten Rechtsordnung zuzuordnen.“⁷⁰

⁶³vgl. Fechner 1999, S. 46

⁶⁴vgl. Fechner 1999, S. 46; vgl. in diesem Zusammenhang auch den Titel dieses Gesetzes „An Act for the Encouragement of Learning“ zitiert nach Dillenz/Gutman 2004, S. 9

⁶⁵vgl. Fechner 1999, S. 44f.

⁶⁶vgl. Dillenz/Gutman 2004, S. 11,

⁶⁷vgl. Dillenz/Gutman 2004, S. 10ff.

⁶⁸kritisch zum Territorialitätsprinzip des Urheberrechts Schack 1979, S. 23: „Dem Urheberrecht als einem auf der schöpfenden Persönlichkeit beruhenden Recht entspricht vielmehr das Universalitätsprinzip und nicht das Territorialitätsprinzip.“; vgl. dazu eingehend Schack 2001, S. 358ff.

⁶⁹siehe unter 3

⁷⁰Schack 2001, S. 356

3.2.1 Die Revidierte Berner Übereinkunft

Als logische Konsequenz kam schon sehr früh (der erste literarische Kongress, der 1858 in Brüssel zusammengetreten war forderte bereits eine einheitliche urheberrechtliche Gesetzgebung für alle Länder)⁷¹ das Bedürfnis nach Staatsverträgen auf, die den Urhebern auch Schutz außerhalb Ihres Heimatlandes gewähren. Nun ist es aber so, dass entsprechend der unterschiedlichen geschichtlichen Entwicklung des Urheberrechts in den verschiedenen Staaten auch die materielle Ausgestaltung der jeweiligen Urheberrechtsgesetze zum Teil weit auseinander klafft. Die Folge ist, dass ein staatenübergreifender Konsens schwieriger zu finden ist, je mehr Staaten damit konform gehen sollen und vor allem, je weiter die materiellen Urheberrechtsauffassungen dieser Staaten auseinander gehen (insbesondere hat sich diese Schwierigkeit gegenüber den meisten amerikanischen Staaten gezeigt).⁷² Ulmer führt diesen Umstand auf „*die fehlende Universalität des Urheberrechtsschutzes*“⁷³ zurück.

Als Konsequenz wurden im Verlauf der Zeit mehrere Abkommen geschlossen, die sich in ihrer „materiellen Tiefe“ von einander unterscheiden. Die Zielsetzung war einerseits, möglichst viele Staaten an materiell „tiefgehende“ Abkommen zu binden, sowie andererseits durch weitere Abkommen mit weniger „Tiefenwirkung“ mehr „Breitenwirkung“ zu erlangen, und dadurch Urhebern zumindest einen gewissen „Grundschutz“ weltweit gewährleisten zu können.⁷⁴

Das älteste (und nach Schack erfolgreichste)⁷⁵ multilaterale Urheberrechtsabkommen ist die am 9.9.1886 zwischen den Staaten Belgien, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Haiti, Irland, der Schweiz, Spanien und Tunis geschlossene „Revidierte Berner Übereinkunft“ (ursprünglich: „Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst“).⁷⁶ Der Namenszusatz: „Revidierte“ wurde im Rahmen der ersten Revisionskonferenz in Berlin 1908 hinzugenommen und soll insbesondere Art. 27

⁷¹vgl. Fedder 1964, S. 1

⁷²vgl. Ulmer 1952, S. 16

⁷³Ulmer 1952, S. 16

⁷⁴dazu bezogen auf die Revidierte Berner Übereinkunft vgl. Mentha 1951, S. 351: „*Die Konferenzen von Berlin, Rom und Brüssel haben materiell internationales Urheberrecht gesetzt, und zwar in einem Umfang, der für eine zwischenstaatliche Lösung absolut ungewöhnlich ist.*“; vgl. weiters Ulmers Schlussfolgerung daraus in Ulmer 1952, S. 17: „*Die Weltkonvention, die auf Breitenwirkung bedacht ist, muss auf solche Tiefenwirkung verzichten. Dafür muss sie die Möglichkeit offen lassen, dass die beitretenen Staaten in engeren, fester gefügten und inhaltlich weiterreichenden Konventionen miteinander verbunden bleiben.*“

⁷⁵vgl. Schack 2001, S. 372

⁷⁶vgl. Fedder 1964, S. 2

RBÜ (ursprünglich Art. 17 BÜ) widerspiegeln, der die Zielsetzung einer kontinuierlichen Verbesserung des Urheberschutzes durch Revisionskonferenzen vorsieht (Bislang hat es sieben Revisionskonferenzen gegeben, die letzte in Paris 1974).⁷⁷

Der Urheberschutz der RBÜ beruht auf dem Grundsatz der Inländerbehandlung, sowie der Festsetzung konventionseigener Mindestrechte, also materiellem Recht.⁷⁸ In der Praxis bedeutet das, dass ausländische Urheber,⁷⁹ inländischen Urhebern gleichgestellt werden.⁸⁰ Ergänzend dazu gelten die konventionseigenen materiellen Mindestrechte, durch die in gewissem Rahmen eine gleichmäßige Behandlung der Verbandsautoren erreicht werden soll.⁸¹ Beispielhaft sei dazu auf die Schutzlücken in den USA hinsichtlich des Urheberpersönlichkeitsrechts hingewiesen, die durch die Mindestrechte der RBÜ ergänzt werden. Im Ursprungsland des Werkes gilt somit nach RBÜ ausdrücklich nur das jeweilige nationale Recht, Schutz nach der RBÜ wird daher ausschließlich in allen Verbandsländern **ausgenommen dem Ursprungsland des zu schützenden Werkes** gewährt.⁸²

„Art.5 III 2 RBÜ stellt insoweit nur die fremdenrechtliche Gleichbehandlung ausländischer mit inländischen Urhebern sicher.“⁸³

Problematisch war jedoch der Umstand, dass sich viele Staaten davor scheuten, der RBÜ aufgrund ihrer außergewöhnlich „tiefen“ materiellen urheberrechtlichen Ausgestaltung beizutreten (vgl. dazu oben, insbesondere die Fußnote zu Mentha 1951, S. 351).

„Die Berner Konvention hatte zwar auch außereuropäische Staaten als Verbandsländer gewonnen. U.a. gehören ihr Australien, Kanada und Süd-Afrika, Indien und Pakistan sowie Japan an. Aber die Anziehungskraft, die von der in ihrem Kern europäischen Konvention ausging, versagte gegenüber den meisten amerikanischen Staaten.“⁸⁴

⁷⁷Schack 2001, S. 372

⁷⁸vgl. Fedder 1964, S. 3

⁷⁹Ausländer im Verhältnis zum Ursprungsland des Werkes für ihre durch die RBÜ geschützten Werke.

⁸⁰vgl. Schack 2001, S. 377f.

⁸¹vgl. Fedder 1964, S. 3

⁸²vgl. Schack 201, S. 377; vgl. Fedder 1964, S. 4

⁸³Schack 2001, S. 377f.

⁸⁴Ulmer 1952, S. 16

3.2.2 Das Welturheberrechtsabkommen

Als Konsequenz ist von Seiten der UNESCO am 06.09.1952 das Welturheberrechtsabkommen (WUA) zustande gekommen, welches genau da anknüpfen sollte, wo die RBÜ aufgrund ihres hohen Schutzniveaus zuvor „versagt“ hatte.

„Mit dem WUA hatte man die Absicht verfolgt, Staaten, die das hohe Schutzniveau der RBÜ auf absehbare Zeit nicht erreichen konnten, in ein internationales Schutzsystem einzubinden.“⁸⁵

Entsprechend der Systematik der RBÜ stellt auch das WUA auf das Prinzip der Inländerbehandlung ab. Auch die für den Konventionsschutz entscheidenden Anknüpfungspunkte, nämlich die Staatsangehörigkeit des Urhebers sowie der Ort der erstmaligen Veröffentlichung des Werkes, wurden von der RBÜ übernommen. Jedoch wurde im Sinne einer breiteren Erfassung beschlossen, dass der Konventionsschutz - anders als in der RBÜ - auch dann begründet ist, wenn der Urheber zwar Staatsangehöriger ist, das Werk jedoch in einem konventionsfremden Staat erstmals veröffentlicht wurde. Wie die RBÜ hat auch das WUA festgesetzte materielle Mindestrechte, die jedoch deutlich schwächer als in der RBÜ ausgeprägt sind.⁸⁶

Mittlerweile ist es jedoch so, dass das WUA praktisch keine Bedeutung mehr hat, zumal einerseits mittlerweile 164 Staaten (siehe Abbildung 1 - Stand per 11.11.2008)⁸⁷ der RBÜ beigetreten sind und die RBÜ im Verhältnis der RBÜ-Verbandsstaaten untereinander Vorrang vor dem WUA hat.⁸⁸ Andererseits wurde die Bedeutung des WUA nicht zuletzt auch durch das sogenannte „TRIPs-Abkommen“ verdrängt (Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights), welches integraler Bestandteil des WTO-Übereinkommens (World Trade Organisation) von 1994 ist und somit für jedes WTO Mitglied bindende Wirkung entfaltet.⁸⁹ Die WTO zählt seit dem 23. Juli 2008 153 Mitglieder⁹⁰.

3.2.3 Rechtsprechung der EU

Zusätzlich zu den internationalen Abkommen ist auch die Rechtsprechung der EU bemüht, zu einer Harmonisierung des Urheberrechts im Gemeinschaftsgebiet beizutragen.

⁸⁵Schack 2001, S. 381

⁸⁶vgl. Ulmer 1952, S. 18

⁸⁷vgl. WIPO 1

⁸⁸vgl. Schack 2001, S. 373 und S. 381

⁸⁹vgl. Schack 2001, S. 393f.

⁹⁰vgl. WTO 1

In diesem Sinne heißt es auch einleitend im ersten Absatz der Info-Richtlinie vom 22. Mai 2001 (Richtlinie 2001/29/EG):

„Der Vertrag sieht die Schaffung eines Binnenmarktes und die Einführung einer Regelung vor, die den Wettbewerb innerhalb des Binnenmarkts vor Verzerrung schützt. Die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte trägt zur Erreichung dieser Ziele bei.“

In der Literatur wird die Rechtsprechung der EU zu diesem Thema jedoch sehr kritisch betrachtet zumal grundsätzlich deren Fokus darauf liegt, den innergemeinschaftlichen Handel zu verbessern, was zu einer bislang grundsätzlichen Ausklammerung des Urheberpersönlichkeitsrechts in den Harmonisierungsmaßnahmen geführt hat.⁹¹

Insgesamt kann an dieser Stelle festgehalten werden, dass der Schutz der Urheber in den letzten 120 Jahren international deutlich an materieller Tiefe und geografischer Breite dazugewonnen hat, was zwischenzeitlich zu einem de facto weltweiten Schutz der urheberrechtlichen Werke geführt hat. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass die verwandten Leistungsschutzrechte im Rahmen anderer (als die genannten) Abkommen international Schutz erlangen und insgesamt, im Vergleich zum Recht des Urhebers, eher stiefmütterlich ausgestaltet wurden.⁹²

3.3 Das Interesse der Allgemeinheit als Gegenpol zum Schutz des Urhebers

Einleitend wurde in diesem Kapitel bereits auf die besonders starke Rechtsstellung des Urhebers als Ausgleich zum ubiquitären Charakter geistiger Schöpfungen hingewiesen. Die Notwendigkeit einer starken rechtlichen Stellung des Urhebers im Verhältnis zu seinem Werk mag daraus auch vernünftig erscheinen. Jedoch darf ebensowenig vergessen werden, dass es zugleich im Interesse des Urhebers als auch der Allgemeinheit ist, das Urheberrecht so zu gestalten, dass der Schutz des Urhebers die Verbreitung seiner Werke nicht unnötig erschweren darf, sowie der Schaffung anderer, neuer Werke nicht unnötig

⁹¹vgl. Schack 2001, S. 66f.; vgl. Dillenz/Gutman 2004, S. 12

⁹²vgl. dazu Schack 2001, S. 383: „Die Schutzlücken auf der Landkarte des internationalen Leistungsschutzrechts sind [...] wesentlich größer als beim Urheberrecht mit seinem nahezu weltumspannenden Schutz Kraft der RBÜ“

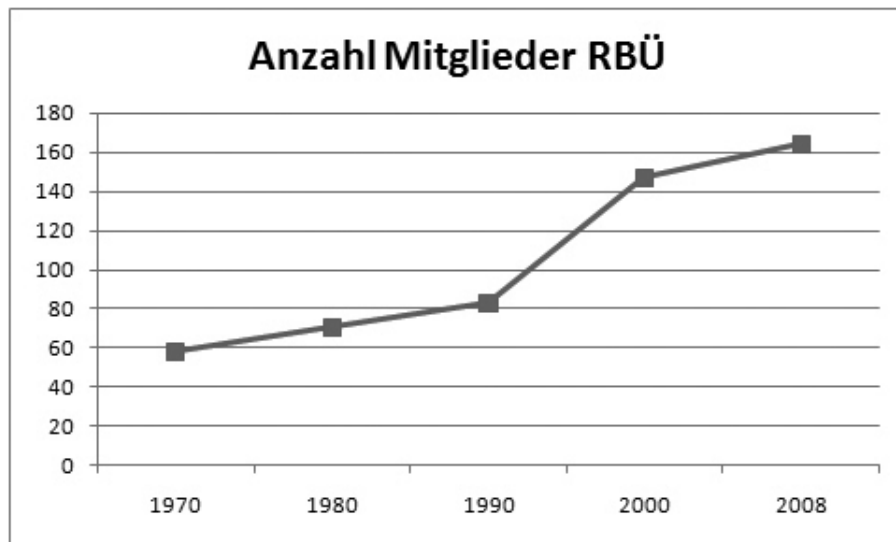


Abbildung 1: Anzahl Mitgliedsstaaten RBÜ - eigene Darstellung nach Quelle WIPO 1

hinderlich sein darf. So sind Ideen, Erkenntnisse und Informationen nicht Inhalt des Urheberrechts, wodurch andernfalls „die kulturelle Freizügigkeit im Austausch und in der Weiterentwicklung von Gedanken rasch zum Erliegen“⁹³ kommen würde.

Dem Urheber werden Exklusivrechte gewährt um finanziell unabhängig zu sein und sich dem Schaffen von Kulturgut widmen zu können. Diese „Exklusivrechte“ müssen jedoch wiederum in eine Balance mit dem Interesse der Allgemeinheit gebracht werden und dürfen umgangssprachlich nicht über das Ziel hinausschießen: „Es muss der jeder Rechtsordnung und jedem Gesellschaftssystem immanente Ausgleich zwischen Individual- und Kollektivinteresse gefunden werden“⁹⁴, wobei das hier sehr abstrakt anmutende „Kollektivinteresse“ im Alltag allgegenwärtig ist und fast jedermann betrifft.⁹⁵ Der Gesetzgeber hat daher den ausschließlichen Rechten des Urhebers „Schranken“ aufgesetzt.

Beschränkt werden die Ausschlussrechte und Verwertungsrechte des Urhebers beispielhaft für die Wissenschaft, bzw. für die Lehre und Forschung⁹⁶ sowie für den schulischen Gebrauch und für private Kopien.⁹⁷ Schematisch dargestellt kennt das Gesetz vier Arten von freien Werknutzungen, die sich in ihrer Intensität (die Intensität des Eingriffs

⁹³Schack 2001, S. 87

⁹⁴Riklin 1978, S. 92

⁹⁵vgl. Seifert 1989, S. 121

⁹⁶In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die Verfassung dieser Arbeit nur aufgrund der gewährten Zitierfreiheit im Rahmen wissenschaftlicher Arbeiten möglich ist.

⁹⁷vgl. §46, §54 sowie §57 UrhG

in die Rechte des Urhebers) unterscheiden. Die „freien Werke“ sind tatsächlich und in jeglicher Hinsicht frei, wozu beispielsweise Gesetzestexte zählen. Die "freien Werknutzungen“ führen zu einer ersatzlosen Aufhebung der Verwertungsrechte, was bedeutet, dass diese Werke an sich nicht „frei“ sind, jedoch von jedermann verwendet werden dürfen. Die „gesetzlichen Lizenzen“ führen ebenfalls zu einer Aufhebung der Verwertungsrechte, jedoch im Gegensatz zu den freien Werknutzungen nicht ersatzlos, sondern unter Gewährung einer gesetzlichen Vergütung. Zuletzt gibt es noch die sogenannten „Zwangslizenzen“, die zwar die Verwertungsrechte als solche unangetastet lassen, insofern den geringfügigsten Eingriff darstellen, jedoch den Urheber zur Erteilung einer Lizenz - unter angemessenen Bedingungen - zwingen.⁹⁸

Auf diese sogenannten „freien Werknutzungen“ bezogen muss allerdings fortlaufend geprüft werden, ob nicht neue technische Möglichkeiten, neue Verwertungsmöglichkeiten geschaffen haben, die aufgrund der gewährten freien Werknutzungen unterlaufen werden können. Als Beispiel sei insbesondere auf die aktuelle Diskussion der Kopie für private Zwecke im Zusammenhang mit den heutigen technischen Möglichkeiten des Internet hingewiesen.

In der Rechtsprechung sind derartige Beschränkungen nicht ungewöhnlich, zumal auch andere absolute Rechte, wie auch beispielsweise das Eigentumsrecht, ipse iure eingeschränkt wird: *„Überhaupt findet die Ausübung des Eigentumsrechtes nur in so fern Statt, als dadurch weder in die Rechte eines Dritten ein Eingriff geschieht, noch die in den Gesetzen zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohles vorgeschriebenen Einschränkungen übertreten werden.“*⁹⁹. Eine Besonderheit des Urheberrechts jedoch ist die zeitliche Schrankenkomponente, wodurch sich Werke nach Ablauf der Schutzfrist (derzeit 70 Jahre post mortem auctoris) „zum Kulturerbe der Gesellschaft“¹⁰⁰ wandeln.

⁹⁸vgl. Senger 2002, S. 22; vgl. Dillenz 1999, S. 51f.

⁹⁹§364 Abs. 1 ABGB

¹⁰⁰Schack 2001, RdNr. 466

4 Die Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke

Wie bereits dargelegt ist es ein zentrales Anliegen des Urheberrechts, ein „*Belohnungs- und Anreizsystem für weitere Anstrengungen der Urheber*“¹⁰¹ zu errichten und durchzusetzen, und dadurch das Entstehen neuer Werke zu fördern. Das entspricht einerseits dem Gedanken des Kulturstaats und trägt andererseits dem Bedürfnis der Gesellschaft nach kultureller Entwicklung Rechnung.¹⁰² Nach Dillenz erfüllt der Urheber kulturelle und geistige Interessen des Konsumenten, wofür er „*an den wirtschaftlichen Früchten seiner Arbeit beteiligt sein [soll, ...] und zwar in dem Ausmaß, in dem das Werk tatsächlich vom Publikum konsumiert wird.*“^{103, 104}

Im Gegensatz zum Verkauf eines physischen Gegenstands jedoch, erweist sich die Verwertung von geistigen Rechten, bzw. der Verkauf von Nutzungsrechten in der Praxis weitaus schwieriger. Die urheberrechtlich relevanten Nutzungshandlungen des Endverbrauchers sind nämlich kaum nachvollziehbar bzw. kontrollierbar. Das liegt zum einen an der bereits erwähnten Ubiquität der Werke¹⁰⁵ und andererseits an der nicht überschaubaren Anzahl der Nutzungshandlungen.¹⁰⁶ Nichts desto Trotz müssen Mechanismen geschaffen werden, die eine effektive Verwertung von Werken ermöglichen und die fortlaufend an technische, kulturelle und gesellschaftliche Innovationen angepasst werden, um ein Unterlaufen des Anspruchs von Rechteinhabern auf angemessene Entlohnung zu verhindern.

Wie gelangt der Urheber bzw. Rechteinhaber zu seinem Geld ? Entsprechend dieser, einleitend aufgestellten Frage, beschäftigt sich dieses Kapitel mit der Verwertung von urheberrechtlichen Werken und stellt die heute gängigen urheberrechtlichen „Vertriebsmechanismen des Urheberrechts“ dar. Zunächst muss jedoch abgegrenzt werden, was ein Werk im Sinne des Urheberrechts ist, sowie was überhaupt eine vergütungspflichtige Verwertung im Sinne des Urheberrechts darstellt. Weiters wird die bereits angeschnittene Problematik der Verwertung von Werken vertieft und die heute üblichen Vertriebswege bzw. Arten der Wahrnehmung erörtert.

¹⁰¹Dillenz/Gutman 2004, S. 1

¹⁰²vgl. Fechner 1999, S. 46; vgl. in diesem Zusammenhang auch den Titel dieses Gesetzes „An Act for the Encouragement of Learning“ zitiert nach Dillenz/Gutman 2004, S. 9

¹⁰³Dillenz 1999, S. 49

¹⁰⁴vgl. Dillenz 1999, S. 48f.

¹⁰⁵vgl. dazu unter 3

¹⁰⁶vgl. dazu unten 4.2, insbesondere 4.3.2

4.1 Der moderne Werksbegriff

Verwertungsgegenstand sind die Rechte an Werken im Sinne des Urheberrechtsgesetzes. Jedoch stellt sich in diesem Kontext die Frage auf, was ein Werk ist und was nicht. Das Urheberrecht kennt vier verschiedene Werkkategorien: die „Werke der Literatur“, „Werke der Tonkunst“, „Werke der bildenden Künste“ und die „Werke der Filmkunst“.¹⁰⁷ Ein Werk des Urheberrechts muss zwangsläufig einer der aufgezählten Kategorien zuordenbar sein, wobei der Gesetzgeber diese jedoch bewusst sehr „flexibel“ gewählt hat, sodass gleich vorweg ein gewisser Spielraum gegeben ist und neue technische und kulturelle Entwicklungen nicht zwingendermaßen Novellierungen des UrhG auslösen müssen, um dem UrhG subsumiert werden zu können.¹⁰⁸

Weiters stellt das Urheberrecht bei der Klassifizierung des „Werks“ in §1 Abs. 1 UrhG darauf ab, dass es **eigentümlich**, und eine **geistige Schöpfung** sein muss. Die begriffliche Abgrenzung der „geistigen Schöpfung“ bereitet keine Schwierigkeiten. Hierunter wird *„das der Außenwelt wahrnehmbare Ergebnis der Gestaltung eines bestimmten Vorstellungsinhaltes“*¹⁰⁹ verstanden, wobei das Eigenschaftswort „geistig“ ausdrückt, dass der *„Schutzgegenstand des Urheberrechts nicht die körperliche Festlegung (das Werkstück, das Vervielfältigungsstück) ist, sondern die dahinterstehende geistige Gestaltung.“*¹¹⁰

Schwieriger ist die Definition der „Eigentümlichkeit“. Nach Dittrich ist ein Werk dann eigentümlich, *„wenn es das Ergebnis schöpferischer Geistestätigkeit ist, das seine **Eigenheit**, die es von anderen Werken unterscheidet, aus der **Persönlichkeit seines Schöpfers empfangen hat“***¹¹¹. Es geht um die Individualität eines Werkes, um dessen Einmaligkeit, sowie um die Bindung zwischen Urheber und Werk, die hier deutlich im persönlichkeitsrechtlichen Aspekt des Urheberrechts zum Vorschein kommt.¹¹²

Die Literatur hat gezeigt, dass es aufgrund der dargestellten, schwierigen begrifflichen Abgrenzung immer Einzelfälle geben wird, bei denen wohl letztenendes nur durch Entscheidung des OGH das Vorliegen des Werksstatus eindeutig geklärt werden kann.

¹⁰⁷vgl. §1 Abs. 1 UrhG

¹⁰⁸vgl. Schack 2001, S. 82

¹⁰⁹Dittrich 2004, S. 51

¹¹⁰Dittrich 2004, S. 52

¹¹¹Dittrich 2004, S. 38

¹¹²vgl. dazu eingehend Dittrich 2004, S. 38 bis S. 50; vgl. Schack 2001, S. 85ff.

4.2 Die verwertbaren Nutzungshandlungen

Nachdem nunmehr die grundsätzliche Frage nach der Berechtigung des Urhebers für eine angemessene Vergütung geklärt und die Abgrenzung des Werkes im Sinne des Urheberrechts gezogen wurde, stellt sich nun die Frage, welche Handlungen Vergütungspflichtig im Sinne des Urheberrechts sind.

4.2.1 Die Verwertungsrechte des Urhebers

Im Gegensatz zu anderen Staaten¹¹³ beschreibt das österreichische Urheberrecht taxativ vier Verwertungsrechte: die Vervielfältigung, die Verbreitung, die Sendung und die Aufführung.¹¹⁴ Der dahinterstehende Gedanke ist, dass durch die formale Festsetzung von verschiedenen Nutzungsarten, unterschiedliche rechtliche Folgen abhängig von der Art der Nutzung festgelegt werden können. Daran knüpfen insbesondere die gesetzlich gewährten „freien Werknutzungen“, wie beispielsweise die Ausnahmen vom allgemeinen Aufführungsrecht des Urhebers nach §53 UrhG an. So ist die öffentliche Aufführung eines Musikstückes in gewissen Ausnahmefällen frei und vom Aufführungsrecht des Urhebers ausgenommen. Der §53 UrhG bezieht sich jedoch nur auf die „Aufführung“ nicht etwa auf die „Sendung“ oder „Verbreitung“.¹¹⁵

In diesem Zusammenhang muss auch darauf hingewiesen werden, dass manche freie Werknutzungen Vergütungen zugunsten des Urhebers auslösen. Diese sogenannten gesetzlichen Lizenzen stellen einen Ausgleich zu den Beschränkungen des Urheberrechts dar.¹¹⁶ Beispiele dafür sind die Gerätevergütung, die Betreibervergütung oder die Leerkassettenvergütung.¹¹⁷ So wird der Urheber durch die Leerkassettenvergütung für die Absatzschmälerung beim Verkauf von Ton- und Bildtonträger entschädigt, die aufgrund des Überspielens im privaten Bereich auftreten.¹¹⁸ Die Leerkassettenvergütung wird pauschal dem Verkaufspreis von zum Überspielen geeigneten Trägermaterial, aufgeschlagen.¹¹⁹

¹¹³So zum Beispiel die Generalklausel im Italienischen Urheberrecht nach Art. 12 II italienisches URG 1941: *“il diritto esclusivo di utilizzare economicamente l’opera in ogni forma e modo, originale o derivativo“*, oder die Generalklausel im Schweizer Urheberrecht nach Art. 10 I URG 1992: *“das ausschließliche Recht zu bestimmen, ob, wann und wie [Hervorhebung durch den Verfasser] das Werk verwendet wird.*

¹¹⁴vgl. §15 - §18 UrhG

¹¹⁵vgl. Dillenz 1999, S. 48 und S. 150f.

¹¹⁶siehe unter 3.3

¹¹⁷vgl. §42b UrhG

¹¹⁸vgl. Senger 2002, S. 22

¹¹⁹vgl. Walter 2006, S. 92ff.

4.2.2 Das Kriterium der Öffentlichkeit

Weiteres entscheidendes Kriterium, ob nun eine verwertbare Nutzungshandlung im Sinne des Urheberrechts vorliegt oder nicht, ist der Öffentlichkeitsbegriff. So ist es ein Akt der Aufführung wenn man im Auto sitzend ein Lied, das man zuvor gehört hat, nachsingt. Urheberrechtlich relevant ist diese Handlung jedoch nicht zumal keine Öffentlichkeit anwesend ist.¹²⁰ Die Öffentlichkeit ist mit Ausnahme des Verwertungsrechts der Vervielfältigung entscheidendes Kriterium für das Vorliegen einer verwertbaren Handlung im Sinne des Urheberrechts. Nach Dittrich ist das Vorliegen der Öffentlichkeit grundsätzlich dann zu bejahen, *„wenn das Werk einer Mehrheit von Personen zugänglich gemacht wird, es sei denn, dass der Kreis dieser Personen bestimmt abgegrenzt ist und sie durch gegenseitige Beziehungen zueinander oder zum Veranstalter persönlich miteinander verbunden sind“*¹²¹.

Der Öffentlichkeitsbegriff spiegelt aber zugleich auch das System der verschiedenen Verwertungsarten wieder. So wird mit jeder Art der Verwertung eine andere Öffentlichkeit erfasst. Wird ein Musikstück auf eine CD gepresst so ist damit ein anderer Käuferkreis und somit eine andere Öffentlichkeit angesprochen, als wenn das selbe Musikstück in einem Konzert aufgeführt, oder im Internet via live stream wiedergegeben wird. Der Grundgedanke ist, dass jede neue Verwertung eine andere Öffentlichkeit impliziert und somit einen neuen Vergütungsanspruch für den Urheber generiert. Eine gegensätzliche Sichtweise wäre auf die pauschale Vergütung mit der Veröffentlichung abzustellen, was jedoch bei weitem nicht so differenzierbar ist wie das geltende System.¹²²

4.2.3 Die Verwertung von Leistungsschutzrechten

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass nicht bloß Urheber sondern auch aufführende Künstler, Veranstalter, Hersteller von Lichtbildern und Tonträger, Datenbankhersteller, Rundfunkunternehmer und Veröffentlicher nachgelassener Werke, Verwertungsrechte durch das Urheberrecht zugesprochen werden.¹²³ Diese sogenannten Leistungsschutzrechte - oder verwandte Schutzrechte - sind im zweiten Hauptstück des UrhG (§66 - §80) geregelt und umfassen wie auch die Rechte des Urhebers einerseits Persönlichkeitsrechte und andererseits Verwertungsrechte, sind jedoch im Verhältnis zum Ur-

¹²⁰vgl. Dillenz 1999, S. 51

¹²¹Dittrich 2004, S. 89

¹²²vgl. Dillenz 1999, S. 51; vgl. Senger 2002, S. 29f.

¹²³vgl. Dillenz, S. 190f.

heberrecht weitaus weniger stark ausgeprägt.¹²⁴ Das tut der Bedeutung der Leistungsschutzrechte jedoch keinen Abbruch, was insbesondere daran Erkennbar ist, dass beispielsweise in der Musikindustrie heutzutage hauptsächlich der Interpret bzw. aufführende Künstler propagiert wird und die eigentlichen Komponisten der Musikstücke eher unbekannt sind (der Leser mag sich kurz fragen ob er die Komponisten der Musikstücke der Sängerin „Madonna“ kennt).¹²⁵

Die Leistungsschutzrechte beziehen sich im Gegensatz zu den Rechten des Urhebers nicht auf ein Werk, sondern - entsprechend der Benennung - auf eine Leistung. Aufführenden Künstlern kommt beispielsweise ein ausschließliches Verbreitungs- und Vielfältigkeitsrecht für ihre Vorträge und Aufführungen zu. Die Rechte der anderen aufgezählten Personengruppen liegen vom Charakter her zwischen dem Wettbewerbsrecht und dem Urheberrecht und dienen eher dem Schutz von Investitionen als künstlerischen Leistungen.¹²⁶

4.3 Die spezielle Vertriebsproblematik von Verwertungsrechten

Stark reduziert betrachtet wird ein Produkt von einem Produzenten hergestellt und von einem Konsumenten gegen Leistung eines Entgelts zum Zweck der Nutzung gekauft. Nun ist es aber in diesem Fall so, dass das gekaufte Produkt ein immaterielles Recht ist, nämlich das Recht auf Nutzung mit der Absicht des Werkgenusses. Der wirtschaftliche Idealzustand wäre daher wohl, dass bei jeder Nutzungshandlung des Endkonsumenten zeitgleich an einem anderen Punkt auf dem Globus bei dem Urheber des jeweiligen Werks - bildlich gesprochen - eine Registrierkasse klingelt und den Urheber über einen weiteren „Verkauf“ informiert. Dieses vermeintlich ideale „Vertriebssystem“ ist jedoch nicht umsetzbar, da dies unter Anderem mit der Durchbrechung der Privatsphäre des Konsumenten einhergehen würde.¹²⁷

Zusätzlich bestehen im Zusammenhang mit der Ubiquität geistiger Rechte und der unüberschaubar hohen Anzahl von Urhebern, Nutzern und einzelnen Nutzungshandlungen noch weitere Probleme, die im Folgenden erläutert werden.

¹²⁴vgl. Dillenz 1999, S. 188ff.; vgl. Senger 2002, S. 39f.

¹²⁵vgl. Senger 2002, S. 39

¹²⁶vgl. Dillenz 1999, S. 188f.; vgl. dazu das Privilegienwesen im Mittelalter unter 3.1.2

¹²⁷vgl. Dillenz 1999, S. 49

4.3.1 Die mittelbare Erfassung des Konsums

Das Urheberrecht räumt seinen Berechtigten ausschließliche Verwertungsrechte ein.¹²⁸ Jedoch stellt sich damit die Frage gegenüber wen sich diese Rechte richten. Im Sinne des Schutzes der Privatsphäre des Konsumenten (sowie aufgrund der teilweisen praktischen Unmöglichkeit der Erfassung des Konsums) geht das Urheberrecht davon ab, die Verwertungsrechte an die tatsächliche Nutzungshandlung zu knüpfen, sondern stellt auf die Werkvermittlung ab. Die Verwertungsrechte richten sich nicht an den Endkonsumenten sondern an den, der den Konsum ermöglicht hat und treten somit als **Stufensystem zur mittelbaren Erfassung des Endverbrauchers** in Erscheinung.¹²⁹ *„Wirtschaftlich gesehen wird also auf die dem Endverbrauch vorgelagerte Produktionsstufe zugegriffen und auf dieser dem Urheber ein ausschließliches Recht gewährt.“*¹³⁰

Diese abstrakt dargestellte „vorgelagerte Produktionsstufe“ ist ein Sammelbegriff für die tatsächlich in dem Markt auftretenden Verwerter und werden im weiteren Verlauf dieser Arbeit (wie auch allgemein in der Literatur) als Nutzer bezeichnet (sie nutzen die erworbenen Rechte um Gewinn zu erzielen im Gegensatz zum Endkonsumenten, der auf den Genuss abzielt). Diese sind beispielsweise Verleger, Tonträgerproduzenten oder Veranstalter und sind das Bindeglied zum Markt. Das Hören einer CD oder das Lesen eines Buches ist schließlich auch nur möglich, weil diese „Träger geistigen Inhalts“ zuvor hergestellt wurden. Genauso muss ein Fernsehfilm erst ausgestrahlt und ein Konzert aufgeführt werden um vom Publikum gesehen werden zu können. Genau bei diesen Nutzungshandlungen knüpfen nun auch die Verwertungsrechte an. Beispielsweise fällt die Herstellung einer Musik-CD unter dem Vervielfältigungsrecht mit anschließender Verbreitung und die Aufführung des Konzerts unter dem Aufführungsrecht.¹³¹

4.3.2 Die Ubiquität der Werke und die Anzahl der Nutzungshandlungen

Das Urheberrecht schafft die formalen Voraussetzungen für eine Entlohnung der Schaffenden. Jedoch sind diese formalen Verwertungsrechte nur dann tatsächlich durchsetzbar, wenn entsprechende ökonomische Strukturen vorliegen, die insbesondere auf die hohe Anzahl an Marktteilnehmern und Nutzungshandlungen ausgerichtet sind und die Ubiquität geistiger Rechte berücksichtigen.¹³²

¹²⁸ siehe dazu unter 4.2.1

¹²⁹ vgl. Dittrich 2004, S. 88; vgl. Dillenz 1999, S. 49

¹³⁰ Dillenz 1999, S. 49

¹³¹ vgl. Dillenz 1999, S. 49f.

¹³² vgl. Bing 2002, S. 151; vgl. Riklin 1978, S. 158, vgl. Dillenz 1997, S. 316

Insbesondere in Bezug auf Sprachwerke und Musikwerke,¹³³ bei denen praktisch unüberschaubare Verwertungsmöglichkeiten bestehen (man denke insbesondere auch an die heute alltäglichen Audio- und Videostreams im Internet), müssten Rechteinhaber einen nicht zu verwirklichenden Verwaltungsapparat einrichten, um die erforderlichen administrativen Abläufe mit allen Nutzern zu bewerkstelligen.¹³⁴ Geschweige, dass die Rechteinhaber auch die sehr schwierige (für den Einzelnen unmögliche?) Kontrolle etwaiger nicht genehmigter Nutzungen durchführen müssten (wohlgemerkt: weltweit und zu jeder Uhrzeit).¹³⁵

Aus Sicht der Nutzer liegt das Problem darin, dass es unzumutbar und oftmals schlichtweg unmöglich ist, den entsprechenden Rechteinhaber ausfindig zu machen, um sich die notwendigen Lizenzen direkt zu beschaffen.¹³⁶ Das trifft insbesondere multimediale Inhalte, bei denen typischerweise mehrere Rechte erworben werden müssen.¹³⁷ Die Konsequenz ist relativ einfach. Entweder der Nutzer verzichtet auf die Verwertung einzelner Rechte oder diese werden ohne Einwilligung der Rechteinhaber verwendet.¹³⁸

Riklin spricht in diesem Zusammenhang von den **faktischen Schranken des Urheberrechts**,¹³⁹ zumal dadurch die Verwertung (faktisch) begrenzt wird.¹⁴⁰ Es kann daher festgehalten werden, dass die „direkte“ Lizenzierung¹⁴¹ von urheberrechtlich geschützten Inhalten - in der Literatur und somit auch im weiteren Verlauf dieser Arbeit als individuelle Rechtswahrnehmung¹⁴² bezeichnet - aufgrund deren ubiquitären Charakters und der Anzahl der Massennutzungen, bei manchen Verwertungsarten ineffizient oder überhaupt unmöglich ist.¹⁴³ Die logischen Konsequenzen wären entweder die illegale Nutzung (was aufgrund der kaum möglichen Kontrolle auch nicht nachvollziehbar

¹³³im Gegensatz zu den Werken der bildenden Künste

¹³⁴vgl. Riklin 1978, S. 158; vgl. Block 1997, S. 50

¹³⁵vgl. Riklin 1978, S. 158; vgl. Block 1997, S. 50; vgl. Dillenz 1999, S. 265; vgl. Greuner 1958, S. 4: Greuner spricht treffend in diesem Zusammenhang von der Schwierigkeit der Kontrolle aufgrund des **flüchtigen Charakters** einzelner Aufführungen.

¹³⁶vgl. Riklin 1978, S. 158f.; vgl. Dillenz 1999, S. 265

¹³⁷vgl. Senger 2002, S. 154f., vgl. Kreile/Becker 1996, S. 690; vgl. Wuenschmann 2000, S. 572

¹³⁸Vgl. Bing 2002, S. 151: Bing bestätigt quantitativ durch Bewertung der Lizenzierungshandlungen anhand der Transaktionskostentheorie, dass manche Verwertungsrechte individuell nicht durchsetzbar sind. Vgl. dazu unten 5.2.1.

¹³⁹vgl. Riklin 1978, S. 158

¹⁴⁰Augenstein ist der Ansicht, dass Urheberrechte insofern wirtschaftlich wertlos wären. Vgl. Augenstein 2004, S. 38.

¹⁴¹direkt zwischen Rechteinhaber und Nutzer

¹⁴²individuell, da jeder Rechteinhaber seine Rechte selbstständig lizenziert

¹⁴³vgl. dazu auch Reinbothe 2003, S. 31

wäre) oder ein Rückgang der Nutzung mancher Werke.¹⁴⁴ In jedem Fall ist das Ergebnis insbesondere für die Rechteinhaber, aber auch für alle anderen Marktteilnehmer von Nachteil.

4.4 Die Vertriebswege des Urheberrechts

Die dargestellte Vertriebsproblematik erfordert differenzierte Vertriebssysteme, abgestimmt auf die typischen Eigenheiten der jeweiligen Verwertungsart bzw. Nutzungshandlung. Im Folgenden werden die zwei zentralen „Vertriebswege des Urheberrechts“ aufgezeigt und insbesondere auf die jeweiligen Vor- und Nachteile eingegangen. Grundsätzlich ist es so, dass die Entscheidung für einen Vertriebsweg dem Rechteinhaber frei überlassen ist.¹⁴⁵ Jedoch muss dieser wie bereits dargelegt im Einzelfall abwägen, welche Form für eine bestimmte Verwertungsart vorteilhafter ist.

Neben der individuellen Rechtswahrnehmung bestimmt die kollektive Wahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften den Vertrieb von Verwertungsrechten. Nachstehend wird gezeigt, dass diese beiden Vertriebswege nicht in Konkurrenz zu einander sondern vielmehr nebeneinander bestehen und trotz der grundsätzlichen Wahlfreiheit des Rechteinhabers im Regelfall klar abgegrenzt werden kann, welcher Vertriebsweg für eine bestimmte Verwertungsart (im konkreten Fall) am besten geeignet ist.¹⁴⁶

Anschließend wird die zentrale Rechtswahrnehmung als „Mischform“ der individuellen und kollektiven Wahrnehmung am Beispiel von Googles Online Angebot an Büchern in den Vereinigten Staaten vorgestellt.

4.4.1 Individuelle Rechtswahrnehmung

Die Individuelle Rechtswahrnehmung entspricht dem Fall, in dem der Nutzer sich direkt an den Rechteinhaber wendet und ein Vertrag zwischen diesen beiden Parteien zustande kommt. Der begriffliche Unterschied zur kollektiven Rechtswahrnehmung liegt darin, dass im Fall der individuellen Wahrnehmung der Rechteinhaber die „*Nutzungsrechte einem anderen zur Nutzung des Werkes*“¹⁴⁷ einräumt, wohingegen bei der kollektiven

¹⁴⁴vgl. Senger 2002, S. 44: Senger spricht auch von einer beträchtlichen Gefahr, dass Rechteinhaber für ihre Leistungen keine Abgeltung erhalten

¹⁴⁵Mit Ausnahme der gesetzlichen Lizenzen, die ausschließlich kollektiv, durch Verwertungsgesellschaften eingehoben werden können. Vgl. dazu §14 Abs. 1 UrhG

¹⁴⁶vgl. Kreile 1999, S. 886; vgl. Kreile/Becker 2000, S. 85

¹⁴⁷Hubmann/Rehbinder 1991, S. 192

Rechtewahrnehmung der Rechteinhaber die „*Nutzungsrechte einem anderen zur Wahrnehmung*“¹⁴⁸ einräumt. Dementsprechend kommt bei der Rechtewahrnehmung durch den Rechteinhaber direkt, ein **Nutzungsvertrag** mit dem Nutzer, und bei der kollektiven Wahrnehmung ein **Wahrnehmungsvertrag** mit der Verwertungsgesellschaft zustande.¹⁴⁹¹⁵⁰

Das Problem der individuellen Wahrnehmung ist, dass diese für bestimmte Verwertungsarten teilweise oder überhaupt gänzlich ungeeignet ist.¹⁵¹ Sie bietet hingegen beispielsweise den Vorteil, dass der Preis für die Nutzungshandlung durch den Rechteinhaber selbst bestimmt wird und dadurch im Gegensatz zu dem „Metertarif“ der kollektiven Verwertung gerechter ist.¹⁵² Grundsätzlich ist es wohl so, dass der Rechteinhaber seine eigenen Interessen selbst am besten wahrt, sofern es möglich ist.¹⁵³

*„Während die Vorzüge der individuellen Verwaltung von Urheberrechten grundsätzlich keiner Erklärung bedürfen, weil sie am ehesten dem unserer Zivilrechtsordnung zugrundeliegenden Idealprinzip der Parteiautonomie entsprechen, [...]“*¹⁵⁴

4.4.2 Kollektive Rechtewahrnehmung

Abgesehen davon, dass die kollektive Rechtewahrnehmung die faktische Rechtewahrnehmung mancher Nutzungshandlungen erst ermöglicht, insofern von einer marktschaffenden Funktion von Verwertungsgesellschaften gesprochen wird,¹⁵⁵ findet sich ihre Berechtigung in weiteren Aspekten, die nachfolgend aufgezeigt werden.

¹⁴⁸Hubmann/Rehbinder 1991, S. 192

¹⁴⁹vgl. Hubmann/Rehbinder 1991, S. 192f.

¹⁵⁰Es kann ein einfaches Nutzungsrecht, dass dem Berechtigten erlaubt das Werk auf eine bestimmte Art zu verwenden, bis hin zu dem ausschließlichen Nutzungsrecht vertraglich vereinbart werden. Dieses beinhaltet die alleinige Nutzung des Werks durch den Erwerber (auch ausschließlich des Urhebers) auf die ihm erlaubte Art. Zu der Gestaltungsbandbreite von Nutzungsverträgen vgl. Hubmann/Rehbinder 1991, S. 192-198; vgl. weiters Schack 2001, S. 245-252

¹⁵¹siehe dazu unter 4.3.2

¹⁵²vgl. Kreile/Becker 1996, S. 681; vgl. Popp 2001, S. 52; vgl. Dodalik 2004, S. 224; vgl. Hauptmann 1993, S. 59f.

¹⁵³vgl. Wirtz 2002, S. 4; vgl. Kreile 1999, S. 886; vgl. Ficsor 2003, S. 4; vgl. Kreile/Becker 2000, S. 85

¹⁵⁴Kreile/Becker 2000, S. 85

¹⁵⁵vgl. Lerche 2003, S. 34; vgl. Augenstein 2004, S. 17; dazu auch treffend Augenstein 2004, S. 38: „Gäbe es keine Verwertungsgesellschaften, wären die Rechte wirtschaftlich wertlos. Abgesehen von der fehlenden Möglichkeit zur Vermarktung für die geistig Schaffenden könnte jeder aus Mangel an einer Kontrolle unentgeltlich Urheber- und Leistungsschutzrechte nutzen.“

4.4.2.1 Vorteile der Rechteinhaber

Rechteinhaber nützen einerseits das weltweite Vertriebsnetzwerk¹⁵⁶ der Verwertungsgesellschaft und treten somit leichter in Kontakt mit etwaigen Interessenten. Andererseits übernimmt die Verwertungsgesellschaft den gesamten administrativen Ablauf einschließlich dem Inkasso und der Verteilung der Lizenzeinnahmen,¹⁵⁷ und verhindert letztendlich, dass die wirtschaftliche und rechtliche Unerfahrenheit der Rechteinhaber (insbesondere der Urheber und Künstler) nicht zum Nachteil dieser ausgenutzt wird.¹⁵⁸ Nicht zu vergessen ist auch die Kontrolltätigkeit, einerseits bezogen auf die Kontrolle vereinbarungsgemäßer Nutzung von Lizenzen, sowie andererseits auf die allgemeine Kontrolle nicht lizensierter und somit unerlaubter Nutzungen. Verwertungsgesellschaften verfügen im Gegensatz zu den einzelnen Rechteinhabern über die notwendigen Sachmittel und das notwendige Personal um eine derartige Kontrolle durchzuführen.¹⁵⁹

Die Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften für Rechteinhaber geht aber noch um vieles weiter, zumal diese nicht „nur“ reine Dienstleister oder Handelsunternehmen sind. Vielmehr ist es so, dass Verwertungsgesellschaften Interessengemeinschaften der Rechteinhaber sind und auch ideelle Interessen dieser wahrnehmen. Beispielsweise richten Verwertungsgesellschaften traditionellerweise *„sozialen und kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen“*¹⁶⁰ ein.¹⁶¹ Sie üben Lobbytätigkeiten aus, aufgrund derer versucht wird, urheberfreundliche Gesetzgebung durchzusetzen.¹⁶² Außerdem tragen sie dazu bei, die Marktmacht der Rechteinhaber im Verhältnis zu den Nutzern zu stärken.¹⁶³ Die Begründung dafür liegt darin, dass Verwertungsgesellschaften schlussendlich Zusammenschlüsse von Rechteinhabern sind, die dadurch ihre Interessen in jeglicher Hinsicht besser zu wahren versuchen. Senger bezeichnet die ersten Zusammenschlüsse von Autoren, Komponisten und Musikverleger zu Verwertungsgesellschaften gar als Selbsthilfeorganisationen.¹⁶⁴

¹⁵⁶dieses ist aufgrund der weltumspannenden Zusammenschlüsse von Verwertungsgesellschaften quasi allumfassend, vgl. dazu Block 1997, S. 59f.

¹⁵⁷siehe unter 5.2

¹⁵⁸vgl. Riklin 1978, S. 179f., vgl. Walter 2006, S. 283; vgl. Olenhusen 2000, S. 737; vgl. Dillenz 1997, S. 320; vgl. Holeschovsky 1979, S. 145; siehe auch unter 6.2.1

¹⁵⁹vgl. Block 1997, S. 50f., vgl. Schack 2001, S. 500f; siehe unter 5.3 und 6.2.4

¹⁶⁰Walter 2006, S. 356

¹⁶¹siehe dazu eingehend unter 5.4 und 6.2.1

¹⁶²vgl. Block 1997, S. 51

¹⁶³vgl. Noll 2006, S. 50, vgl. Walter 2006, S. 283; vgl. Kreile/Becker 1996, S. 680; siehe dazu unter 6.2.1

¹⁶⁴vgl. Senger 2002, S. 45; vgl. Hauptmann 1993, S.46

4.4.2.2 Vorteile der Nutzer

Die Vorteile der kollektiven Wahrnehmung beschränken sich jedoch nicht nur auf Seiten der Rechteinhaber. Noll spricht in diesem Zusammenhang vom gesellschaftlichen und rechtlichen „Doppelcharakter“ von Verwertungsgesellschaften und zielt damit darauf ab, dass Verwertungsgesellschaften neben Ihrer Funktion zugunsten der Rechteinhaber auch den kommerziellen Nutzer entlasten, indem diesen beispielsweise eine einfache und rasche Einholung der notwendigen Bewilligungen ermöglicht wird.¹⁶⁵ Besonders wirksam wird dies aufgrund der weltweiten „Verbundenheit“ von Verwertungsgesellschaften durch Gegenseitigkeitsverträge. Nutzer sind dadurch in der Lage das de facto Weltrepertoire bei der lokal ansässigen Verwertungsgesellschaft zu erwerben,¹⁶⁶ was in weiterer Folge auch ein gewisses Maß an Rechtssicherheit auf Seiten der Nutzer aufkommen lässt, zumal es die Gefahr einer ungewollten unerlaubten Nutzung minimiert.¹⁶⁷

In diesem Zusammenhang darf nicht außer Acht gelassen werden, dass es Rechteinhabern - aufgrund der Ausschließlichkeit der gewährten Rechte - grundsätzlich frei steht ob sie Nutzungen überhaupt gestatten oder auch nicht (außer im Falle von Zwangslizenzen), somit Nutzer nicht wissen können ob ein Werk überhaupt „verfügbar“ ist. Ist ein Rechteinhaber jedoch einer Verwertungsgesellschaft beigetreten, so werden üblicherweise die Nutzungsrechte aller entstandenen und zukünftig entstehenden Werke auf die Verwertungsgesellschaft übertragen.¹⁶⁸ Im Zusammenhang mit der Tatsache, dass Verwertungsgesellschaften einem Kontrahierungszwang unterliegen,¹⁶⁹ hat das zur Folge, dass ein Rechteinhaber - sofern er einer Verwertungsgesellschaft Nutzungsrechte übertragen hat - die Nutzung nicht mehr ausschließen kann, wodurch Nutzern, die Nutzung nicht mehr verweigert werden kann. Dadurch werden jedoch zugleich auch die Ausschlussrechte der Rechteinhaber zugunsten der Nutzer ausgehöhlt. Riklin bringt das treffend zum Ausdruck, indem er den Abschlusszwang von Verwertungsgesellschaften mit einer Zwangslizenz zu Lasten der Rechteinhaber vergleicht.¹⁷⁰

Die Bedeutung der kollektiven Rechtewahrnehmung ist für alle Beteiligten unbestrit-

¹⁶⁵vgl. Noll 2006, S. 50

¹⁶⁶vgl. Block 1997, S. 60

¹⁶⁷vgl. Riklin 1978, S. 192; vgl. Vakula/Bornhagen 2007, S. 574; vgl. Augenstein 2004, S. 14; siehe unter 5.1.2.1 und 6.2.4

¹⁶⁸vgl. Block 1997, S. 53; siehe unter 5.1.1.2 und 5.1.1.3

¹⁶⁹das bedeutet, dass sie unter angemessenen Bedingungen verpflichtet sind auf Verlangen eines Nutzers Verträge über die Erteilung der erforderlichen Nutzungsbewilligungen abzuschließen, vgl. Walter 2006, S. 336, vgl. Popp 2001, S. 43f.

¹⁷⁰vgl. Riklin 1978, S. 100

ten. Angefangen mit der Tatsache, dass immer mehr Rechte individuell faktisch nicht durchsetzbar wären bis hin zu der Vielzahl an Vorteilen sowohl für Rechteinhaber als auch für Nutzer, steht die Berechtigung der kollektiven Verwertung außer Frage. Nach Riklin werden faktische Hindernisse beseitigt, „*die der vollen Entfaltung der Kunstfreiheit entgegenstehen*“¹⁷¹.¹⁷² Jedoch muss kritisch angefügt werden, dass die kollektive Rechtswahrnehmung zu Beschränkungen des individuellen Herrschaftsrechts führt¹⁷³ und es aufgrund der notwendigen (und auch durchaus sinnvollen) Pauschalierungen (im Rahmen der Tarife und Gesamtverhandlungen) nicht möglich ist, für einzelne Rechte individuelle Bedingungen ideeller und finanzieller Art auszuhandeln.¹⁷⁴

Aufgrund der zentralen Bedeutung von Verwertungsgesellschaften für diese Arbeit wird im Rahmen des nächsten Kapitels detailliert auf die kollektive Rechtswahrnehmung und Funktionsweise von Verwertungsgesellschaften eingegangen.

4.4.3 Abgrenzung der kollektiven von der individuellen Wahrnehmung

Bezogen auf das Aufführungsrecht stößt man auf der Suche nach einer Abgrenzung der Fälle von kollektiver Wahrnehmung und individueller Wahrnehmung auf die Definition der „kleinen“ und „großen“ Rechte. So werden im Regelfall die „kleinen“ Rechte kollektiv, hingegen die „großen“ Rechte individuell wahrgenommen,¹⁷⁵ wobei in der Literatur grundsätzlich das Recht der musikalischen (konzertmäßigen) Aufführung zu den „kleinen“ und das Recht der bühnenmäßigen Aufführung zu den „großen“ Rechten gezählt wird.¹⁷⁶ Staats hält fest, dass sich diese Begriffe jedoch nicht abstrakt definieren lassen, sondern sich nach den einschlägigen vertraglichen Bestimmungen der Verwertungsgesellschaften richten.¹⁷⁷

Eine treffendere Abgrenzung der kleinen von den großen Rechten schafft hingegen Bing. Sie differenziert durch die Feststellung, dass es den Lizenznehmern bei den kleinen Rechten nicht auf ein spezifisches Werk sondern eher auf die Möglichkeit ankommt, „*ein*

¹⁷¹Riklin 1978, S. 192

¹⁷²vgl. Riklin 1978, S. 192

¹⁷³vgl. eingehend zu dieser Problematik Riklin 1978, S. 192-233; vgl. Hauptmann 1993, S. 41f.: Hauptmann spricht in diesem Zusammenhang von einer begrenzten Entindividualisierung. Er äußert sich jedenfalls besonders kritisch gegenüber einer ungerechtfertigten und zu weitreichenden Kollektivierung, zumal diese „Vergesellschaftung“, das gesetzlich statuierte individualrechtliche Schutzkonzept durchbricht.

¹⁷⁴vgl. Riklin 1978, S. 193 und S. 196; vgl. Doerdelmann 2000, S. 33; vgl. Hauptmann 1993, S. 59-64

¹⁷⁵vgl. Staats 2004, S. 58

¹⁷⁶vgl. Staats 2004, S. 62f.

¹⁷⁷vgl. Staats 2004, S. 66

großes Repertoire an Werken nutzen zu können [...] und [im Gegensatz zu den großen Rechten]¹⁷⁸ die Anzahl [...] entscheidender [ist] als der Inhalt einzelner Werke.^{179, 180}

4.4.3.1 Das Subsidiaritätsprinzip der kollektiven Wahrnehmung

Tatsächlich ist die Abgrenzung in der Durchführbarkeit der jeweiligen Lizenzierung zu finden. Hansen und Schmidt-Bischoffshausen sprechen in diesem Zusammenhang von dem **Prinzip der Subsidiarität der kollektiven Wahrnehmung** und halten fest, dass die kollektive Wahrnehmung kein Selbstzweck ist und *„nur dort wahrgenommen werden sollte, wo es nötig ist, um Transaktionskosten zu reduzieren, und dass individuell überall dort wahrgenommen werden sollte, wo es möglich ist“¹⁸¹ und wo die individuelle Rechtswahrnehmung insbesondere nicht zu vergleichsweise höheren Such- und Informationskosten zu Lasten der Nutzungswilligen führt“^{182, 183}* Dördelmann führt dazu ergänzend aus, dass es nicht nur darauf ankommt ob eine individuelle Lizenzierung technisch möglich ist, sondern vielmehr die tatsächliche Möglichkeit der Rechtsdurchsetzung entscheidend ist.¹⁸⁴

Die Tatsache, dass zum Beispiel bühnenmäßige Aufführungen („große Rechte“) typischerweise individuell wahrgenommen werden, ist insofern gut nachvollziehbar. Derartige Aufführungen (z.B. Musicals) gehen sowieso bereits mit einem sehr großen organisatorischen Aufwand einher und finden in überschaubarer Anzahl statt, weshalb weder der Nutzer mit einem unzumutbaren zusätzlichen Aufwand konfrontiert ist den Urheber ausfindig zu machen, noch die Anzahl der Nutzungshandlungen den Rechteinhaber vor unbewältigbaren Aufgaben stellt. Insofern ist diese Lizenzierung individuell tatsächlich möglich und auch die Rechtsdurchsetzung bzw. Kontrolle unproblematisch.

4.4.3.2 Das Kriterium des Marktwerts

Eine weitere typische Abgrenzung findet sich im Vergleich von Urhebern und Leistungsschutzberechtigten. Tonträgerfirmen wollen die fixen Tarife der Verwertungsgesellschaften - zumindest bei den Verwertungsarten, bei denen es auch möglich ist - nicht hinnehmen, zumal sie die Aufnahmekosten und insbesondere die Marketingkosten der Künstler

¹⁷⁸Anmerkung durch den Verfasser

¹⁷⁹Bing 2002, S. 172f.

¹⁸⁰vgl. Bing 2002, S. 172f.

¹⁸¹Hervorhebung durch den Verfasser

¹⁸²Hansen/Schmidt 2007, S. 479

¹⁸³eingehend zum Argument der Reduktion von Transaktionskosten durch Verwertungsgesellschaften siehe 6.4.1.2

¹⁸⁴vgl. Doerdelmann 1999, S. 891

vorfinanzieren und insofern auf den Marktwert bei der Berechnung der Lizenzierungs-entgelte besonders Rücksicht nehmen müssen. Urheber hingegen haben typischerweise keinen wirtschaftlichen Aufwand zu tragen, insofern auch keine Kosten zu amortisieren. Aus dem heraus wird im Leistungsschutzbereich typischerweise nur im Bereich der Sendung und der öffentlichen Wiedergabe - aufgrund der Unmöglichkeit der Lizenzierung und Kontrolle dieser Verwertungsarten - auf die Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften zurückgegriffen.¹⁸⁵

4.4.4 Zentrale Rechtewahrnehmung

Neben den angeführten Arten der Rechtewahrnehmung besteht noch ein weiteres Lizenzierungsmodell, das streng genommen eine Mischform der kollektiven und individuellen Wahrnehmung ist. Insbesondere im Zusammenhang mit Online Nutzungen wird diesem Modell in der Literatur viel Zukunftspotenzial zugesprochen.¹⁸⁶

4.4.4.1 Zentrale Wahrnehmung digitaler Rechte durch Verwertungsgesellschaften

Die zentrale Rechtewahrnehmung ist dadurch geprägt, dass Rechte zentral durch eine Organisation verwaltet, diese jedoch im Gegensatz zur Praxis der kollektiven Rechtewahrnehmung individuell verwertet werden.¹⁸⁷ Es wird dem individualrechtlichen Leitbild des Urheberrechts entsprechend¹⁸⁸ jedes Recht individualvertraglich verwertet, wodurch die Vorteile der individuellen Rechtewahrnehmung auf Massennutzungen überwälzt werden.¹⁸⁹

„Kollektive Rechtewahrnehmung und individuelle Preisgestaltung dürfen sich im digitalen Zeitalter nicht mehr grundsätzlich ausschließen. Wo immer sich dies technisch realisieren läßt, sollte der Rechteinhaber die Möglichkeit erhalten, auch dann, wenn er seine Rechte - vor allem im Interesse der Werknutzer an einer schnellen und unbürokratischen Einräumung von Rechten - einer Verwertungsgesellschaft übertragen hat, dafür einen individuellen von ihm bestimmten und damit gerechteren Preis zu erlangen.“¹⁹⁰

Diese individuelle Abrechnung von Massennutzungen, die auch der tatsächlichen Nutzung entspricht, ist nunmehr durch den Einsatz digitaler Technologien (beispielsweise

¹⁸⁵ vgl. Dodalik 2004, S. 207

¹⁸⁶ vgl. Popp 2002, S. 52; vgl. Krömer 2006, S. 53; vgl. Senger 2002, S. 128ff.

¹⁸⁷ vgl. Riklin, S. 180f.

¹⁸⁸ vgl. Schack 2001, S. 516

¹⁸⁹ vgl. Popp 2002, S. 52; vgl. Riklin 1978, S. 180f.

¹⁹⁰ Kreile/Becker 1996, S. 681

Digital Rights Management Systeme) möglich.¹⁹¹ Den Verwertungsgesellschaften eröffnet sich dadurch die Möglichkeit, Rechte individuell einzuräumen, individuelle Nutzungen konkret festzustellen und Lizenzgebühren individuell abzurechnen.¹⁹² Entscheidend für die Umsetzung ist jedoch, „dass Verwertungsgesellschaften von den technischen Möglichkeiten tatsächlich Gebrauch machen und bereit sind, jeden einzelnen Nutzungsvorgang zu registrieren.“¹⁹³ Auch Krömer weist auf die Vorteile der Rechtswahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften im Digitalen Umfeld hin sofern entsprechende Technologien genutzt werden.¹⁹⁴

4.4.4.2 Zentrale Wahrnehmung in der Privatwirtschaft am Beispiel von Google

Ein aktueller Vorstoss der zentralen Rechtswahrnehmung findet sich in der Privatwirtschaft durch das weltweit operierende Unternehmen Google in Zusammenhang mit dessen Online Angebot an digitalisierten Büchern. Google hat nach eigenen Angaben im Rahmen einer Partnerschaft mit Bibliotheken und über 20.000 Verlagen und Autoren auf der ganzen Welt Bücher digitalisiert, mit dem Ziel, diese elektronisch verfügbar zu machen. Dieser Vorstoss von Google ist aufgrund einer Einigung mit Autoren und Verlagen möglich, die zur Beilegung einer Klage in den Vereinigten Staaten getroffen wurde. Insoweit ist diese Dienstleistung auch nur für Nutzer verfügbar, die in den Vereinigten Staaten auf die Google Buchsuche zugreifen.¹⁹⁵

Google unterscheidet dabei zwischen drei „Arten“ von Bücher, und grundsätzlich zwischen der Variante, ein Buch als Vorschau anzeigen zu lassen (mit entsprechenden Hinweisen, wo dieses Buch gekauft bzw. ausgeliehen werden kann) sowie der Variante der Vorschau mit gleichzeitiger Kaufoption des Volltextes:¹⁹⁶

- Urheberrechtlich geschützte und im Druck befindliche Bücher werden - sofern von dem entsprechenden Verlag und/oder Autor **aktiviert** - als Vorschau angezeigt und/oder zum Kauf als Volltext angeboten. Der Rechteinhaber hat insofern die Möglichkeit eine Vorschau anzeigen zu lassen oder den Vertriebsweg zu nutzen, was er jedoch explizit in Anspruch nehmen muss.¹⁹⁷
- Urheberrechtlich geschützte, aber vergriffene Bücher sind grundsätzlich als Vor-

¹⁹¹ vgl. Kroemer 2006, S. 50

¹⁹² vgl. Enquete 1997, S. 273

¹⁹³ Melichar 1997, S. 216

¹⁹⁴ vgl. Kroemer 2006, S. 58

¹⁹⁵ vgl. Google 1

¹⁹⁶ vgl. Google 1

¹⁹⁷ vgl. Google 1

schau oder zum Kauf erhältlich, außer die Funktion wurde von dem jeweiligen Verlag und/oder Autor **deaktiviert**. Das heißt, dass in diesem Fall der Rechteinhaber die Möglichkeit hat, sein Werk von dem Angebot auszuschließen, es aber grundsätzlich ohne explizite Zustimmung von Seiten des Rechteinhabers verfügbar ist. Die Einwilligung des Rechteinhabers wird insofern angenommen, zumal davon ausgegangen wird, dass es in seinem Sinne ist (sein Ausschlussrecht wird jedenfalls nicht eingeschränkt).¹⁹⁸

- Die dritte „Sorte“ umfasst nicht urheberrechtlich geschützte Bücher, die in jedem Fall kostenlos zur Nutzung angeboten werden.¹⁹⁹

An dieser Stelle wird dieser Vorstoss von Google nicht bewertet, zumal das allein wahrscheinlich Material genug für eine eigene Diplomarbeit ergeben würde. Es soll lediglich die Variante der zentralen Rechtswahrnehmung durch Private als solche - insbesondere aufgrund der Aktualität des Angebots von Google - aufgezeigt werden. Nichtsdestotrotz muss darauf hingewiesen werden, dass bei Google - im Gegensatz zu Verwertungsgesellschaften - kein Interessenausgleich aufgrund gesetzlicher Regulierungen erfolgt und Rechteinhaber insbesondere aufgrund der extrem divergierenden Machtpositionen wahrscheinlich diverse Nachteile hinzunehmen haben. In diesem Sinne hält auch Dördelmann treffend fest:

„Selbst dann, wenn auf Grund technischer Entwicklungen tatsächlich eine individuelle Lizenzierung und Abrechnung möglich sein sollte, werden Urheber und Leistungsschutzberechtigte auf den Einsatz von Verwertungsgesellschaften zum Zweck der Rechtedurchsetzung nicht verzichten können.“²⁰⁰

¹⁹⁸vgl. Google 1

¹⁹⁹vgl. Google 1

²⁰⁰Doerdelmann 1999, S. 891

5 Die Verwertungsgesellschaft als Treuhänder und urheberrechtliche Clearingstelle

Vorangehend wurde bereits die zentrale Bedeutung der kollektiven Rechtewahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften insbesondere in Zusammenhang mit den bestehenden faktischen Grenzen des Urheberrechts dargelegt.

Zusammenfassend stellt der Verfasser an dieser Stelle nochmals die Kernfunktion von Verwertungsgesellschaften anhand einer treffenden Veranschaulichung von Herrn Dr. Walter Dillenz dar. Im Rahmen eines Gesprächs visualisierte er deren Schlüsselposition durch den Vergleich mit einem zweiseitigen Trichter: auf der einen Seite werden die zu verwertenden Rechte „hineingeschüttet“, um in der Mitte gebündelt und auf der anderen Seite wieder an sämtliche Nutzer ausgegeben zu werden. In diesem Sinne beschreibt er den Kernpunkt der Tätigkeit einer Verwertungsgesellschaft als urheberrechtliche Clearingstelle: *„Sie stehen einerseits in Beziehung zum Rechteinhaber, andererseits in Beziehung zum Nutzer, sorgen für den Rechtefluß in die eine Richtung und den Geldfluß in die Gegenrichtung.“*²⁰¹.

In diesem Kapitel wird die Funktionsweise und die Berechtigung von Verwertungsgesellschaften anhand Ihrer Beziehung zu den Akteuren der Wertschöpfungskette sowie den fundamentalen Eckpfeilern ihrer Tätigkeit untersucht, um in weiterer Folge dieser Arbeit das Augenmerk auf das Kernthema, die Monopolstellung von Verwertungsgesellschaften, zu richten.

5.1 Die Akteure

Das Europäische Parlament hat festgestellt, *„dass im Bereich der Urheber- und Leistungsschutzrechte die angemessene und faire Beteiligung aller Betroffenen an der gesamten Wertschöpfungskette sowie der rasche, faire und professionelle Rechteerwerb für den wirtschaftlichen wie kulturellen Erfolg entscheidend sind“*²⁰².

Die angesprochenen „Betroffenen“ sind einerseits die Rechteinhaber, die Ihre Rechte durch die Verwertungsgesellschaft verwerten lassen, und andererseits die Nutzer, die von der Verwertungsgesellschaft Rechte erwerben. Nicht zuletzt sind da auch noch die

²⁰¹Dillenz 1997, S. 322

²⁰²Echerer, S. 6

Verwertungsgesellschaften selbst, die eine Schlüsselposition zwischen den Rechteinhabern und Nutzern einnehmen und eben diesen raschen, fairen und professionellen Rechteerwerb ermöglichen sollen. Der Vollständigkeit halber ist noch zu erwähnen, dass aufgrund des profunden Interesses des Staates an der Entwicklung von Kulturgut und Durchsetzung des Urheberrechts dieser auch, zumindest mittelbar, als Akteur angesehen werden kann.²⁰³

5.1.1 Die Rechteinhaber

Vor dem Hintergrund der kollektiven Rechtswahrnehmung haben Rechteinhaber keine Möglichkeit zur Aushandlung individueller Tarife oder Bedingungen.²⁰⁴

„Das Wesensmerkmal der gemeinsamen Wahrnehmung von Urheberrechten besteht darin, daß jeder Berechtigte die Verwertungsgesellschaft ermächtigt, in Bezug auf seine Werke über die Bedingungen der Nutzung zu verhandeln, ohne daß eine Rücksprache mit den betroffenen Berechtigten erfolgen müßte.“²⁰⁵ Dem Berechtigten verbleibt jedoch aufgrund der treuhänderischen Bindung der Verwertungsgesellschaften ein aus der Natur des ausschließlichen Rechts abgeleitetes und im Berechtigungsvertrag deklaratorisch bestätigtes Kontroll- und Einwirkungsrecht, das ihm ein Mitspracherecht bei der Verwaltung der Rechte sichert.“²⁰⁶²⁰⁷

5.1.1.1 Der Wahrnehmungsvertrag

Die Rechteinhaber übertragen der Verwertungsgesellschaft ihre Rechte und Ansprüche nach dem UrhG zur treuhändigen Wahrnehmung mittels **Wahrnehmungsvertrag** und werden dadurch Bezugsberechtigte der Verwertungsgesellschaft.²⁰⁸ Voraussetzung für

²⁰³Echerer, S. 615: „[das Europäische Parlament] anerkennt ferner die kultur- und gesellschaftspolitische Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften, was sie auch zu Trägern hoheitlicher Funktionen macht“; Becker 2003, S. 2: „[...]Träger einer staatsentlastenden Tätigkeit[...]“; vgl. Lerche 2003, S. 36; vgl. Augenstein 2004, S. 39; vgl. Becker 1994, S. 28ff.; vgl. Mauhs 1991, S. 27

²⁰⁴vgl. Meyer 2001, S. 17; vgl. Hauptmann 1993, S. 59; Riesenhuber 2005, S. 717: “Die kollektive Rechtswahrnehmung ist aus Gründen der Kostenvermeidung nämlich gerade darauf gerichtet, nach einer bestimmten Standardisierung zu verfahren, die für individuelle Vereinbarung im Einzelfall grundsätzlich keinen Raum lässt.“

²⁰⁵Freegard, M.: *Collective Administration: The Relationship Between Authors' Organizations and Users of Works*, 1985, S. 443, zitiert nach Hauptmann 1993, S. 61

²⁰⁶Hauptmann 1993, S. 61

²⁰⁷siehe dazu eingehend unter 5.1.1.4

²⁰⁸vgl. Dittrich 2006 Verteilung, S. 153ff.; vgl. Hauptmann 1993, S. 50f.; vgl. Holeschovsky 1979, S. 145; vgl. Ciresa 2006, S. 143; vgl. Meyer 2001, S. 17; vgl. Walter 2008, S. 846f.; vgl. zur Treuhandstellung insbesondere den Wortlaut des §12 Abs 1 VerwGesG 2006: „[...] durch Wahrnehmungsvertrag eingeräumt worden sind, **in deren Interesse, aber in eigenen Namen** [Hervorhebung durch den Verfasser] wirksam zu wahren und nutzbar zu machen.“; vgl. Gamerith 2006, S. 121f.; vgl. Augenstein 2004, S. 26f.

den Abschluss eines Wahrnehmungsvertrags ist die österreichische Staatsbürgerschaft, oder ein Hauptwohnsitz im Inland des Rechteinhabers.²⁰⁹ Diese Norm wurde jedoch durch das Diskriminierungsverbot der EU zumindest soweit durchbrochen, als dass Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Europäischen Wirtschaftsraums österreichischen Staatsbürgern gleichstehen.²¹⁰

Von zentraler Bedeutung ist der normierte Wahrnehmungszwang²¹¹ sowie das Gebot einheitlicher und angemessener Bedingungen des Wahrnehmungsvertrags. Die Einheitlichkeit bezieht sich auf die Gleichbehandlung sämtlicher Bezugsberechtigter, was in der Praxis dadurch gewährleistet wird, dass Wahrnehmungsverträge ausschließlich formularmäßig abgeschlossen werden und soll insbesondere eine willkürliche Verteilung eingenommener Nutzungsentgelte verhindern. Die Angemessenheit betrifft alle rechtlichen Parameter und ist nicht näher definiert, sodass sie in der Literatur mannigfaltig interpretiert wird.²¹² Der Angemessenheitsbegriff ist andererseits aber auch Schutzinstrument der Verwertungsgesellschaft zumal dadurch auch *„potenzielle Bezugsberechtigte eine Wahrnehmung nur zu angemessenen und einheitlichen Bedingungen verlangen [können]“*²¹³, wodurch der Kontrahierungszwang relativiert wird^{214, 215}

In diesem Zusammenhang sei auch auf die Diskussion um eine etwaige bestehende gesetzliche Treuhand hingewiesen. Gamerith hat sich dieser Diskussion eingehend angenommen und ist zu dem Schluss gekommen, dass Verwertungsgesellschaften - auch bei Verwertungsarten für die eine Verwertungsgesellschaftenpflicht besteht - Ansprüche nur auf Grundlage eines Wahrnehmungsvertrags treuhändig wahrnehmen können. Insofern besteht in der Regel keine gesetzliche, sondern „lediglich“ eine vertraglich begründete Treuhand, was auch die Ansicht anderer Autoren widerspiegelt,²¹⁶ jedoch nicht unumstritten ist.²¹⁷

²⁰⁹vgl. §11 Abs 1 VerwGesG 2006

²¹⁰vgl. Riesenhuber 2006 Verwertung, S. 40; vgl. Ciresa 2006, S. 145; So auch die Situation in Deutschland: vgl. Mauhs 1991, S. 31f.

²¹¹siehe unter 6.3.3

²¹²vgl. Riesenhuber 2006 Verwertung, S. 42f.; vgl. Riesenhuber 2005 Angemessenheit, S. 107f.; vgl. Ciresa 2006, S. 149; zur Angemessenheit ausführlich vgl. Mauhs 1991, S. 49-53; zur Angemessenheit der Entgeltfestsetzung vgl. Handig 2006, S. 182f. und vgl. Tritscher 2006, S. 209; vgl. Reber 2000, S. 203f.; vgl. Dittrich/Krejci 2002, S. 9-19

²¹³Anmerkung des Verfassers

²¹⁴Walter 2006, S. 339

²¹⁵vgl. Walter 2006, S. 339; vgl. Echerer, S. 11

²¹⁶vgl. Gamerith 2006, S. 124; vgl. Ciresa 2006, S. 143; vgl. Dittrich 1994, S. 107 dargestellt am Beispiel der deutschen Verwertungsgesellschaft bildender Künstler (VBK)

²¹⁷Vgl. Walter 2006, S. 342: Walter geht beispielsweise von einer gesetzlichen Treuhand in Zusammenhang mit gesetzlichen Vergütungsansprüchen aus.

5.1.1.2 Werknutzungsbewilligung, Werknutzungsrecht und Wahrnehmungsrecht

Zu unterscheiden ist weiters hinsichtlich der „Tiefe“, der im Wahrnehmungsvertrag eingeräumten Rechte. Diesbezüglich kann grundsätzlich zwischen einer Werknutzungsbewilligung und dem Werknutzungsrecht unterschieden werden, wobei der wesentliche Unterschied im absoluten Charakter des Werknutzungsrechts und dem schuldrechtlichen Charakter der Werknutzungsbewilligung liegt.²¹⁸ In Bezug auf Verwertungsgesellschaften ist diesbezüglich insbesondere zu erwähnen, dass auch vertragliche Vereinbarungen zulässig sind, bei denen es sich nicht um eine exklusive Berechtigung handelt, der Berechtigte aber klagslegitimiert sein soll.²¹⁹ Die Bedeutung derartiger Vereinbarungen kommt insbesondere dann zur Geltung, wenn *„etwa Verwertungsgesellschaften aus kartellrechtlichen Gründen im Weg von Gegenseitigkeitsverträgen nur nicht ausschließliche Wahrnehmungsrechte, als Werknutzungsbewilligungen erwerben können“*²²⁰, insofern ansonsten nicht klagslegitimiert wären.

Üblicherweise wird mit dem Wahrnehmungsvertrag jedoch ein Werknutzungsrecht, beschränkt auf die Verwertungsarten der Verwertungsgesellschaft eingeräumt,²²¹ wofür sich in der Praxis der Begriff des „Wahrnehmungsrechts“ eingebürgert hat. Dieses nimmt im Rechtssystem eine besondere Stellung ein, zumal die Verwertungsgesellschaft dadurch berechtigt wird, diese Rechte selbst zu vergeben.²²²

Dem Grundsatz der engen Verknüpfung des Urheberrechts mit dem Urheber folgend ist bezogen auf den Umfang der Rechtseinräumung davon auszugehen, dass das Urheberrecht tendenziell beim Urheber verbleibt.²²³ Es handelt sich hierbei um eine Auslegung von Urheberrechtsverträgen nach dem Vertragszweck, bzw. um eine zweckorientierte Auslegung und bedeutet in der Praxis, dass der Werknutzungsberechtigte im Zweifel jedenfalls nicht mehr Rechte erwirbt als für die vereinbarte Werknutzung vorgesehen.²²⁴ Das deutsche Urheberrecht geht mit dem **Zweckübertragungsgrundsatz** noch einen Schritt weiter und reduziert Pauschalverträge, unabhängig von umfassenden und unmissverständlichen Formulierung, die auf die unbeschränkte Rechtseinräumung abzielen, auf einen dem Vertragszweck entsprechenden Umfang.²²⁵

²¹⁸vgl. Ciresa 2006, S. 147; vgl. Kaltner 1996, S. 90

²¹⁹vgl. Walter 2008, S. 781f.

²²⁰Walter 2008, S. 782

²²¹vgl. Ciresa 2006, S. 148

²²²Ausführlich zur Rechtseinräumung durch den Wahrnehmungsvertrag vgl. Ciresa 2006, S. 147f.

²²³Im Sinne des Schutzzwecks des Urheberrechts.

²²⁴vgl. Walter 2008, S. 791f.

²²⁵vgl. Schack 2001, S. 431; vgl. Walter 2008, S. 793f.; vgl. Riesenhuber 2005, S. 715f.; vgl. Kaltner

5.1.1.3 Die Vorausabtretung künftiger Werke

Wahrnehmungsverträge mit Verwertungsgesellschaften enthalten weiters typischerweise die nach §31 Abs 1 UrhG mögliche Vorausabtretung künftiger Werke. Dadurch bedarf es im Fall der Schaffung neuer Werke eines bereits durch Wahrnehmungsvertrag mit einer Verwertungsgesellschaft verbundenen Bezugsberechtigten keiner neuerlichen Rechtseinräumung. In dieser Vorausabtretung ist neben der Vereinfachung des Rechtsverkehrs aber auch eine wichtige Schutzfunktion von Verwertungsgesellschaften enthalten. Dadurch sollen Berechtigte vor einer zu weitgehenden „Abtretung“ von Rechten aufgrund von wirtschaftlichem Druck übermächtiger Vertragspartner bewahrt werden.²²⁶ Um auch ein Übervorteilen durch die Verwertungsgesellschaft vorweg zu verhindern, ist bei Vorausabtretungen durch den Gesetzgeber ein nicht verzichtbares Kündigungsrecht normiert.²²⁷

5.1.1.4 Die innere Demokratie

Es wurde bereits dargelegt, dass nicht nur Urheber sondern beispielsweise auch Rechtsnachfolger, Leistungsschutzberechtigte Künstler, Tonträgerhersteller und Verleger Rechteinhaber sein können. Die AKM wies beispielsweise Ende 2007 17.433 Bezugsberechtigte auf. Davon waren 15.457 Urheber, 1.417 Rechtsnachfolger und 559 Verleger.²²⁸ Unter gewissen Voraussetzungen ist es dem Bezugsberechtigten auch möglich, Mitglied der Verwertungsgesellschaft und somit zum Träger dieser zu werden.²²⁹ Im Fall der AKM bilden die Mitglieder die Generalversammlung, die an der Spitze der Organisation steht. Bezugsberechtigte, die nicht in der Generalversammlung sind, werden durch Delegierte in der Generalversammlung vertreten, was dem Rechnung trägt, dass Verwertungsgesellschaften **allen** ihren Bezugsberechtigten (auch den Nichtmitgliedern) die Mitwirkung an der Willensbildung der Gesellschaft ermöglichen müssen.²³⁰

Diese Mitwirkung an der Willensbildung ist wohl eines der wichtigsten Schutzinstrumente der Rechteinhaber vor der Machtstellung von Verwertungsgesellschaften, insbesondere in Hinblick auf deren etwaige Monopolstellung.²³¹ Immerhin darf nicht vergessen werden, dass Verwertungsgesellschaften ursprünglich von Rechteinhabern gegrün-

1996, S. 102; vgl. Dodalik 2004, S. 154f.

²²⁶ vgl. Walter 2008, S. 804f.; vgl. Walter 2006, S. 284; vgl. Dillenz 1999, S. 102f.; Augenstein 2004, S. 26; Kaltner 1996, S. 99f.

²²⁷ vgl. §31 Abs. 2 UrhG; vgl. Dillenz 1999, S. 103

²²⁸ vgl. AKM 2007, S. 15

²²⁹ vgl. Popp 2001, S. 20

²³⁰ vgl. AKM 2007, S. 5f.; vgl. §15 Abs. 1 VerwGesG; ähnlich in Deutschland vgl. §1 und §6 dWahrnG

²³¹ vgl. Doerdelmann 2000, S. 34f.

det wurden.²³² Insofern kann eine Verwertungsgesellschaft als Instrument der Rechteinhaber angesehen werden, welches grundsätzlich darauf ausgerichtet ist, deren Verwertung zu erleichtern, oder überhaupt erst zu ermöglichen. Es wurde im Verlauf dieser Arbeit zwar aufgezeigt, dass die moderne Verwertungsgesellschaft weitaus vielschichtiger geworden ist und eine Fülle weiterer Funktionen integriert, dennoch darf dieser ursprüngliche Gedanke nicht vergessen werden.

Das Gebot der innergesellschaftlichen Demokratie ist außerdem Ausdruck der individualistischen Konzeption des Urheberrechts in der Verwertungsgesellschaft.²³³ So wandelt sich nach Hauptmann das aufgrund der Kollektivierung „*faktisch entzogene Gestaltungsrecht [...] zu einem Mitwirkungsrecht innerhalb der Verwertungsgesellschaft*“²³⁴.

Beachtet werden muss jedoch die Notwendigkeit nach einer gewichteten Beteiligung an der Willensbildung, beispielsweise anhand der künstlerischen Bedeutung, oder dem Lizenzaufkommen. Dadurch soll insbesondere sichergestellt werden, dass eine unmittelbare Mitwirkung insbesondere jenen Bezugsberechtigten zukommen soll, deren Schaffen kulturell oder wirtschaftlich von Bedeutung ist.²³⁵ Die Gleichberechtigung aller Mitglieder hätte ansonsten eine Überstimmung der „erfolgreicheren“ Bezugsberechtigten aufgrund ihrer Zahlenmäßigen Unterlegenheit zur Folge.²³⁶

Von zentraler Bedeutung ist, dass Verwerter regelmäßig Bezugsberechtigte von Verwertungsgesellschaften sind; so beispielsweise Verleger, die aufgrund ihrer Altrechte und Subverlagsrechte Rechteinhaber sind. Die Interessenlage von Urhebern und Verlegern ist zwar noch relativ homogen,²³⁷ problematisch wird dies jedoch insbesondere, wenn andere Verwerter, wie beispielsweise Tonträgerhersteller oder Musikkonzerne, durch ihre Verlage in Verwertungsgesellschaften vertreten sind. Diese sind „*die wirtschaftlichen Gegenspieler der Urheber, die möglichst wenig für die Rechte bezahlen wollen*“²³⁸.²³⁹ Konsequenterweise sind derartige Musikkonzerne oder Tonträgerhersteller daher einerseits Rechteinhaber sowie andererseits Nutzer gegenüber Verwertungsgesellschaften und beeinträchtigen dadurch „*die Funktion der Verwertungsgesellschaft als In-*

²³²vgl. Hauptmann 1993, S. 46

²³³vgl. Augenstein 2004, S. 41 und S. 46

²³⁴Hauptmann 1993, S. 62

²³⁵vgl. Walter 2006, S. 368

²³⁶vgl. Mueller 2006, S. 40

²³⁷vgl. Augenstein 2004, S. 55

²³⁸Augenstein 2004, S. 56

²³⁹vgl. Augenstein 2004, S. 56, vgl. Popp 2001, S. 51 und S. 166

teressenwahrnehmung der Urheber“²⁴⁰, bzw. führen zu massiven Interessendivergenzen innerhalb von Verwertungsgesellschaften.²⁴¹

*„[Ein] Urheber, der seine Bücher oder Kompositionen bei einem 'Multi' verlegt, seine Schlager in dessen Radiostationen senden lässt oder bei jenem Filme produziert, wird sich in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Verwertungsgesellschaft schwer tun, seinem Brötchengeber gegenüber sein eigenes Interesse und das seiner Berufskollegen mit der nötigen Entschiedenheit wahrzunehmen.“*²⁴²

Um der Einflussnahme von Medienkonzernen entgegenzuwirken, hat beispielsweise die deutsche GEMA Musikverleger, die einem Medienkonzern eingegliedert wurden, die Einflussnahme an der Willensbildung versagt, indem sie zu außerordentlichen Mitgliedern herabgestuft wurden.²⁴³

5.1.2 Die Nutzer

Unter 4.3.1 wurde bereits dargelegt, dass im Zusammenhang mit Verwertungsgesellschaften hinter dem Sammelbegriff „Nutzer“ - nicht wie vielleicht auf den ersten Blick vermutet - die Endverbraucher, sondern aufgrund der mittelbaren Erfassung des Konsums die Werkvermittler stehen. Schack bezeichnet die Nutzer auch treffend als professionelle Kulturverwerter, deren Hauptinteresse dem anderer Kaufleuten gleicht: billig einkaufen und teuer verkaufen.²⁴⁴

Nutzer erscheinen in einem sehr heterogenen Bild. Sie sind Tonträgerproduzenten, Verleger, Aussteller, Veranstalter, Restaurantbetreiber und viele mehr.²⁴⁵ Von Bedeutung ist außerdem die Heterogenität in Bezug auf die „Größe“ und damit Marktmacht eines Nutzers. Schließlich gilt es zu bedenken, dass die Bandbreite von einem kleinen Betrieb (in dem ein CD-Player im Hintergrund Musik abspielt) bis hin zu den fünf „global players“ der Tonträgerindustrie und Verlage reicht, die über 80% des Weltmarktanteils halten.²⁴⁶ Bedeutsam wird das insbesondere in Hinblick auf die dadurch extrem divergierende

²⁴⁰Augenstein 2004, S. 56

²⁴¹vgl. Pfeiffer 1994, S. 116; vgl. Nordemann 1991, S. 1206; vgl. Kreile/Becker 1996, S. 680; vgl. Hauptmann 1993, S. 46; vgl. Echerer, S. 10; vgl. Popp 2001, S. 166f.

²⁴²Nordemann 1991, S. 1206

²⁴³vgl. Nordemann 1991, S. 1206

²⁴⁴vgl. Schack 2001, S. 4 und S. 6f.; vgl. Popp 2001, S. 57f.

²⁴⁵siehe dazu die verwertbaren Nutzungshandlungen unter 4.2

²⁴⁶Diese - auch „Big Five“ genannten - sind: Universal Music, BMG, Warner Music, Sony Music und EMI/Virgin, vgl. dazu Dodalik 2004, S. 194

Verhandlungsmacht innerhalb der Nutzer, die insbesondere durch das Instrument des Gesamtvertrags harmonisiert wird.²⁴⁷

5.1.2.1 Generelle Wahrnehmungsermächtigung

Nutzer schließen mit der Verwertungsgesellschaft einen Nutzungsvertrag über das gesamte von ihnen vertretene Repertoire.²⁴⁸ Vergleichbar zum Verhältnis zu Rechteinhabern ist im Sinne des Ausgleichs der Machtposition von Verwertungsgesellschaften - auch gegenüber potenziellen Nutzern ein Abschlusszwang - eine „*Nutzungsbewilligung zu angemessenen Bedingungen, insbesondere gegen angemessenes Entgelt*“²⁴⁹, zu erteilen.²⁵⁰

Durch den Nutzungsvertrag erwerben sie die Nutzungsrechte am gesamten Weltrepertoire und hebeln somit das Risiko einer ungewollten illegalen Nutzung aus, wodurch sich insbesondere ihre Rechtssicherheit erhöht, da sie nicht mehr dem (insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb von Rechten für Multimedia Produkten) vielzitierten "*Damoklesschwert urheberrechtlicher Unterlassungs-, Schadenersatz- und Vernichtungsansprüche der betroffenen Rechteinhaber*"²⁵¹ ausgesetzt sind.²⁵²

„Das heißt, sie²⁵³ schließen eine Blankolizenz mit dem Nutzer und erteilen ihm eine Freistellungserklärung für den Fall, dass ein Außenseiter²⁵⁴ aus dem gleichen Recht Ansprüche geltend macht. In dem Fall, dass ein Nutzer von einem Außenseiter in Anspruch genommen wird, steht ihm ein Regressanspruch gegen die Verwertungsgesellschaft zu.“²⁵⁵²⁵⁶

5.1.2.2 Der Gesamtvertrag

In der Praxis ist der übliche Ablauf der, dass Verwertungsgesellschaften mit Nutzerorganisationen einen Gesamtvertrag abschließen, der wiederum als Grundlage der Einzel-

²⁴⁷ eingehend zum Gesamtvertrag weiter unter 5.1.2.2

²⁴⁸ vgl. Handig 2006, S. 181

²⁴⁹ § 17 Abs. 1 VerwGesG 2006

²⁵⁰ vgl. Walter 2006, S. 373-379; vgl. Riesenhuber 2006 Verwertung, S. 59f.; vgl. Dillenz 1997, S. 325f.; siehe dazu unter 6.3.3

²⁵¹ Kreile/Becker 1996, S. 678

²⁵² vgl. Nordemann 1991, S. 1203; vgl. Becker 1994, S. 29; vgl. Melichar 1997, S. 207; vgl. Schack 2001, S. 509

²⁵³ die Verwertungsgesellschaften in Deutschland [Anmerkung des Verfassers]

²⁵⁴ ein Rechteinhaber, dessen Rechte nicht von der Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden [Anmerkung des Verfassers]

²⁵⁵ Vakula Bornhagen 2007, S. 573, die „Blankolizenz“ wird in diesem Artikel auch als generelle Wahrnehmungsermächtigung bezeichnet.

²⁵⁶ vgl. dazu auch Schwab 1989, S. 136f.

verträge mit den jeweilig angehörenden Nutzern herangezogen wird.²⁵⁷ Der Abschluss von Gesamtverträgen trägt in mehrfacher Hinsicht dem Grundgedanken des Verwertungsgesellschaftenrechts Rechnung. Dadurch wird dem Prinzip der kollektiven Wahrnehmung nutzerseitig entsprochen,²⁵⁸ wodurch in weiterer Folge einerseits im Sinne der Rechteinhaber Verwaltungs- und Kostenaufwand minimiert sowie andererseits im Sinne der Nutzer zu günstigeren Bedingungen abgeschlossen.²⁵⁹ Aus Sicht der Nutzer ist schließlich auch der Aspekt der besseren Planungs- und Kalkulationssicherheit aufgrund der langfristig vereinbarten Konditionen im Gesamtvertrag von wesentlicher kaufmännischer Bedeutung.²⁶⁰

Des weiteren stehen den Verwertungsgesellschaften bei Verhandlungen über Gesamtverträge gleichwertige Verhandlungspartner gegenüber,²⁶¹ womit - in Zusammenhang mit der Tatsache, dass durch den Gesamtvertrag alle Nutzer einer Nutzerorganisation zu einheitlichen Bedingungen Einzelverträge abschließen können - auch den Generalklauseln, der Angemessenheit und Einheitlichkeit entsprochen wird.²⁶²

Von zentraler Bedeutung sind in diesem Zusammenhang noch folgende Aspekte: Einerseits ist normiert, dass im Rahmen des Gesamtvertrags eine Vorsorge getroffen werden soll, durch die etwaige Streitigkeiten zwischen Nutzern und Verwertungsgesellschaften möglichst auf gütliche Art beigelegt werden können, wodurch insbesondere Kosten eingespart werden.²⁶³ Weiters haben Nutzer aufgrund der Programmlieferpflicht nach §23 Abs. 4 VerwGesG über Verlangen der Verwertungsgesellschaft Auskünfte bzw. Meldungen über die genutzten Rechte zu erteilen, was insofern zweckmäßig ist, als dass dadurch eine individuelle Abrechnung der Nutzung im Sinne des § 14 Abs. 2 VerwGesG 2006 ermöglicht wird.²⁶⁴ Kritisch äußert sich diesbezüglich Riesenhuber, da im Gegensatz zur

²⁵⁷ vgl. Handig 2006, S. 181: Aufgrund der Vorteile von Gesamtverträgen sind Verwertungsgesellschaften wie auch Nutzerorganisationen angehalten nach Möglichkeit Gesamtverträge abzuschließen. Vgl. dazu §20 Abs. 1 VerwGesG und vgl. Walter 2006, S. 388.

²⁵⁸ Eine etwaige Titulierung als „kollektive Rechteeinräumung“ oder ähnlich wäre mit Vorsicht zu verwenden, zumal durch den Abschluss von Gesamtverträgen KEINE Rechte eingeräumt werden.

²⁵⁹ vgl. Dittrich 2006, S. 178; vgl. Walter 2006, S. 397; vgl. Dillenz 1997, S. 327

²⁶⁰ vgl. Kreile/Becker 2000, S. 86; In Deutschland besteht eine allgemeine Tarifaufstellungspflicht für Verwertungsgesellschaften, was in Österreich nur im Zusammenhang mit Gesamtverträgen normiert wurde. Eingehend dazu vgl. Pietzko 2000, S. 171-196.

²⁶¹ oder zumindest gleichwertiger als im Verhältnis Verwertungsgesellschaft zum einzelnen Nutzer

²⁶² vgl. Handig 2006, S. 181; vgl. Walter 2006, S. 389; vgl. Dittrich, S. 844: Durch die grundsätzlich ausgeglichene „Marktmacht“ der Vertragsparteien von Gesamtverträgen wird auch vorweg die Grundlage des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung durch die Verwertungsgesellschaft beseitigt. Vgl. dazu insbesondere Walter 2006, S. 394.

²⁶³ vgl. Huettner 2006, S. 306; vgl. Walter 2006, S. 397

²⁶⁴ vgl. Walter 2006, S. 397; vgl. Reh binder 2006, S. 65; vgl. Huettner 2006, S. 304 und S. 306

Gesetzeslage in Deutschland, in Österreich **keine allgemeine Programmlieferpflicht** normiert ist. Obwohl die Erfahrung in Deutschland gezeigt hat, dass die damit verbundenen Lasten durchaus vertretbar sind, besteht die Programmlieferpflicht für Nutzer in Österreich lediglich bei Vorliegen eines Gesamtvertrags.²⁶⁵

Hervorzuheben ist noch, dass Gesamtverträge nicht die konkrete Einzelnutzung regeln. Sie entfalten jedoch normative Wirkung, zumal der Einzelvertrag nur zu den Bedingungen des Gesamtvertrags (ausgenommen zu günstigeren Bedingungen sofern die Nutzerorganisation diesen zustimmt) abgeschlossen werden kann.²⁶⁶ Außerdem ist nicht jede Nutzerorganisation gesamtvertragsfähig, was - gerade in Bezug auf Massennutzungen - eine Regelungslücke darstellt.²⁶⁷ Alternativ bestehen jedoch noch weitere Möglichkeiten wie zum Beispiel der Abschluss eines Rahmenvertrags, dessen Vorteil eben primär darin liegt, dass die Nutzerorganisation nicht gesamtvertragsfähig im Sinne des VerwGesG sein muss. Der Hauptnachteil von Rahmenverträgen ist nach Ansicht von Kucsko die fehlende normative Wirkung.²⁶⁸

5.1.3 Die Verwertungsgesellschaften

Verwertungsgesellschaften interagieren untereinander, um einerseits Nutzern das Weltrepertoire anbieten zu können und andererseits ihren Bezugsberechtigten die weltweite Verwertung zu ermöglichen. Die Grundlage ihrer Zusammenarbeit bildet der Gegenseitigkeitsvertrag. Dieser ist der Europäischen Kommission folgend „jede *bilaterale Vereinbarung, mit der eine Verwertungsgesellschaft einer anderen das Recht einräumt, in dem Hoheitsgebiet, in dem Letztere ansässig ist, das Repertoire der Ersteren zu vertreten*“²⁶⁹.

Nach §12 Abs. 2 VerwGesG sind Verwertungsgesellschaften zum Abschluss von Gegenseitigkeitsverträgen im Sinne der Wahrung und Nutzbarmachung „ihrer Rechte“ explizit angehalten.²⁷⁰

*„Das **klassische System** des 'internationalen Verwertungsgesellschaftenrechts' geht dabei davon aus, dass inländische Urheber der zuständigen Verwertungsgesellschaft ihres 'Heimatlandes' die Rechte **weltweit** einräumen, wo-*

²⁶⁵vgl. Reh binder 2006, S. 65

²⁶⁶vgl. Huettner 2006, S. 305; vgl. Reh binder 2006, S. 65; vgl. Walter 2006, S. 393ff.; vgl. Walter 2008, S. 845

²⁶⁷vgl. Walter 2006, S. 392

²⁶⁸vgl. Walter 2006, S. 389; vgl. Kucsko 2006, S. 221-229

²⁶⁹Komm 2005, Z.1 lit (i)

²⁷⁰vgl. Walter 2006, S. 347; zu der Situation in der Schweiz und Deutschland vgl. Dillenz 1997, S. 322

*durch Verwertungsgesellschaften erst in die Lage versetzt werden, ihr Repertoire im Weg von Gegenseitigkeitsverträgen mit ausländischen Schwes-tergesellschaften auszutauschen. Auf Grund eines **weltweiten Netzes** solcher Verträge können Verwertungsgesellschaften im Inland deshalb ein umfassen-des nationales und internationales Repertoire vertreten, das in der Regel das 'Weltrepertoire' darstellt.*²⁷¹

Die Vorteile dieses Systems sind einerseits die bereits mehrfach angesprochene Rechts-sicherheit der Nutzer und andererseits die effektive weltweite Verwertungsmöglichkeit der Rechteinhaber, die ihm seine „Heimatverwertungsgesellschaft“ als umfassende An-sprechstelle ermöglicht. Dadurch wird der Rechteinhaber insbesondere vor administra-tiven Aufwand bewahrt, was insbesondere „kleineren“ Rechteinhabern die Verwertung erst ermöglicht.²⁷² Im Rahmen der Harmonisierungsbemühungen der EU wird dieses klassische System nunmehr jedoch in mehrerlei Hinsicht aufgelockert,²⁷³ was durchge-hend sehr kritisch bewertet wird.²⁷⁴

Insbesondere der 1926 gegründeten **CISAC** (Confédération Internationale des Sociétés d'Auteurs et Compositeurs) ist das heute dicht verflochtene Netz von Verwertungsge-sellschaften zu verdanken. Dabei handelt es sich nicht um eine Verwertungsgesellschaft, sondern um einen Dachverband, der die Tätigkeit nationaler Verwertungsgesellschaften kontrolliert und Mustergegenseitigkeitsverträge ausarbeitet.²⁷⁵

5.1.3.1 Verwertungsgesellschaften und die Online Verwertung

An seine Grenzen gelangt das klassische System mittlerweile jedoch im Zusammen-hang mit dem Online-Angebot von urheberrechtlich geschütztem Material. Typischer-weise vergeben Verwertungsgesellschaften Nutzungslizenzen beschränkt auf ihr natio-nales Territorium.²⁷⁶ Der Grenzenlosigkeit der Onlinewelt wird diese Herangehensweise jedoch nicht gerecht,²⁷⁷ „so ist es für den Nutzer, der via Internet das Urheberrecht be-rührende Dienste anbietet, notwendig, nicht nur für das Inland, sondern auch für viele andere Länder die erforderlichen Nutzungsrechte zu erwerben.“²⁷⁸

²⁷¹Walter 2006, S. 347

²⁷²vgl. Walter 2006, S. 348f.; siehe zu den Vorteilen der Nutzer und Rechteinhaber auch unter 4.4.2

²⁷³vgl. Walter 2006, S. 348

²⁷⁴siehe unter 6.4

²⁷⁵vgl. Popp 2001, S. 21f.

²⁷⁶vgl. Senger 2002, S. 143

²⁷⁷vgl. Komm 2005, Einleitung lit (7) und lit (8); vgl. Senger 2002, S. 143

²⁷⁸Handig 2006, S. 170; zu der Problematik der Ubiquität des Internets in Verbindung mit dem Territoria-litätsprinzip vgl. Senger 2002, S. 144ff.

Als Antwort auf dieses Problem der Länderübergreifenden Nutzung wurde von Seiten der Verwertungsgesellschaften mit dem „**Santiago-Agreement**“ bzw. dem „**Barcelona-Agreement**“ reagiert. Danach konnte die Lizenzierung weltweit durch eine einzige Verwertungsgesellschaft erfolgen, wofür jedoch ausschließlich die Verwertungsgesellschaft in dem Land zuständig war, in dem auch der Nutzer seinen Sitz hatte.²⁷⁹ Problematisch an diesem Modell ist jedoch die Tatsache, dass 2005 gerade mal 40 Verwertungsgesellschaften dem Santiago-Agreement beigetreten sind (davon 16 aus der EU), insofern die weltweite Lizenzierung durch eine Verwertungsgesellschaft schon daran scheitert.²⁸⁰

Die Tatsache, dass Nutzer dem Santiago-Agreement folgend keine Wahlmöglichkeit hatten war der EU-Kommission aus wettbewerblichen Gründen jedoch ein Dorn im Auge. Konsequenterweise wurde diese Beschränkung letztendlich beseitigt.²⁸¹

5.1.3.2 Der One-Stop-Shop

Probleme bereitet das klassische System auch im Zusammenhang mit Multimedia Produkten, da für deren Erstellung typischerweise eine große Anzahl verschiedener Rechte von Nutzern erworben werden müssen, die sich - entsprechend der klassischen Aufteilung von Verwertungsgesellschaften nach Verwertungsarten - in der Hand verschiedener Verwertungsgesellschaften befinden.²⁸² Nutzern kommt in der Folge, auch bei bewusst erhöhtem Kontrahierungsaufwand keine tatsächliche Rechtssicherheit zuteil, zumal nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie letztenendes nicht doch noch Rechte verwenden, deren Rechte sie nicht erworben haben.²⁸³

Aufgrund der Vielzahl an unterschiedlichen Rechten, die im Rahmen einer Multimedia Produktion zu erwerben sind, kann es zusätzlich auch dazu kommen, dass die Summe der Einzelrechte eine unangemessene Höhe erreicht und die Produktion wirtschaftlich nicht mehr rentabel ist.²⁸⁴ Diese und weitere Widrigkeiten können letztlich dazu führen, dass einige Multimedia Projekte nicht realisiert werden,²⁸⁵ was im Endeffekt zu Lasten der Rechteinhaber und des Endkonsumenten geht.

²⁷⁹vgl. Walter 2006, S. 349f.; vgl. Handig 2006, S. 170

²⁸⁰vgl. Handig 2005, S. 921 und S. 923

²⁸¹vgl. Walter 2006, S. 350; vgl. Komm 2004, Punkt 1.2.4; siehe dazu unter 6.4

²⁸²dazu die österreichischen Verwertungsgesellschaften taxativ vgl. Reh binder 2006, S. 73; eingehender vgl. Dodalik 2004, S. 178-183; vgl. Schanda 1996, S. 104

²⁸³vgl. Senger 2002, S. 154f.; vgl. Wuenschmann 2000, S. 573; vgl. Kreile/Becker 1996, S. 678 und S. 690; vgl. Kreile/Becker 1996 Info, S. 77ff.

²⁸⁴vgl. Wuenschmann 2000, S. 573; vgl. Senger 2002, S. 155 und S.165f.

²⁸⁵vgl. Senger 2002, S. 155

Aufgrund dieser Problematik hat die Europäische Kommission die europäischen Verwertungsgesellschaften aufgefordert, sich auf diese neuen Gegebenheiten anzupassen und „zentrale Anlaufstellen“ zu bilden, die die Verwaltung der Rechte vereinfachen.²⁸⁶ Diese sollten als Informationsquellen konzipiert sein und insbesondere die Urheberschaft von Werken feststellen können.²⁸⁷ Insgesamt zielt die Europäische Kommission damit auf eine drastische Vereinfachung der Rechtevergabe ab.²⁸⁸

Von Seiten der Verwertungsgesellschaften wurde in manchen Ländern auf diese neue Situation mit der Gründung entsprechender „One-Stop-Shops“²⁸⁹, oder zumindest mit der Gründung von Clearingstellen verschiedener Ausprägungen reagiert.²⁹⁰ In Deutschland wurde bereits Ende 1996 die CMMV („Clearingstelle Multimedia für Verwertungsgesellschaften von Urheber- und Leistungsschutzrechten GmbH“) als zentrale Clearingstelle für Multimedia Produzenten zum Leben erweckt. In ihrer ersten Entwicklungsphase war die CMMV als reine Informationsvermittlungsstelle tätig und sollte mit Verwirklichung der letzten Entwicklungsstufe als selbst lizenzerteilende Stelle auftreten.²⁹¹ Mittlerweile wurde CMMV jedoch eingestellt, da sich die Verwertungsgesellschaften bei der Vergabe von Rechten nicht auf einheitliche Standards einigen konnten.²⁹²

5.2 Die Verteilungsfunktion

Im Rahmen Ihrer Vermittlerrolle zwischen Rechteinhabern und Nutzern heben Verwertungsgesellschaften die Nutzungsentgelte zentral ein und verteilen diese im Anschluss an ihre Bezugsberechtigten.²⁹³ Im folgenden Abschnitt wird dieser Ablauf und die damit verbundene Problematik dargestellt, zumal auch insbesondere die kollektive Verteilung der Einnahmen regelmäßig Zielscheibe von Kritikern ist.

Entsprechend der Tatsache, dass Verwertungsgesellschaften nicht auf Gewinn ausge-

²⁸⁶ vgl. Komm 1995, S. 76

²⁸⁷ vgl. Kreile/Becker 1996, S. 691

²⁸⁸ vgl. Kreile/Becker 1996, S. 691; vgl. Kreile/Becker 1996 Info, S. 78

²⁸⁹ Der Begriff „One-Stop-Shop“ entspricht dem Prinzip des Rechteerwerbs aus einer Hand, vgl. Senger 2002, S. 159, vgl. Dillenz 1997, S.320f.

²⁹⁰ vgl. Senger 2002, S. 159; zu den Vorstößen anderer Länder vgl. Senger 2002, S. 162-164

²⁹¹ vgl. Kreile/Becker 1996, S. 691f.; vgl. Senger 2002, S. 159f.; vgl. Wuenschmann 2000, S. 575; vgl. Kreile 1999, S. 889; Eingehend zu der Bewertung der One-Stop-Shop Initiativen und möglichen Alternativen vgl. Senger 2002, S. 165-186.; siehe Abbildung 2

²⁹² vgl. Dodalik 2004, S. 216

²⁹³ Vgl. Kreile 1999, S. 887: worin auch Nutzer ein starkes Interesse haben, zumal es den Rechteerwerb erleichtert.

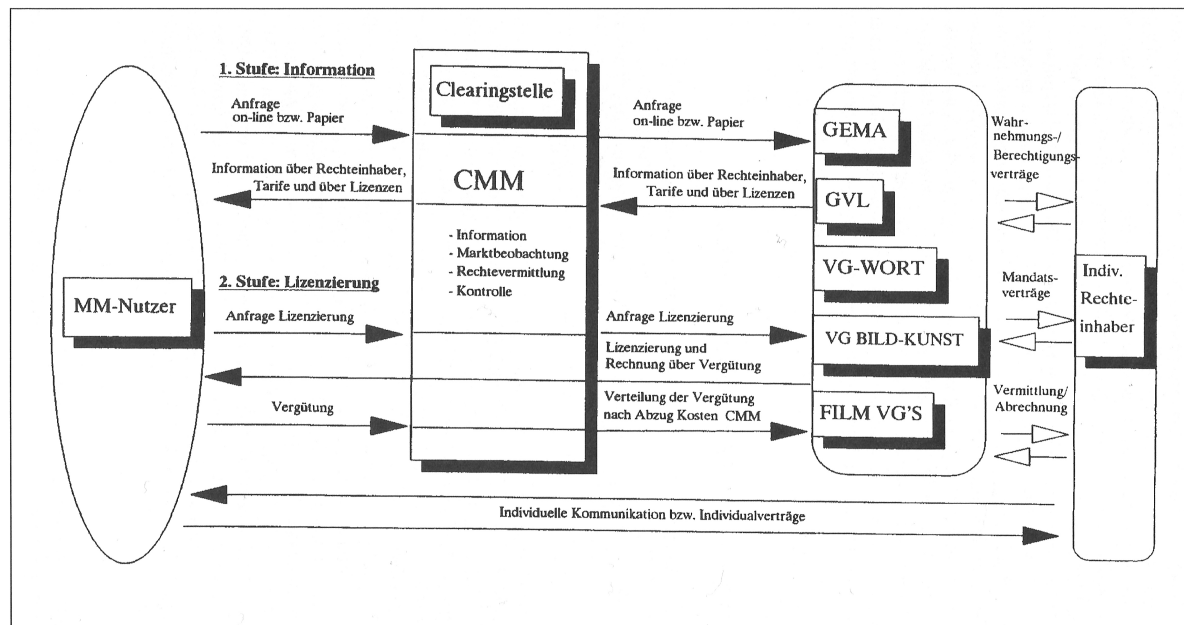


Abbildung 2: Ablaufplan der CMMV aus Melichar 1997, S. 214

richtet sein dürfen²⁹⁴ werden sämtliche Einnahmen²⁹⁵ - nach Abzug der Verwaltungskosten, Beiträge für eventuell bestehende soziale Einrichtungen und Beträge für Rücklagen²⁹⁶ an deren Bezugsberechtigte ausgeschüttet.²⁹⁷ Entscheidend ist jedoch die Frage wie die Ausschüttungssumme aufgeteilt werden soll. Unproblematisch erscheinen in diesem Zusammenhang jene Lizenzeinnahmen, die einem konkreten Recht zugeordnet, und somit individuell ausgeschüttet werden können, was auch der Treuhandfunktion von Verwertungsgesellschaften und dem grundsätzlichen Gebot der exakten Verteilung entspricht.²⁹⁸

Jedoch können nicht alle Lizenzeinnahmen einem Recht zugeordnet werden. Einerseits aufgrund der faktisch, technischen Unmöglichkeit, andererseits aufgrund der Tatsache, dass die genau Erfassung mancher Nutzungsvorgänge derart aufwendig wäre, dass sie die Ausschüttungssumme unverhältnismäßig verringern würde, was insofern sinnlos wäre.

²⁹⁴ vgl. §3 Abs. 1 VerwGesG

²⁹⁵ Vgl. AKM 2007, S. 10: Die österreichische AKM erzielte 2007 Einnahmen aus Lizenzerträgen in der Höhe von EUR 80.419.000.

²⁹⁶ Vgl. AKM 2007, S.13: der Betriebsaufwand betrug 2007 15,98% der Lizenzeinnahmen.; vgl. Popp 2001, S. 48; Die AKM in Österreich wies 2004 im Vergleich zu der SACEM in Frankreich und der GEMA in Deutschland den niedrigsten Verwaltungskostenanteil aus. Vgl. dazu Huettner 2006, S. 308

²⁹⁷ Vgl. AKM 2007, S. 15: 2007 wurden EUR 73.218.000 an die Bezugsberechtigten ausgeschüttet.; vgl. Walter 2006, S. 361

²⁹⁸ vgl. Mueller 2006, S. 139f.; vgl. Popp 2001, S. 49; vgl. Walter 2006, S. 362; vgl. Melichar, F.: *Die Wahrnehmung von Urheberrechten durch Verwertungsgesellschaften: Am Beispiel der VG WORT*, 1983, S. 43, nach Popp 2001, S. 48

re und in Widerspruch zum normierten Sparsamkeitsgebot steht.²⁹⁹ Nach Lerche tritt in diesen Fällen an „*Stelle der individuellen Beteiligung der Urheber an den Erträgen der Werknutzung [...] der Verteilungsplan der Verwertungsgesellschaft*“^{300, 301}

5.2.1 Die Verteilungsregeln

Für diesen Zweck hat der Gesetzgeber normiert, dass Verwertungsgesellschaften Verteilungsregeln aufzustellen haben. Nach diesen festen Regeln sollen die Einnahmen ausgeschüttet und somit ein willkürliches Vorgehen ausgeschlossen werden.³⁰² Nach Walter soll durch das Willkürverbot eine Ungleichbehandlung von Bezugsberechtigten verhindert werden, was „*nicht nur als Verbot einer **Persönlichen Diskriminierung**, sondern ganz allgemein als Verbot **unsachlicher Diskriminierung** zu verstehen*“³⁰³ ist.³⁰⁴ Die Verteilungsregeln sollen Maßnahmen beinhalten, die die Zuordnung der nicht individuell abrechenbaren Lizenzerträge ermöglicht. Die GEMA beispielsweise ermittelte die Aufführungszahlen nicht dokumentierter Veranstaltungen bis einschließlich 1997 anhand „*einer einfachen linearen Hochrechnung, bei der die eingehenden Programme als repräsentative Stichprobe für alle Veranstaltungen angesehen wurden*“³⁰⁵. Es gab jedoch Kritikpunkte an diesem Verfahren, weshalb die GEMA ein neues, statistisches Hochrechnungsverfahren - das sogenannte PRO-Verfahren - eingeführt hat.³⁰⁶

„Dieses Verfahren macht es möglich, durch Berücksichtigung der Aufführungszeiten und -orte, die aus den eingehenden Programmen ersichtlich sind, wesentlich wirklichkeitsgetreuer zu ermitteln, wie oft einzelne Werke aufgeführt wurden.“^{307, 308}

²⁹⁹ vgl. Dittrich 2006 Verteilung, S. 157f.; vgl. Popp 2001, S. 49; vgl. Mueller 2005, S. 110; zum Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vgl. Walter 2006, S. 362; zum Wirtschaftlichkeitsgebot vgl. Riesenhuber 2006 Verwertung, S. 48f.; vgl. Reber 2000, S. 211

³⁰⁰ Lerche 1997, S. 86

³⁰¹ Nach Frans van Isacker wird durch dieses gemeinschaftliche Vorgehen, die Solidarisierung, den im Zusammenhang mit der Entlohnung von Urhebern verhängnisvollen Folgen von Angebot und Nachfrage ausgewichen. In diesem Zusammenhang nimmt er Bezug auf die ähnliche Tätigkeit von Gewerkschaften. Vgl. dazu Isacker 1973, S. 226.

³⁰² vgl. §14 Abs. 1 VerwGesG; vgl. Walter 2006, S. 361; vgl. Riesenhuber 2006 Verwertung, S. 47; Eingehend zum Willkürverbot nach §7 deutsches UrhWG vgl. Meyer 2001, S. 95ff. und vgl. Riesenhuber 2005 Angemessenheit, S. 81-89.

³⁰³ Walter 2006, S. 362

³⁰⁴ vgl. Walter 2006, S. 361f.

³⁰⁵ Riesenhuber 2006, S. 201

³⁰⁶ vgl. Riesenhuber 2006, S. 201; vgl. Augenstein 2004 S. 90f.

³⁰⁷ Riesenhuber 2006, S. 201

³⁰⁸ Ausführlich zum PRO-Verfahren der GEMA vgl. Augenstein 2004, S. 90ff.

Andererseits wird in den Verteilungsregeln auch das Verhältnis der jeweiligen an einem Werk beteiligten Personen zueinander festgelegt. So beispielsweise die Aufteilung zwischen Urheber und Verleger, Originalverlag und Subverlag.³⁰⁹ Diese „Statutarische Quotenteilung“ greift beispielsweise dann, wenn der Verleger vom Urheber mit der Markterschließung beauftragt wurde.³¹⁰ Entscheidend ist außerdem, dass dadurch etwaige individuelle Vereinbarungen ausgehebelt werden, wodurch Urheber auch vor zu großen „Abschlägen“ geschützt werden sollen.³¹¹

*„Traditionell sind **Urheber** und **Verleger** je zur Hälfte an den Erlösen beteiligt. Das Verhältnis wurde in jüngerer Zeit aber zunehmend zu Gunsten des Urheberanteils verschoben. [...] Manche (literarische) Verwertungsgesellschaften sehen bereits einen Verteilungsschlüssel im Verhältnis 70 : 30 vor.“*³¹²

5.2.2 Die Umverteilung im Sinne des Kulturauftrags

Obwohl Verwertungsgesellschaften dem Leistungsprinzip entsprechend grundsätzlich dazu angehalten sind - auch im Fall der Unmöglichkeit individueller Zuordnung von Lizenzeinnahmen - die Erlöse möglichst genau auszuschütten,³¹³ normiert der Gesetzgeber, dass Originalwerke sowie kulturell hochstehende Werke nach Tunlichkeit höher zu bewerten sind.³¹⁴ Hierin kommt auch der „Kulturauftrag“ des Staates zur Geltung.³¹⁵

Im Detail bedeutet diese Umverteilung, dass beispielsweise die sogenannte ernste Musik im Vergleich zur Unterhaltungsmusik höher zu bewerten ist, was im Endeffekt die Ausschüttung der Tantiemen zu Gunsten der ernsten Musik verschiebt (das gleiche passiert beispielsweise auch im Verhältnis Originalwerke zu Bearbeitungen).³¹⁶ In der Praxis wird diese differenzierte Bewertung durch Punktesysteme bewerkstelligt. Je nach Werk-gattung bzw. Bewertungskriterium wird ein Werk in das Punktesystem eingeordnet.³¹⁷

³⁰⁹vgl. Walter 2006, S. 362; vgl. Popp 2001, S. 49; vgl. Augenstein 2004, S.85 und S. 95ff.; vgl. Reber 2000, S. 209; vgl. Mauhs 1991, S. 146; vgl. Dittrich 2006 Verteilung, S. 160

³¹⁰vgl. Augenstein 2004, S. 95

³¹¹vgl. Augenstein 2004, S. 95; vgl. Walter 2006, S. 362; vgl. Dillenz 1997, S. 324f.

³¹²Walter 2006, S. 362

³¹³vgl. Bartels 2006, S. 476; vgl. Riesenhuber 2006, S. 202, vgl. Mueller 2006, S. 107

³¹⁴vgl. §14 Abs. 1 VerwGesG; vgl. Walter 2006, S. 362 und S. 363; vgl. Bezenberger/Riesenhuber 2003, S. 1012

³¹⁵vgl. Walter 2006, S. 363; vgl. Lerche 1997, S. 98ff.

³¹⁶vgl. Walter 2006, S. 363f.; vgl. Augenstein 2004, 109f.; vgl. Bartels 2006, S. 329

³¹⁷vgl. Popp 2001, S. 48; vgl. Walter 2006, S. 364; vgl. Bezenberger/Riesenhuber 2003, S. 1011f.; vgl. Bartels 2006, S. 329f.; Ausführlich zum Punktesystem der GEMA vgl. Augenstein 2004, S. 109-113

Anzumerken ist noch, dass Dillenz/Gutman dieser **zwingenden** Vorschrift³¹⁸ insofern kritisch gegenüberstehen, als dass diese Regelung für manche Bereiche nicht passend ist, insofern die „Soll-Bestimmung“ nach §7 Abs. 2 dUrhWG diesbezüglich vorteilhafter ausgestaltet ist, da diese begründete Ausnahmen zulässt.³¹⁹

5.3 Die Kontrollfunktion von Verwertungsgesellschaften

Das Problem der Ubiquität geistiger Werke wurde bereits voranstehend dargelegt.³²⁰ Insbesondere muss in diesem Zusammenhang jedoch das Kontrollproblem hervorgehoben werden. Eine individuelle Kontrolle (durch den einzelnen Rechteinhaber) ist insbesondere in Hinblick auf die modernen Vervielfältigungstechniken, die sich zunehmend in den privaten Bereich verlagern, nicht möglich.³²¹

Es steht zwar außer Frage, dass für die Nutzung geistigen Eigentums ein Nutzungsentgelt zu entrichten ist. Jedoch vermag die Nichtzahlung des Nutzungsentgelts, eine Nutzung nicht zu verhindern.³²²

5.3.1 Die Legalfiktion der Verwertung

„Denn es ist ja zunächst nichts anderes als eine Legalfiktion, dh eine Verschleierung der tatsächlichen Geschehnisse, wenn uns das Gesetz sagt, erst durch die Erteilung einer Bewilligung würden die Werke 'nutzbar' - just das sind sie eben auch schon ohne Bewilligung (anders eben als bei körperlichen Sachen, wo mir die unmittelbare Sachinnehabung die jederzeitige Möglichkeit ausweist, andere von der Nutzung der Sache auszuschließen).“³²³

Da ein Entzug der Nutzungsmöglichkeit geistiger Werke - aufgrund deren Ubiquität - nicht möglich ist, muss stattdessen mittels einer flächen- und technolgiegedeckenden Kontrolle gegen die unerlaubte Nutzung vorgegangen werden. Ohne diese Kontrolle wären derartige Rechte faktisch wertlos, zumal die unerlaubte Nutzung passieren würde, ohne überhaupt erkennbar zu sein.³²⁴ Genau wie die kollektive Verwertung durch Verwertungsgesellschaften die faktischen Grenzen des Urheberrechts in Bezug auf eine tatsächliche Verbreitungsmöglichkeit überwindet, so trägt auch die Kontrolle durch

³¹⁸vgl. §14 Abs. 1 VerwGesG

³¹⁹vgl. Dillenz/Gutman 2004, S. 419; vgl. Riesenhuber 2006 Verwertung, S. 50f.

³²⁰siehe unter 3, 3.2, 4.3.2

³²¹vgl. Augenstein 2004, S. 19

³²²vgl. Noll 2006, S. 43

³²³Noll 2006, S. 43

³²⁴vgl. Noll 2006, S. 43f.; vgl. Hauptmann 1993, S. 57f.; vgl. Becker 2003, S. 2

Verwertungsgesellschaften dazu bei.³²⁵ Schließlich ist es nur großen Organisationen - wie eben Verwertungsgesellschaften - aufgrund ihres bestehenden Verwaltungs- und Kontrollapparates möglich, eine effektive Kontrolle durchzuführen.³²⁶ Vorteilhaft an der Kontrolle durch Verwertungsgesellschaften ist außerdem, dass das Kontrollsystem nur einmal vom ganzen Kollektiv (man bedenke, dass die Kosten der Kontrolltätigkeit in den Verwaltungsaufwand der Verwertungsgesellschaften fällt und somit mittelbar durch die einzelnen Rechteinhaber getragen wird) finanziert wird.³²⁷

5.3.2 Die AKM-Vermutung

Erleichtert wird den Verwertungsgesellschaften die Kontrolle durch die sogenannte „AKM-Vermutung“.³²⁸ Dementsprechend ist in der deutschen Rechtsprechung die sogenannte „GEMA-Vermutung“ normiert.³²⁹ Dabei handelt es sich um die gesetzliche Vermutung, dass eine Verwertungsgesellschaft sämtliche Rechte (Weltrepertoire) ihres Tätigkeitsbereichs inne hat.³³⁰ Insofern kann von Seiten der Verwertungsgesellschaft davon ausgegangen werden, dass wenn eine Nutzung festgestellt wird, die in ihren Bereich fällt und mit dem Nutzer kein Nutzungsvertrag besteht, diese nicht genehmigt ist.³³¹ Die besondere juristische Bedeutung dieser Vermutung liegt jedoch woanders:

*„Wenn Verwertungsgesellschaften gegen Rechtsverletzungen vorgehen wollen, können sie vor Klageerhebung oft noch nicht genau wissen, ob und welche Rechte konkret verletzt, zB welche Musikwerke auf einer Tanzveranstaltung ungenehmigt aufgeführt worden sind. Könnte der Anspruchsgegner die Aktivlegitimation der GEMA etwa mit der Behauptung, es sei nur gemeinfreie oder GEMA-freie Musik verwendet worden, pauschal bestreiten, dann wäre schon der Auskunftsanspruch zum Scheitern verurteilt“.*³³² „³³³

Somit ist es in der Praxis umgekehrt. Der Beklagte muss nunmehr die Vermutung dadurch widerlegen, als dass er eine Aufstellung über sämtliche verwendete Werke der Verwertungsgesellschaft übermitteln muss, sodass diese prüfen kann, ob nun tatsächlich eine unerlaubte Nutzung vorliegt oder nicht.³³⁴

³²⁵ siehe dazu unter 4.3.2

³²⁶ vgl. Noll 2006, S. 44; vgl. Riklin 1999, S. 158; vgl. Augenstein 2004, S. 18

³²⁷ vgl. Augenstein 2004, S. 18

³²⁸ vgl. Riesenhuber 2006 Verwertung, S. 62; vgl. Frotz/Huegel 1986, S. 39ff.

³²⁹ vgl. Schack 2001, S. 330; vgl. Frotz/Huegel 1986, S. 41ff.

³³⁰ vgl. Walter 2006, S. 343

³³¹ vgl. Walter 2006, 343f.; vgl. Riesenhuber 2006 Verwertung, S. 62f.; vgl. Frotz/Huegel 1986, S. 39

³³² Hervorhebung durch den Verfasser

³³³ Schack 2001, S. 330

³³⁴ vgl. Schack 2001, S. 331

5.4 Die soziale und kulturelle Dimension von Verwertungsgesellschaften

Traditionellerweise richten Verwertungsgesellschaften zugunsten ihren Bezugsberechtigten soziale und kulturelle Einrichtungen ein.³³⁵ Nach Becker gehören diese „zum Wesensmerkmal und zu den Grundprinzipien kontinental-europäischer Verwertungsgesellschaftstradition [...] [worin] sich eindrucksvoll die allen Verwertungsgesellschaften zugrundeliegende Solidargemeinschaft [manifestiert]“³³⁶.³³⁷ Auch das Europäische Parlament bestätigt die kultur- und gesellschaftspolitische Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften und deren Beitrag zur Kulturentwicklung durch die Umverteilung von Lizenzeeinnahmen zugunsten kulturell wertvoller Werke.³³⁸

„Ein unmittelbarer Bezugspunkt zwischen der Staatsaufgabe 'Kulturpflege' und dem verfassungsrechtlichen Sozialauftrag ist die Sorge um die materielle Versorgung und soziale Absicherung der schöpferischen Menschen, der sich auch die GEMA verpflichtet weiß“³³⁹

Das Errichten entsprechender sozialer und kultureller Einrichtungen ist insofern durch den nationalen Gesetzgeber auch fakultativ normiert.³⁴⁰

5.4.1 Soziale und kulturelle Einrichtungen

Eine Form der Kulturförderung - die Umverteilung von Lizenzeeinnahmen - wurde bereits voranstehend erläutert.³⁴¹ Soziale und kulturelle Einrichtungen sind streng genommen auch Umverteilungen von Lizenzeeinnahmen, knüpfen jedoch nicht an der „kulturellen Bedeutung“ eines verwertbaren Rechts. Die sozialen Einrichtungen beispielsweise zielen insbesondere auf die Unterstützung von Bezugsberechtigten in materiellen Notlagen ab, wobei ausdrücklich die Alters-, Witwen-, und Waisenversorgung sowie die Krankenversicherung erwähnt sind.³⁴² Der Inhalt der kulturellen Zuwendungen ist sehr

³³⁵ vgl. Walter 2006, S. 356; vgl. Bartels 2006, S. 326; In Deutschland wird seit Gründung der „Anstalt für Musikalische Aufführungsrechte“ durch Richard Strauss (eine Vorläufergesellschaft der GEMA) nach Abzug der Verwaltungskosten 10% für die Unterstützungskasse abgezogen. Vgl. dazu Becker 1994, S. 33.

³³⁶ Becker 1994, S. 33

³³⁷ vgl. Lerche 1997, S. 124

³³⁸ vgl. Echerer, S. 9; siehe zur Umverteilung unter 5.2.2

³³⁹ Becker 1994, S. 35f.

³⁴⁰ vgl. §13 VerwGesG; vgl. §8 dUrhWG; Mit Ausnahme der **zwingend vorgeschriebenen** Zuwendung von 50% der Leerkassettenvergütung, vgl. dazu Walter 2006, S. 358.

³⁴¹ siehe unter 5.2.2

³⁴² vgl. Walter 2006, S. 359

allgemein normiert und zielt wohl insbesondere auf die Nachwuchsförderung ab.³⁴³

Die AKM versucht durch Zuwendungen für kulturelle Einrichtungen das heimische Repertoire im In- und Ausland zu fördern. Das Projekt „Projekt pop!“ zum Beispiel dient der Förderung österreichischer Popmusikschaffender, indem diese beim Einstieg in den Musikmarkt unterstützt werden. Weiters wird das heimische Repertoire auch durch die Promotion und Präsentation österreichischer Musik auf internationalen Musikmessen (MIDEM Cannes und PopKomm Berlin), sowie durch Maßnahmen zur Steigerung der Verwertung und Verbreitung heimischer Repertoires durch den österreichische Musikfonds gefördert. Zusätzlich werden noch sonstige Förderungen wie Wettbewerbe oder die Förderung von Konzertveranstaltungen zeitgenössischer österreichischer Musik betrieben.³⁴⁴

5.4.2 Die Problematik des Abzugs

Grundsätzlich sind Zuwendungen für soziale und kulturelle Einrichtungen aufgrund der Sozialbindung des Urheberrechts gerechtfertigt und stehen dann unter anderem auch nicht mit dem Inländergleichbehandlungsgrundsatz in Widerspruch, wenn diese in einem gerechtfertigten Ausmaß stattfinden.³⁴⁵ Nach Wirtz würde ein zu hoher Abzug auch die Solidarbereitschaft der Berechtigten unnötig belasten.³⁴⁶ In diesem Sinne „haben sich die Verwertungsgesellschaften im Rahmen ihrer internationalen Dachorganisation CISAC darauf geeinigt, solche Zuwendungen mit einem Anteil bis zu 10% zu begrenzen.“³⁴⁷ Es ist jedenfalls dann ein höherer Anteil zulässig, wenn es sich um Rechte handelt, die nicht zum Standard der Mindestschutzrechte gehören.³⁴⁸ Dieser Umstand wird auch vom nationalen Gesetzgeber entsprechend berücksichtigt indem §14 Abs. 2 VerwGesG weitergehend normiert, dass 50% der Gesamteinnahmen aus der Leerkassettenvergütung den sozialen und kulturellen Einrichtungen zufließen müssen.³⁴⁹

Die Thematik der sozialen und kulturellen Zuwendungen ist immer wieder Mittelpunkt von Kontroversen.³⁵⁰ Das mag insbesondere in Ländern wie Österreich verständlich erscheinen, in denen die nationale Rechtsordnung derartige Umverteilungen zwingend

³⁴³vgl. Walter 2006, S. 359

³⁴⁴vgl. AKM 2007, S. 17f.

³⁴⁵vgl. Walter 2006, S. 357; siehe dazu auch weiter unten

³⁴⁶vgl. Wirtz 2002, S. 76

³⁴⁷Walter 2006, S. 357

³⁴⁸vgl. Walter 2006, S. 357; vgl. Melichar 1990, S. 50 und S. 61

³⁴⁹vgl. Walter 2006, S. 358

³⁵⁰positiv zu diesem Thema vgl. Lerche 1997, S. 123ff

vorsieht.³⁵¹ In diesem Sinne stellt auch Riesenhuber die Frage auf, „*ob man die Verteilung selbst nicht auch insoweit der (an das Willkürverbot gebundenen) Verwertungsgesellschaft überlassen kann, deren Handeln durch die Mitwirkungsrechte der Berechtigten [...] legitimiert ist*“³⁵².

Die Hauptproblematik liegt jedoch in der Praxis, dass manche der sozialen und kulturellen Einrichtungen, beispielsweise im Fall der GEMA, nur ordentlichen Mitgliedern zugute kommen, obwohl sämtliche Bezugsberechtigte diese mitfinanzieren.³⁵³ Das heißt, dass Bezugsberechtigten Einnahmen vorenthalten werden - im Sinne der Solidargemeinschaft -³⁵⁴ jedoch nur die ordentlichen Mitglieder Zugang zu diesen haben. Auch Schack äußert sich diesbezüglich kritisch und bemerkt treffend: „*Soziales Engagement fällt besonders leicht mit anderer Leute Geld*“³⁵⁵. Insofern verneint Schack auch grundsätzlich die Frage ob Sozialabzüge überhaupt mit der Treuhandfunktion von Verwertungsgesellschaften vereinbar sind.³⁵⁶

Verschärfend kommt noch hinzu, dass der Sozialabzug über keine ausreichende privatautonome Legitimation verfügt. Er besteht nämlich bloß kraft Satzung und Verteilungsplan und ist somit fester Bestandteil des Wahrnehmungsvertrags, der inhaltlich vom einzelnen Berechtigten nicht beeinflusst werden kann.³⁵⁷ Insofern vergleicht Hauptmann auch den Sozialabzug sehr treffend - insbesondere in Hinblick auf die Monopolstellung von Verwertungsgesellschaften - mit einem Zwangsabzug.³⁵⁸

Trotz aller grundsätzlichen Bedenken und Einwände gegen derartige Abzüge wird daher durchgehend in der Literatur gefordert, dass zumindest sichergestellt werden muss, dass derartige Sozialleistungen nur von denen mitfinanziert werden, die auch davon profitieren.³⁵⁹ Es soll aber in jedem Fall zumindest die Möglichkeit der gesonderten Vereinba-

³⁵¹siehe dazu auch unter 5.2.2

³⁵²Riesenhuber 2006 Verwertung, S. 51f.

³⁵³vgl. Hauptmann 1993, S. 122f.; vgl. Augenstein 2004, S. 114; vgl. Bartels 2006, S. 329

³⁵⁴vgl. Lerche 1997, S. 124; vgl. Mueller 2006, S. 108; Bartels relativiert diesen Begriff indem er zum Schluss kommt, dass sich die Beziehungen der Urheber untereinander nach dem Leistungsprinzip, und nicht dem Sozialprinzip bestimmen. Vgl. dazu Bartels 2006, S. 476.

³⁵⁵Schack 2001, S. 530

³⁵⁶vgl. Schack 2001, S. 530f.; ähnlich vgl. Hauptmann 1993, S. 156f.

³⁵⁷vgl. Schack 2001, S. 530f.; vgl. Wirtz 2002, S. 77; vgl. Hauptmann 1993, S. 120f.; vgl. Bing 2002, S. 274; siehe dazu auch unter 5.1.1.1

³⁵⁸vgl. Hauptmann 1993, S. 121

³⁵⁹vgl. dazu insbesondere Hauptmann 1993, S. 120; vgl. Augenstein 2004, S. 117 und S. 127; vgl. Schack S. 530f.; vgl. Bartels 2006, S. 476f.: Bartels identifiziert in der Benachteiligung nicht-ordentlicher Mitglieder auch einen Verstoß gegen §19 dGWB aufgrund des Missbrauchs einer marktbeherrschenden

rung einzelner Mitglieder bestehen.³⁶⁰ Damit würde insbesondere dem Gleichheitsgebot und Angemessenheitsgebot entsprochen und eine Quelle der ungerechtfertigten Kollektivierung beseitigt werden.³⁶¹ Insbesondere in anbetracht der wettbewerbsbefürwortenden Haltung der EU³⁶² ist es bemerkenswert, dass sogar das Europäische Parlament der Bildung sozialer und kultureller Einrichtungen sowie Mechanismen der Umverteilung zugunsten kulturell hochwertiger Werke zustimmt. Entsprechend den gerade dargestellten Einwänden unterstreicht aber auch das Europäische Parlament die Bedeutung der demokratischen Legitimation dieser Einrichtungen, sowie die Tatsache, dass es unerlässlich ist, **alle** Bezugsberechtigten daran teilhaben zu lassen.³⁶³

Von Bedeutung ist das auch im Zusammenhang mit der internationalen Zusammenarbeit von Verwertungsgesellschaften. Einerseits ist es so, dass manche Verwertungsgesellschaften keine derartigen Abzüge bei ihren Einnahmen praktizieren und **sämtliche „fremde“ Entgelte** an die entsprechende Verwertungsgesellschaft weiterleiten, insofern gegenüber diesen benachteiligt sind.³⁶⁴ Andererseits ist aber auch das Diskriminierungsverbot angesprochen zumal Ausländer regelmäßig Nichtmitglieder sind und insofern genau die oben dargestellte Ungleichbehandlung in Bezug auf die Finanzierung und den gleichzeitigen Ausschluss von sozialen Einrichtungen gegeben ist.³⁶⁵

Stellung.

³⁶⁰vgl. Schack 2001, S. 531, vgl. Wirtz 2002, S. 77; Hauptmann 1993, S. 121 und 156; vgl. Bing 2002, S. 270f.

³⁶¹vgl. Wirtz 2002, S. 77; vgl. Schack 2001, S. 531

³⁶²siehe dazu unter 6.4

³⁶³vgl. Echerer, S. 18

³⁶⁴vgl. Bartels 2006, S. 334ff.

³⁶⁵vgl. Bartels 2006, S. 476; vgl. Melichar 1990, S. 61; vgl. Dillenz 1990, S. 156f.

6 Das Doppelmonopol von Verwertungsgesellschaften

Im vorangehenden Kapitel wurde die Funktionsweise von Verwertungsgesellschaften erörtert und wesentliche Aspekte in Hinblick auf Berechtigung und Gefahren dieser hervorgehoben. Nunmehr wird sich diese Arbeit dem Kernthema, der Monopolstellung von Verwertungsgesellschaften, widmen.

Zunächst wird das dahinterstehende Konzentrationsprinzip erläutert und im Anschluss die Pro- und Kontrapositionen sowie das Missbrauchspotenzial von Verwertungsgesellschaften in Hinblick auf ihre Stellung als Monopolist eingehend untersucht. Abschließend wird diskutiert, inwiefern die nationale Monopolsituation im internationalen Rahmen mittlerweile „aufgelockert“ wurde, und wie dies zu bewerten ist.

6.1 Das Konzentrationsprinzip

Verwertungsgesellschaften wird in Österreich ausdrücklich eine rechtliche Monopolstellung zugesichert.³⁶⁶ Diese wird dadurch erreicht, dass Betriebsgenehmigungen für bestimmte Wahrnehmungsbereiche nur einer Verwertungsgesellschaft erteilt werden, woraus ersichtlich ist, dass das Bestehen mehrerer Verwertungsgesellschaften, jeweils in einer anderen „Sparte“, zulässig ist.³⁶⁷ In Deutschland hingegen ist keine rechtliche Monopolstellung für Verwertungsgesellschaften von Seiten der Gesetzgebung vorgesehen.³⁶⁸ Von einer derartigen rechtlichen Normierung wurde 1965 Abstand genommen, da verfassungsrechtliche Bedenken in Zusammenhang mit der möglichen Beschränkung des Grundrechts der freien Berufswahl aufgekommen waren.³⁶⁹

Da sich jedoch gezeigt hat, dass das gleichzeitige Bestehen mehrerer Verwertungsgesellschaften im selben Bereich sowohl für den Urheber als auch den Nutzer nachteilig ist, ist heute - mit Ausnahme der Filmverwertungsgesellschaften - auch in Deutschland nur eine Verwertungsgesellschaft je Bereich tätig. Diese Verwertungsgesellschaften haben insofern eine **faktische** Monopolstellung inne.³⁷⁰

³⁶⁶vgl. §3 Abs. 2 VerwGesG

³⁶⁷Wobei der VwGH in seiner Entscheidung vom 20.12.1982 - Betriebsbewilligungen - ausdrücklich darauf hinweist, dass die Abgrenzung nicht nur nach „Fachgebieten“ sondern auch nach anderen Kriterien möglich ist. Vgl. dazu VwGH 20.12.1982, S. 240.

³⁶⁸Vgl. Schack 2001, S. 513: Es ist sogar ausdrücklich normiert, dass die Erteilung der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb insbesondere **nicht** [Hervorhebung durch den Verfasser] deswegen versagt werden darf, weil in dem Bereich eine andere Verwertungsgesellschaft tätig ist.

³⁶⁹vgl. Becker 1994, S. 37

³⁷⁰vgl. Arnold/Rehbinder 1992, S. 214f.; vgl. Schack 2001, S. 513

Dem Monopolgrundsatz liegt das Bestreben des Gesetzgebers zugrunde, die Zahl der Verwertungsgesellschaften möglichst gering zu halten. Dieses Konzentrationsprinzip äußert sich weiters noch darin, dass wenn sich eine neue Verwertungsgesellschaft um eine Betriebsgenehmigung bewirbt, zunächst die bestehenden einzuladen sind, sich um die Erteilung dieser zu bewerben.³⁷¹ Außerdem wird im Sinne des Konzentrationsprinzips allgemein die Förderung von Zusammenschlüssen von Verwertungsgesellschaften normiert.³⁷²

Zu erwähnen ist diesbezüglich noch, dass der österreichische Gesetzgeber die Monopolstellung von Verwertungsgesellschaften ausdrücklich von derjenigen kommerzieller Unternehmer aufgrund der wohlverstandenen Sinnhaftigkeit des Monopols von Verwertungsgesellschaften sowohl für Nutzer als auch Berechtigten unterscheidet.³⁷³

6.2 Zweckmäßigkeit der Monopolstellung

Die Vorteile - und damit die Berechtigung - der kollektiven Rechtewahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften wurden bereits ausführlich im Verlauf der Arbeit dargelegt.³⁷⁴ Nunmehr geht es darum, die Zweckmäßigkeit der Monopolstellung aufzuzeigen. Dazu werden die Vorteile dieser diskutiert und kritisch hinterfragt, um im Anschluss insgesamt Bilanz zu ziehen. Es kann vorausgeschickt werden, dass manche der bereits aufgezeigten Vorteile der kollektiven Verwertung durch Verwertungsgesellschaften grundsätzlich nur aufgrund der Monopolstellung dieser bestehen, oder dadurch zumindest verstärkt werden.³⁷⁵

6.2.1 Machtausgleich durch das Monopol

Die Marktmacht auf Seiten der Nutzer wurde bereits am Beispiel der „big five“ dargelegt.³⁷⁶ Hieran mag die offensichtliche Divergenz der Verhandlungsposition eines Bezugsberechtigten im Verhältnis zum Nutzer ersichtlich sein. In diesem Zusammenhang wird Verwertungsgesellschaften regelmäßig die Funktion einer Gewerkschaft zugesprochen, die die schwache Stellung der „Arbeitnehmer“ (der Bezugsberechtigten) ausglei-

³⁷¹vgl. §3 Abs. 3 und 4 VerwGesG; vgl. Walter 2006, S. 307

³⁷²vgl. §6 VerwGesG; vgl. Walter 2006, S. 313

³⁷³vgl. OGH 16.01.2001

³⁷⁴siehe dazu überblicksmäßig unter 4.4.2

³⁷⁵So auch Augenstein 2004, S. 30: „So unterstützt die Monopolstellung alle Funktionen einer Verwertungsgesellschaft“.

³⁷⁶siehe unter 5.1.2

chen und kollektive Tarife für ihre Leistungen festlegen.³⁷⁷ Insoweit sind auch die zwischen Verwertungsgesellschaften und Nutzerorganisationen abgeschlossenen Gesamtverträge mit Kollektivverträgen vergleichbar.³⁷⁸

Insgesamt hält der Vergleich von Verwertungsgesellschaften mit Gewerkschaften jedoch nicht stand, zumal insbesondere regelmäßig auch Nutzer (wie insbesondere Verleger) Verwertungsgesellschaften angehören, insofern die für Gewerkschaften typische „Gegnerfreiheit“, nicht gewährleistet ist.³⁷⁹ Das tut aber der Tatsache keinen Abbruch, dass erst durch den Zusammenschluss von Rechteinhabern zu Verwertungsgesellschaften die Verhandlungsmacht dieser, der der Nutzer angeglichen wird.³⁸⁰ Dieser Aspekt ist insbesondere von Bedeutung, als dass dadurch der wirtschaftlich unerfahrene Rechteinhaber vor einer Übervorteilung durch den Nutzer geschützt wird.³⁸¹

Die Frage ist nun allerdings, ob Verwertungsgesellschaften auf eine Monopolstellung angewiesen sind, um im Sinne eines homogenen Machtgefüges Nutzerorganisationen im Rahmen von Verhandlungen „Paroli“ bieten zu können. Zustimmend kann Riklin interpretiert werden, der die Ansicht vertritt, dass sich eine Verwertungsgesellschaft *„in einzelnen Gebieten ohne [...] Monopol kaum durchsetzen kann, vor allem wenn die Gesellschaft mangels Monopolstellung und zufolge ungenügender Repräsentativität bei den Nutzern nicht die nötige Durchschlagskraft hat“*³⁸². Dafür spricht wohl auch die Tatsache, dass das Europäische Parlament die zunehmende Medienkonzentration thematisiert, und in Folge der ausufernden Marktmacht der Nutzer kritisch begegnet.³⁸³ Nordemann verweist auch auf die Gefahr der zu beobachtenden Konzentrationserscheinungen in der Kulturindustrie und betont, dass Verwertungsgesellschaften der wirtschaftlichen Potenz der „Multis“ stets unterlegen sein werden.³⁸⁴

In diesem Zusammenhang darf auch die heute gängige Praxis nicht vergessen werden, nach der sich Verwertungsgesellschaften zu einem „Verhandlungsverbund“ zusam-

³⁷⁷vgl. Isacker 1972, S. 226; vgl. Hubmann 1966, S. 22, 29; vgl. Augenstein 2004, S. 33f.; vgl. Mauhs 1991, S. 25; vgl. Echerer, S. 15; vgl. Reber 2000, S. 203; vgl. Holeschofsky 1979, S. 145

³⁷⁸vgl. Walter 2006, S. 394; Lediglich der Umstand, dass Gesamtverträge im Einzelfall zugunsten **der Nutzer** abgeändert werden können widerspricht dem Charakter des Kollektivvertrags: vgl. Walter 2006, S. 395; siehe dazu auch unter 5.1.2.2 und 5.3

³⁷⁹vgl. Schack 2001, S. 505f.

³⁸⁰vgl. Hubmann 1966, S. 22 und S. 39; vgl. Augenstein 2004, S. 32; vgl. Kreile/Becker 1996, S. 680

³⁸¹siehe dazu unter 4.4.2

³⁸²Riklin, S. 235f.

³⁸³vgl. Echerer, S. 8

³⁸⁴vgl. Nordemann 1991, S. 1206; ähnlich vgl. Reber 2000, S. 211

menschließen und gemeinsam den Nutzerorganisationen im Verhandlungsweg gegenüberzutreten.³⁸⁵ Darin kommt sehr deutlich die angestrebte Konzentrationstendenz zum Vorschein.

Es ist daher wohl grundsätzlich davon auszugehen, dass sich die Monopolstellung positiv auf die Verhandlungsmacht von Verwertungsgesellschaften auswirkt, was auch der Ansicht des Autors entspricht.³⁸⁶

6.2.2 Kulturförderung durch das Monopol

Verwertungsgesellschaften vollziehen nach Ansicht des Autors auch eine „interne Glättung“ der Interessen ihrer Berechtigten. Das passiert in Folge des Willkürverbots, Angemessenheitsgebots und Gleichheitsgebots der kollektiven Wahrnehmung.³⁸⁷ Schließlich ist es in der Praxis so, dass Nutzer eine Blankolizenz erhalten insofern alle Werke, einschließlich der Werke unbedeutender bzw. unbekannter Rechteinhaber, verwerten dürfen.³⁸⁸ Das wird auf diesem Weg wohl auch viel eher passieren, als dass ein Nutzer explizit nach den Rechten eines derartigen Rechteinhabers verlangt. Des weiteren passiert die angesprochene „Glättung“ erkennbar am Tarif für die Blankolizenz. Das heißt, dass keine preisliche Differenzierung zwischen Werken stattfindet. Der junge Autor erhält für die Lizenzierung seines Erstlingswerks das selbe Entgelt, wie der erfolgreiche Autor für sein erfolgreiches Werk.

Unbekannte Rechteinhaber profitieren insofern von dem „Marktwert“ bedeutender Urheber bzw. Künstler, was nach Ansicht des Autors ebenfalls als Anreiz für junge Künstler gewertet werden kann. Zusätzlich profitieren diese gegebenenfalls auch an der Umverteilung von Lizenzeinnahmen zugunsten kulturell hochwertiger Werke, sowie an den Begünstigungen durch die sozialen- und kulturellen Einrichtungen.

Selbstverständlich entspricht das nicht dem Leistungsprinzip des Urheberrechts, wohl aber der kultur- und gesellschaftspolitischen Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften.³⁸⁹ Insofern ist es wohl strittig ob diese „Harmonisierung von Interessen“ innerhalb der

³⁸⁵vgl. Walter 2006, S. 307/312

³⁸⁶zustimmend dazu vgl. Augenstein 2004 S. 30

³⁸⁷siehe dazu unter 5.1.1.1

³⁸⁸siehe dazu unter 5.1.2.1

³⁸⁹Vgl. zum Leistungsprinzip Riesenhuber 2006, S. 202 und Mueller 2006, S. 107; siehe zur kultur- und gesellschaftspolitischen Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften unter 5.4; weiters vgl. Lerche 2003, S. 36: Lerche betont die besonderen kulturellen und sozialen Leistungen von Verwertungsgesellschaften in Zusammenhang mit der Erschließung kultureller Güter für die Allgemeinheit.

Gruppe der Bezugsberechtigten als Vorteil angesehen werden soll. Die Diskussion ist im Endeffekt die Gleiche wie im Zusammenhang mit der Umwidmung von Lizenzeinnahmen und der Zuwendung von Lizenzeinnahmen für soziale- und kulturelle Einrichtungen.³⁹⁰ Sie zielt im Endeffekt auf das Wesen und der Berechtigung der „Solidargemeinschaft“ innerhalb von Verwertungsgesellschaften ab.³⁹¹

Treffend stellen Hansen und Schmidt in diesem Zusammenhang fest, dass die technischen Möglichkeiten des digitalen Zeitalters, insbesondere in Bezug auf die exakte Erfassung von Nutzungsvorgängen, keinen Platz mehr für „den Solidargedanken der Querfinanzierung“³⁹² lassen werden, was ihrer Ansicht nach, zumindest prima facie, aus ökonomischer Sicht vorteilhaft erscheint.³⁹³ Kritisch fügen sie jedoch hinzu, dass eine derartige, nutzungsgetreue Ausschüttung unter Umständen dynamische Wohlfahrtsgewinne außer Betracht lässt, „die gerade durch Wertungsverfahren und kulturpolitische Verteilungssichtspunkte befördert werden können“³⁹⁴ und verweisen außerdem auf die „Umverteilung zu Gunsten kommerziell weniger erfolgreiche[r] Nischenkünstler“³⁹⁵.

Da die angesprochene „Glättung“ nur bei einer hohen Anzahl heterogener Rechteinhaber effektiv zustande kommt, steht der Beitrag des Monopols zu der dargestellten kulturfördernden Tätigkeit nach Ansicht des Verfassers außer Frage. Bestärkt wird diese Ansicht insbesondere aufgrund der Argumentation von Walter, der dem Verlangen der Europäischen Kommission nach Wettbewerb unter Verwertungsgesellschaften ablehnend gegenübersteht. In diesem Zusammenhang hält er fest, dass der Wettbewerb zwecks Minimierung der Kosten in erster Linie auf Kosten des „Service“ von Verwertungsgesellschaften geht und im Übrigen „schwieriger zu ‚vermarktende‘ Werke und Leistungen noch mehr unter Druck geraten könnten.“³⁹⁶³⁹⁷ Diesbezüglich kann auch seine Warnung vor einer etwaigen Entmonopolisierung angeführt werden, in dessen Folge er eine Preisschlacht prognostiziert, „bei der niemand gewinnen kann“³⁹⁸.³⁹⁹

³⁹⁰siehe dazu unter 5.2.2 und 5.4.2

³⁹¹siehe dazu unter 5.4

³⁹²Hansen/Schmidt 2007, S. 480

³⁹³vgl. Hansen/Schmidt 2007, S. 480

³⁹⁴Hansen/Schmidt 2007, S. 481

³⁹⁵Hansen/Schmidt 2007, S. 481

³⁹⁶Walter 2006, S. 351

³⁹⁷vgl. Walter 2006, S. 305/351

³⁹⁸Podium 2005, S. 3

³⁹⁹vgl. v. Lewinski, S.: *Das System der kollektiven Wahrnehmung von Urheber- und Leistungsschutzrechten in Italien* in *Jahrbuch für italienisches Recht*, Band 4, 1991, S. 121f, nach Kroemer 2006, S. 157; vgl. Kreile/Becker 1996 Info, S. 87

6.2.3 Gewinnmaximierung

Die in der Literatur hauptsächlich angeführten Berechtigungsgründe für die Monopolstellung von Verwertungsgesellschaften sind die Vereinfachung des Rechtsverkehrs⁴⁰⁰ und die Überwindung faktischer Grenzen des Urheberrechts.⁴⁰¹ Im Lichte der Ökonomik geht mit dieser „Vereinfachung“ eine Reduktion von Kosten einher und mit der marktschaffenden Funktion eine Umsatzsteigerung. Beides impliziert in Bezug auf Verwertungsgesellschaften eine erhöhte Auszahlungssumme an ihre Bezugsberechtigten. Diesbezüglich ist zu beachten, dass Verwertungsgesellschaften zwar ex lege keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgen dürfen, jedoch das oberste Interesse von Rechteinhabern - neben etwaigen intrinsischen Motivationsfaktoren - darin besteht, möglichst hohe Lizenzentnahmen zu erwirtschaften. In diesem Sinne kann nach Ansicht des Autors zumindest von einer mittelbaren Gewinnerzielungsabsicht gesprochen werden.

Nachfolgend wird untersucht, ob das Monopol von Verwertungsgesellschaften diesen eine effektive Gewinnsteigerung ermöglicht und insofern das Monopol als Berechtigung im Lichte der Gewinnmaximierungsabsicht der Rechteinhaber gesehen werden kann.

6.2.3.1 Gewinnmaximierung durch Kosteneffizienz

Der Vorteil der Vereinfachung wurde vorstehend auf Kostenersparnis umgelegt. Nunmehr muss detaillierter geprüft werden, welche Vereinfachung zu welcher Kostenersparnis führt und welches Potenzial dahinter steht. Die Vereinfachung der Rechtswahrnehmung und der Lizenzvergabe betrifft beispielsweise Transaktionskosten,⁴⁰² wohingegen die Verwaltung der Kontrolle, Verteilung und Inkasso Fixkostenblöcke darstellt.

Nach Bing sind die Prozesse, die Transaktionskosten bei der kollektiven Verwertung auslösen, insbesondere die Identifikation von Vertragspartnern, Bewertungskosten von Lizenzen, Verhandlungskosten sowie Kosten der Kontrolle und der Rechtsdurchsetzung. Diese stimmen im wesentlichen mit denen der individuellen Lizenzvergabe überein, doch sind sie beim System der kollektiven Wahrnehmung einerseits anders verteilt und andererseits deutlich geringer.⁴⁰³

⁴⁰⁰Damit ist insbesondere die Vereinfachung der Rechtswahrnehmung, Lizenzvergabe, Kontrolle und Verteilung angesprochen; vgl. Augenstein 2004, S. 17f.

⁴⁰¹siehe dazu unter 4.3.2, 4.4.2, 5.1.1.3, 5.1.3.2 und insbesondere die Trichterdarstellung nach Dillenz unter 5; vgl. Dittrich 2004 Reform, S. 1; vgl. Huettner 2004, S. 9; vgl. Walter 2006, S. 304; vgl. Dillenz 1997, S. 316f.; vgl. Popp 2001, S. 17; vgl. Lerche 2003, S. 35f.; vgl. Mauhs 1991, S. 21f.; vgl. Becker 1994, S. 36

⁴⁰²Zum Transaktionskostenansatz vgl. Bing 2002, S. 116-132

⁴⁰³vgl. Bing 2002, S. 172f./174 und S.183ff.; vgl. Hansen/Schmidt 2007, S. 470f.; vgl. Augenstein 2004,

Auf Seiten der Rechteinhaber und Nutzer ist es beispielsweise so, dass diese lediglich die Verhandlungskosten für den Vertragsabschluss mit einer Verwertungsgesellschaft und die Informationskosten für die Suche dieser - „richtigen“ - Verwertungsgesellschaft zu tragen haben. Zusätzlich sind diese Kosten auch noch aufgrund des Kontrahierungszwangs, der Aufstellung von Gesamtverträgen und autonomen Tarifen, bzw. allgemein aufgrund einheitlicher Bedingungen deutlich reduziert.⁴⁰⁴ Sofern Verwertungsgesellschaften keine Monopolstellung zuteil wird erhöhen sich diese Kosten jedoch nach Ansicht des Autors mit steigender Anzahl relevanter Verwertungsgesellschaften. Darüber hinaus erhöhen sich die Kosten noch um zusätzliche Informationskosten zwecks Ausgleich des Verlusts der Rechtssicherheit aufgrund der nunmehr nicht mehr erteilbaren Blankolizenz zu Lasten der Nutzer.⁴⁰⁵ Es kann überhaupt festgehalten werden, dass insbesondere Nutzer hinblicklich reduzierter Kosten - überhaupt in Zusammenhang mit Multimedia-Produktionen - von einer Konzentration der Verwertungsgesellschaften profitieren.⁴⁰⁶

Es kann daher festgehalten werden, dass insbesondere aufgrund der geringeren Anzahl an notwendigen Transaktionen, der Vereinheitlichung bzw. Vereinfachung der Abläufe, sowie aufgrund auftretender Lernkurvenvorteile und Spezialisierungseffekte durch repetitive Vorgänge innerhalb der Verwertungsgesellschaften die Gesamthöhe an Transaktionskosten durch die Konzentration von Verwertungsgesellschaften deutlich reduziert werden kann.⁴⁰⁷

Der zweite aufgezeigte Kostenblock betrifft die Fixkosten, die durch den Verwaltungsapparat der Verwertungsgesellschaften entstehen. Dieser ist notwendig, um die aufgezeigten Funktionen - insbesondere die Verwaltung, Kontrolle und Verteilung - zu gewährleisten. Nun lassen sich allerdings unter manchen Umständen Fixkostendegressionen erzielen. Das heißt, dass Verwertungsgesellschaften *„über die Masse der [...] Transaktionen ihre fixen Verwaltungskosten im Durchschnitt reduzieren“*⁴⁰⁸ können.⁴⁰⁹

S. 18

⁴⁰⁴vgl. Bing 2002, S. 173f./S. 176f./S. 178f.; vgl. Hansen/Schmidt 2007, S. 471

⁴⁰⁵siehe dazu unter 6.2.4.1

⁴⁰⁶vgl. Hansen/Schmidt 2007, S. 471f. und S. 480

⁴⁰⁷vgl. Bing 2002, S. 175; vgl. Hansen/Schmidt S. 470f.

⁴⁰⁸Hansen/Schmidt 2007, S. 470

⁴⁰⁹vgl. Bing 2002, S. 203

So beispielsweise in Hinblick auf die Kontrolle durch Verwertungsgesellschaften.⁴¹⁰ Ganz offensichtlich ist in diesem Zusammenhang zunächst die Tatsache, dass das Bestehen mehrerer Verwertungsgesellschaften mehrere Kontrollapparate impliziert. Problematisch ist dabei insbesondere, dass deren Umfang nicht mit der Anzahl der vertretenen Rechteinhaber, abgeschlossener Nutzungsverträge oder dergleichen zusammenhängt, sondern stets im gleichen Ausmaß erforderlich wäre.⁴¹¹ Immerhin geht es bei der Kontrolle nicht darum, lizenzierte Nutzungen zu kontrollieren, sondern vielmehr nicht lizenzierte Nutzungen zu erfassen, insofern von jeder Verwertungsgesellschaft alle Nutzungshandlungen zu kontrollieren und auf illegale Nutzungen ihres vertretenen Repertoires zu prüfen sind.

Darin zeigt sich auch das zentrale Einsparungspotenzial des Monopols im Zusammenhang mit der Erleichterung der Kontrolle durch die AKM-Vermutung.⁴¹² Aufgrund dieser rechtlichen Konstruktion ist es unerheblich zu kontrollieren, welche Rechte von einem Nutzer genutzt werden, da diese - sofern ein Nutzungsvertrag abgeschlossen wurde - in jedem Fall lizenziert sind. Es ist daher nicht erforderlich die - beispielsweise im Rahmen einer Veranstaltung - verwendeten Rechte im Detail zu prüfen, sondern **lediglich den Umstand ob eine Nutzungsvereinbarung besteht**. Es werden daher Kontrollhandlungen eingespart, da aufgrund des vertretenen Weltrepertoires der monopolistischen Verwertungsgesellschaft im Rahmen jeder Kontrollhandlung sowieso **alle** Rechte ihres Wahrnehmungsbereichs kontrolliert werden. Was jedoch nur funktioniert, solange Verwertungsgesellschaften eine Monopolstellung zukommt.⁴¹³

Darüber hinaus ermöglicht beispielsweise auch die kollektive Rechtsdurchsetzung Fixkostendegressionen, zumal aufgrund der Wirkung exemplarischer „Präzedenzfälle“ durch große Prozeßführer deren Ernsthaftigkeit mit Nachdruck statuiert werden kann. Derartige Handlungen in Verbindung mit „Aufklärungskampagnen“ und einem präsenten Kontrollapparat reduzieren in weiterer Folge zusätzlich illegale Nutzungen.⁴¹⁴

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass Verwertungsgesellschaften ab einer bestimmten, „kritischen Masse“ - mit zunehmender Größe - „Kostenvorteile aus der Mas-

⁴¹⁰siehe dazu unter 5.3

⁴¹¹vgl. Augenstein 2004, S. 18; vgl. Mauhs 1991, S. 22

⁴¹²siehe unter 5.3.2

⁴¹³Siehe dazu unter 5.3.2 und 6.2.4.2; vgl. Bing 2002, S. 176 und S. 178: Bing bestätigt diesen Umstand indem sie feststellt, dass - bezogen auf die Kontrolle - Fixkostendegressionen zu erzielen sind, je mehr Werke in einem Kontrollvorgang erfasst werden können.

⁴¹⁴vgl. Bing 2002, S. 176

senproduktion“, sogenannte Economies of Scale realisieren können. Diese treten bei Verwertungsgesellschaften insbesondere aufgrund von Spezialisierungs- und Lernkurvenvorteilen auf, die durch die Wahrnehmung einer großen Anzahl gleichartiger Rechte erzielt werden. Ähnlich entstehen Kosteneinsparungen aufgrund von Synergieeffekten und Verbundvorteilen bei sinnvoller Kombination (möglichst gleichartiger) wahrzunehmender Rechte, sogenannte Economies of Scope.⁴¹⁵ Ein großer Anteil dieser Kostenvorteile entsteht aufgrund des Bestehens der Blankolizenz. Diese ist schließlich eine Bündelung vieler, unterschiedlicher Rechte in einer Lizenz.⁴¹⁶

In diesem Zusammenhang muss aber auch angeführt werden, dass ab einer bestimmten Unternehmensgröße die Vorteile aus Economies of Scale aufgrund von sinkender Mitarbeitermotivation und ansteigender Kommunikations- und Koordinationsprobleme abnehmen können. Es sind unter Umständen sogar **Diseconomies of Scale** zu erwarten.⁴¹⁷

6.2.3.2 Gewinnmaximierung durch Umsatzsteigerung

In 4.3.2 wurde bereits auf die Problematik hingewiesen, dass es Nutzern bei manchen Nutzungshandlungen schlichtweg unmöglich ist, die erforderlichen Rechte individuell einzuholen. Neben einer möglicherweise tatsächlich gelegentlich vorhandenen faktischen Unmöglichkeit bezieht sich diese meistens „nur“ auf ein unverhältnismäßig hohes Maß an Kosten, dass die Rentabilität einer Verwertungshandlung zunichte machen würde. Ebenso würde sich auch für den Rechteinhaber die administrative Verwaltung, Verrechnung und Kontrolle mancher Verwertungsarten aufgrund deren typischerweise geringen Lizenzierungsentgelte nicht rechnen.⁴¹⁸

Das Problem ist dann gegeben, wenn die Transaktionskosten einer Nutzungshandlung ihren Wert übersteigen, insofern diese „prohibitiv“ hoch sind.⁴¹⁹ In diesen Fällen findet die Nutzung entweder nicht statt, oder sie wird vom Nutzer schlichtweg nicht lizenziert.⁴²⁰ Insofern bewirken transaktionskostensenkende Maßnahmen ein höheres Marktvolumen, wobei bereits gezeigt wurde, dass Transaktionskosten durch die Konzentration von Verwertungsgesellschaften abnehmen. Das Monopol hat somit direkt Einfluss auf die Anzahl der (lizensierten) Nutzungshandlungen, indem Verwertungen ermöglicht

⁴¹⁵vgl. Bing 2002, S. 183 und S. 197; vgl. Hansen/Schmidt 2007, S. 470

⁴¹⁶vgl. Bing 2002, S. 197

⁴¹⁷vgl. Bing 2002, S. 197

⁴¹⁸siehe dazu auch unter 5.3.1

⁴¹⁹vgl. Hansen/Schmidt 2007, S. 469

⁴²⁰siehe unter 4.3.2; vgl. Hansen/Schmidt 2007, S. 469f.

werden, die ansonsten - sowohl für Rechteinhaber, als auch für Nutzer - nicht rentabel wären.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Konzentration von Verwertungsgesellschaften, zum Beispiel durch eine etwaige Monopolstellung, erhebliche Einsparungspotenziale ermöglicht und zugleich durch die Herabsenkung vormals prohibitiv hoher Transaktionskosten das Gesamtvolumen des Markts gesteigert wird. Entscheidend daran ist, dass dadurch insgesamt Rechteinhaber höhere Lizenzeinnahmen erwirtschaften und Nutzer zugleich Lizenzen günstiger erwerben, wodurch letztlich im Sinne des Kulturstaats „Anreize zur Produktion“ weiterer Werke geschaffen und diese auf vielfältige Weise den Endkonsumenten zugänglich gemacht werden können.⁴²¹

Bing bestätigt zwar die Kostenvorteile der Monopolstellung, betont jedoch, dass noch erhebliche Effizienzsteigerungspotenziale vorhanden sind, die durch das Monopol verhindert werden. Bing führt das darauf zurück, dass den Verwertungsgesellschaften Anreize fehlen, diese Potenziale umzusetzen, da einerseits mangels „*Konkurrenz der VGen*“⁴²² *die Möglichkeiten der wettbewerblichen Kontrolle durch Konkurrenten, Berechtigte und Lizenzgeber*“⁴²³ eingeschränkt ist und andererseits der Monopolist vor Konkurrenz geschützt ist.⁴²⁴

6.2.4 Kontrolle und Rechtssicherheit durch das Monopol

Voranstehend wurde aufgezeigt, dass aufgrund der Monopolstellung von Verwertungsgesellschaften Kosten eingespart und Umsätze gesteigert werden können. Nunmehr werden die nach Ansicht des Autors gewichtigsten Argumente für die Monopolstellung angeführt. Diese finden ihren Ursprung in der Annahme, dass monopolistische Verwertungsgesellschaften das Weltrepertoire innerhalb ihres Bereichs vertreten.

6.2.4.1 Die Rechtssicherheit der Nutzer

Aufgrund der Monopolstellung von Verwertungsgesellschaften erhalten Nutzer durch den Abschluss eines Nutzungsvertrags die Erlaubnis das Weltrepertoire zu nutzen, wodurch sich insbesondere ihre Rechtssicherheit erhöht.⁴²⁵ Bei Vorhandensein mehrerer

⁴²¹ vgl. Bing, 2002, S. 272f., siehe unter 3; Zu der Umwälzung von Kosten auf Bezugsberechtigte und Nutzer vgl. Bing 2002, S. 175.

⁴²² Verwertungsgesellschaften

⁴²³ Bing 2002, S. 273

⁴²⁴ vgl. Bing 2002, S. 192f./S. 195f./S. 273f.

⁴²⁵ siehe dazu unter 5.1.2.1

Verwertungsgesellschaften im selben Bereich ist die Annahme der Vertretung des Weltrepertoires hinfällig, sodass Nutzer grundsätzlich mit all diesen Nutzungsverträge abschließen müssten.⁴²⁶

Nach Ansicht des Autors kommt dem Nutzer aber selbst dann nicht das gleiche Niveau an Rechtssicherheit zuteil, da schon allein - aufgrund der fehlenden Blankolizenz - kein Regressanspruch gegenüber den Verwertungsgesellschaften besteht.⁴²⁷ In diesem Lichte wird deutlich, dass das derzeitige Niveau an Rechtssicherheit der Nutzer **zwingend** die Monopolstellung von Verwertungsgesellschaften voraussetzt. Dieser Vorteil ist für Nutzer derart von Bedeutung, dass Sie den Monopolgrundsatz von Verwertungsgesellschaften durchgehend außer Frage stellen.⁴²⁸

6.2.4.2 Das Problem der Kontrolle

Das Fehlen des Weltrepertoires in der Hand einer Verwertungsgesellschaft hätte aber auch die Vernichtung der AKM-Vermutung zur Folge.⁴²⁹ Es wurde bereits gezeigt, dass dadurch die Kosten der Kontrolle unweigerlich in die Höhe schnellen würden. Die Problematik ist aber noch etwas weitreichender. So muss man sich doch die Frage stellen, wie unter diesen Umständen eine effektive Kontrolle - auch unter der Hinnahme zusätzlicher Kosten - überhaupt zu bewerkstelligen ist. Nutzer könnten nämlich die allgemein herrschende Rechtsunsicherheit zu ihren Gunsten ausspielen, indem sie im Falle einer Kontrolle durch eine Verwertungsgesellschaft behaupten, sie hätten die entsprechenden Rechte bei einer anderen Verwertungsgesellschaft bezogen. Sie würden die bestehenden Verwertungsgesellschaften gegeneinander ausspielen.⁴³⁰

Erschwerend kommt hinzu, dass Verwertungsgesellschaften aufgrund der AKM-Vermutung klagslegitimiert sind und Nutzer so aufgefordert werden können, eine Aufstellung der genutzten Rechte zu übermitteln.⁴³¹ Fehlt diese, können Verwertungsgesellschaften kaum nachvollziehen, ob Nutzer Rechte aus ihrem Repertoire genutzt haben. Sehr treffend stellen Vakula und Bornhagen anhand der Situation in Russland fest, dass die Vorteile der kollektiven Rechtswahrnehmung durch mehrere Verwertungsgesellschaften auf demselben Gebiet vereitelt werden, da eine hinreichende Kontrolle nicht möglich ist.⁴³²

⁴²⁶vgl. Dittrich 2004 Reform, S. 1; vgl. Vakula/Bornhagen 2007, S. 572

⁴²⁷siehe dazu unter 5.1.2.1

⁴²⁸vgl. Huettner 2004, S. 9; vgl. Graninger 2004, S. 7

⁴²⁹siehe unter 5.3.2

⁴³⁰vgl. Mauhs 1991, S. 22

⁴³¹siehe unter 5.3.2

⁴³²vgl. Vakula/Bornhagen 2007, S. 572

6.3 Das Missbrauchspotenzial von Verwertungsgesellschaften

Die Konzentration birgt aber auch die Gefahr des Missbrauchs. Verwertungsgesellschaften können zwar grundsätzlich auch ohne Monopolstatus Ihre Stellung gegenüber Rechteinhaber und Nutzer missbrauchen, jedoch kommt gerade in Monopolsituationen hinzu, dass die beteiligten Akteure keine Ausweichmöglichkeit haben. Verwertungsgesellschaften könnten - so der Extremfall - Rechteinhabern und Nutzern Bedingungen diktieren,⁴³³ weshalb monopolistischen Verwertungsgesellschaften auch eine marktbeherrschende Stellung nach Art 82 EGV zugesprochen wird.⁴³⁴ Bing spricht diesbezüglich von einer erzwungenen „Alles oder Nichts“-Entscheidung zu Lasten der Rechteinhaber und Nutzer.⁴³⁵ Das Vorliegen einer Missbrauchshandlung wird danach zu qualifizieren sein, inwieweit diese Handlung die Tatbestandsmerkmale des Art. 82 EGV erfüllt.⁴³⁶

Vorweg soll an dieser Stelle festgehalten werden, dass das vermutlich schwerwiegendste Missbrauchspotenzial wohl darin liegt, Rechteinhabern gleichwie Nutzern den Vertragsabschluss willkürlich zu versagen. Diese hätten dann keine Möglichkeit der Rechtewahrnehmung oder Lizenzierung. Um dem entgegenzuwirken wird in europäischen Staaten regelmäßig ein Kontrahierungszwang normiert.⁴³⁷

Mögliche Benachteiligungen für eine der beiden Parteien kann sich auch aus Interessenkollisionen zwischen diesen ergeben. So beispielsweise die ambivalente Zielvorgabe des deutschen Gesetzgebers, dass die von der GEMA festgelegten Tarife sowohl gegenüber Bezugsberechtigten als auch Nutzern dem Gebot der Angemessenheit entsprechen müssen. Diese doppelte Angemessenheit führt unweigerlich zu Vorwürfen einer der Parteien, was Pietzko auch sehr elegant mit der, aus dem Volksmund stammenden Lebensweisheit „niemand kann Diener zweier Herren sein“ untermauert.⁴³⁸

6.3.1 Gegenüber Rechteinhabern

Der Gedanke ist fast schon abstrus. Rechteinhaber sind der Gefahr des Missbrauchs durch ihre eigene Interessenvertretung ausgesetzt! Es entspricht jedoch den Tatsachen

⁴³³vgl. Mauhs 1991, S. 21; vgl. Wuenschmann 2000, S. 576f.; vgl. Dittrich 2003, S. 768; vgl. Hauptmann 1993, S. 47f.; vgl. Bartels 2006, S. 477

⁴³⁴vgl. Popp 2001, S. 153

⁴³⁵vgl. Bing 2002, S. 195 und S. 204

⁴³⁶vgl. Popp 2001, S. 155

⁴³⁷vgl. Walter 2006, S. 336f.; eingehend zum Kontrahierungszwang von Verwertungsgesellschaften vgl. Dittrich 1992, S. 55ff.

⁴³⁸vgl. Pietzko 2000, S. 172

und vermag insbesondere dann schlüssig erscheinen, wenn man den heutzutage noch tatsächlich gegebenen Einfluss eines vereinzelt Rechteinhabers auf seine Verwertungsgesellschaft berücksichtigt.⁴³⁹

Entsprechend der Entscheidung des EuGH vom 27.3.1974 - BRT/SABAM II liegt ein Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung dann vor, wenn die Verwertungsgesellschaft „ihren Mitgliedern **Verpflichtungen auferlegt, die für die Erreichung des Gesellschaftszwecks nicht unentbehrlich sind und die Freiheit des Mitglieds, sein Urheberrecht auszuüben, unbillig beeinträchtigen.**“⁴⁴⁰ Das heißt, dass ein Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung dann vorliegt, wenn die von der Verwertungsgesellschaft auferlegten Beschränkungen über das Maß des Erforderlichen hinausgehen.⁴⁴¹ Der EuGH geht insofern Hand in Hand mit dem allgemeinen Grundsatz der „Subsidiarität der kollektiven Wahrnehmung“ und formuliert damit nach Ansicht des Verfassers einen **allgemeinen Zweckübertragungsgrundsatz**. Hauptmann warnt diesbezüglich vor einer **ungerechtfertigten und zu weitreichenden Kollektivierung**.⁴⁴²

In diesem Sinne stellte die europäische Kommission in ihrer Entscheidung vom 02.06.1971 - GEMA I fest, dass die GEMA aufgrund der zu dem Zeitpunkt gängigen Kündigungsfristen die Bezugsberechtigten zu langfristig an sich binden,⁴⁴³ und diesen somit ein etwaiger Wechsel unnötig erschwert werden würde.⁴⁴⁴ Trotz positiver Effekten dieser Regelung, wie zum Beispiel der dadurch entstehende Schutz der Berechtigten vor einer direkten Übertragung der Rechte an Nutzer auf Drängen dieser, identifizierte die Kommission ein Überschreiten des Erforderlichen. In der Folge wurde als Höchstlaufzeit durch die Kommission eine Dauer von drei Jahren festgesetzt.⁴⁴⁵

In Hinblick auf die unnötig starke Bindung an eine Verwertungsgesellschaft entschied die europäische Kommission analog betreffend den Vorschriften der GEMA-Sozialkasse. Diese sah eine sehr lange Wartezeit von 20 Jahren vor, sowie die Bedingung, dass bei Beendigung der Mitgliedschaft jeglicher Anspruch erlischt.⁴⁴⁶ In diesem Zusammenhang sei auch auf die bereits angeführte Problematik in Zusammenhang mit dem Sozialabzug

⁴³⁹siehe unter 5.1.1.4

⁴⁴⁰EuGH 27.3.1974 - BRT/SABAM II - Slg 1974, 317, nach Popp 2001, S. 156

⁴⁴¹dazu eingehend vgl. Popp 2001, S. 156; vgl. Dittrich 2003, S. 768f.

⁴⁴²siehe unter 4.4.3

⁴⁴³Vgl. Popp 2001, S. 158: Laufzeit sechs Jahre mit automatischer Verlängerung um weitere sechs Jahre sofern nicht binnen eines Jahres nach den ersten sechs Jahren gekündigt wird.

⁴⁴⁴vgl. Popp 2001, S. 158; Dillenz 1997, S. 317

⁴⁴⁵vgl. Popp 2001, S. 159

⁴⁴⁶vgl. Popp 2001, S. 159

unter 5.4.2 hingewiesen. Die Kommission verwies diesbezüglich auf die Fristen der öffentlichen Sozialversicherungen der Mitgliedstaaten und setzte eine Frist von höchstens fünf Jahren fest.⁴⁴⁷ Zu berücksichtigen ist aber die Tatsache, dass die Entscheidungen der Kommission betreffend die Bindung von Rechteinhabern an eine Verwertungsgesellschaft nur dann tatsächlich Sinn machen, **wenn damit ein etwaiger Wettbewerb zwischen Verwertungsgesellschaften behindert wäre.**⁴⁴⁸

Fälle betreffend das Ausmaß der Rechtseinräumung durch Rechteinhaber, die Diskriminierung von „ausländischen“ Rechteinhabern und ähnliches wurde von der Kommission entsprechend ausjudiziert.⁴⁴⁹ Aufgrund deren zentralen Bedeutung geraten auch die Verteilung und die Einrichtung sozialer und kultureller Einrichtungen regelmäßig in Zusammenhang mit Missbrauchsvorwürfen.⁴⁵⁰ Problematisch ist diesbezüglich beispielsweise, dass Sozial- und Kulturabzug nur inländischen Bezugsberechtigten zuteil werden - obwohl sie auch aus Lizenzeinnahmen ausländischer Rechte gespeist werden. Zudem bestehen im In- und Ausland unterschiedliche Verteilungsregeln.⁴⁵¹ Ausjudiziert wurden aber auch immer wieder die Hochrechnungsmethoden der GEMA, die den Verteilungsregeln zugrunde liegen.⁴⁵²

6.3.2 Gegenüber Nutzern

Es wurde bereits dargestellt, dass Rechteinhaber auf die Verbreitung durch Verwertungsgesellschaften für manche Verwertungsarten angewiesen sind. Nach Ansicht des Autors sind Nutzer in einem noch weitaus größeren Ausmaß davon abhängig. Schließlich ist es so, dass Rechteinhaber von den Erlösen aus mehreren Verwertungsarten „leben“, Nutzer hingegen regelmäßig auf die Erteilung der Lizenz für **genau eine bestimmte Verwertungsart** angewiesen sind. Insofern sind sie für die Erhaltung ihres Geschäftsbetriebs von dem Wohlwollen einer einzigen Verwertungsgesellschaft abhängig. Zur Veranschaulichung denke man an einen Diskothekenbetreiber, der ohne die Möglichkeit der Lizenzierung der „kleinen Rechte“ keine Musik spielen darf und in Folge zusperren muss. Darin wird - bezogen auf Nutzer - die immanente Gefahr etwaigen Missbrauchs des Monopols von Verwertungsgesellschaften sichtbar, zumal sich Verwertungsgesell-

⁴⁴⁷ vgl. Popp 2001, S. 159f.

⁴⁴⁸ dazu eingehend unter 6.4

⁴⁴⁹ vgl. Popp 2001, S. 157f. und S. 160ff.; vgl. Dittrich 2003, S. 769f.; vgl. Dillenz 1997, S. 317

⁴⁵⁰ siehe unter 5.2.1, 5.2.2 und 5.4.2

⁴⁵¹ vgl. Pfeifer 1996, S. 115; vgl. Kaltner 1996, S. 85f.; vgl. Popp 2001, S. 171f.; siehe unter 5.4.2

⁴⁵² vgl. Pickrahn 1996, S. 80ff.; vgl. Riesenhuber 2006, S. 201; vgl. Augenstein 2004, S. 90f.; siehe auch unter 5.2.1

schaften aus dieser Machtstellung heraus sozusagen „alles erlauben könnten“.

Die Interessen der Nutzer beschränken sich - aus einem rein kaufmännischen Verständnis heraus - im wesentlichen darauf, Nutzungsrechte möglichst günstig zu erwerben, um in weiterer Folge leistbare Produkte am Markt anbieten zu können.⁴⁵³ Dieser Umstand ist bei näherer Betrachtung auch aus der vielfach erwähnten kulturstaatlichen Aufgabe heraus von Bedeutung, zumal dadurch unmittelbar die Verbreitung von Kulturgut zusammenhängt. Insofern ist die *„Frage, ob die von den Verwertungsgesellschaften verlangten Tarife in ihrer Höhe angemessen sind, [...] ein Dauerthema bei Verhandlungen zwischen Nutzern und Verwertungsgesellschaften“*⁴⁵⁴.

Jedoch eröffnet sich dabei ganz grundsätzlich die Frage, nach welchem Kriterium die Angemessenheit dieser zu bewerten ist. Der Europäische Gerichtshof prüfte das im Rahmen der Entscheidung vom 13.07.1989 - „Tournier“ und kam zu dem Schluss, dass Verwertungsgesellschaften insbesondere dann unangemessene Preise erzwingen, wenn diese im Verhältnis zu anderen Verwertungsgesellschaften des Binnenmarkts erheblich höher sind und die betroffene Verwertungsgesellschaft nicht imstande ist, diese Differenz sachlich zu rechtfertigen.⁴⁵⁵ Anwendung fand diese Feststellung des Europäischen Gerichtshofs beispielsweise im Fall der französischen Verwertungsgesellschaft SACEM (Société des auteurs, compositeurs et éditeurs de musique), die im Vergleich zu anderen Ländern der Europäischen Union durchschnittlich das 3,2 bis 5,5fache an Lizenzgebühren von Diskothekenbetreibern vereinnahmte.⁴⁵⁶

Ein anderer Fall des Missbrauchs lag darin, dass die GEMA auch für ungeschützte Werke, sogenannte „GEMA-freie“ Musik, Lizenzgebühren verrechnete, indem für Tonträger, die zum Teil aus nicht geschützten Werken bestanden, die volle Nutzungsgebühr angesetzt wurde, was aber anteilmäßig berücksichtigt hätte werden müssen.⁴⁵⁷ Verwertungsgesellschaften rechtfertigten sich diesbezüglich mit dem erhöhten Erfassungsaufwand bei Berücksichtigung GEMA-freier Musik, was aber nach Pietzko nicht überzeugt.⁴⁵⁸

⁴⁵³siehe dazu unter 5.1.2

⁴⁵⁴Popp 2001, S. 174

⁴⁵⁵vgl. EuGH 13.7.1989 - Tournier - Slg 1989, 2521ff., nach Popp 2001, S. 174f.; vgl. Dillenz 1997, S. 317f.; vgl. Pickrahn 1996, S. 175ff.; eingehend zur Schwierigkeit der Festsetzung „angemessener Tarife“ vgl. Dittrich/Krejci 2002, S. 57ff.; zu den Grundsätzen der Tarifgestaltung nach §13 Abs. 3 dWahrnG vgl. Reber 2000, S. 205; eingehend vgl. Pietzko 2000, S. 171-196

⁴⁵⁶vgl. Dillenz 1997, S. 317f.

⁴⁵⁷vgl. Popp 2001, S. 173f.

⁴⁵⁸vgl. Pietzko 2000, S. 188f.

6.3.3 Die Subsidiarität wettbewerblicher Kontrolle durch externe Einrichtungen

Die voranstehend exemplarisch angeführten Beispiele eines möglichen Missbrauchs der Monopolstellung von Verwertungsgesellschaften zeigen sehr deutlich die Gefährdung von Rechteinhabern und Nutzern auf. Das Erfordernis effektiver Kontrollmechanismen ist insofern nur allzu leicht nachvollziehbar. Bing führt dieses Erfordernis insbesondere auf die Tatsache zurück, dass die wettbewerblichen Kontrollmechanismen aufgrund der Monopolstellung von Verwertungsgesellschaften ausgeschaltet werden, bzw. nur noch geringfügig greifen.⁴⁵⁹ In diesem Sinne stellt Bing fest, dass „staatliche Kontrollen [..] in der Regel nach dem **Subsidiaritätsgrundsatz**⁴⁶⁰ in Bereichen eingeführt [werden], in denen private Kontrollmechanismen versagen“⁴⁶¹. Ähnlich ist auch der Ansatz von Kreile:

„Wo in begrenzten Fällen die Gesetze des Marktes, die in erster Linie durch Wettbewerb zwischen den Marktteilnehmern gekennzeichnet sind, nicht greifen bzw. aus übergeordneten Gründen aufgehoben sind, bedarf es besonderer Kontrollmechanismen um daraus resultierende Nachteile zu vermeiden.“⁴⁶²

Verwertungsgesellschaften werden daher regelmäßig auf der Grundlage spezieller nationaler Gesetzgebung und diverser Aufsichtsbehörden, kartellrechtlicher Vorschriften, sowie supranational reguliert. Zu erwähnen sind außerdem die immer wieder auftretenden Grundsätze der Angemessenheit, Willkürfreiheit und Gleichbehandlung. Besonders soll an dieser Stelle noch die nach Ansicht des Autors ambivalente Bedeutung der normierten Schutzvorschriften hervorgehoben werden. Am Beispiel des Angemessenheitsbegriffs des Europäischen Gerichtshofs⁴⁶³ lässt sich nämlich erkennen, dass Verwertungsgesellschaften durch Regulierung auch zu effizienterem Arbeiten angehalten sind. Bing zeigt sich diesbezüglich jedoch sehr kritisch und hält fest, dass staatliche Regulierung diesbezüglich nur zu einer „Second-Best-Lösung“ führen kann.⁴⁶⁴

Dieses Thema, insbesondere die Frage, ob Rechteinhaber und Nutzer aufgrund der vorhandenen Regulierungsmaßnahmen ausreichend vor der Monopolstellung von Verwertungsgesellschaften geschützt sind, wird in dieser Arbeit nicht näher erfasst. Insbesondere unter dem Aspekt, dass die Regulierungen von Land zu Land unterschiedlich weit

⁴⁵⁹ vgl. Bing 2002, S. 204

⁴⁶⁰ Hervorhebung durch den Verfasser

⁴⁶¹ Bing 2002, S. 224

⁴⁶² Kreile 1999, S. 886

⁴⁶³ siehe dazu die Tournier - Entscheidung unter 6.3.2

⁴⁶⁴ vgl. Bing 2002, S. 268ff.

ausgeprägt sind,⁴⁶⁵ ergibt sich dadurch jedoch ein zentrales Thema, welches im Rahmen einer anderen Arbeit untersucht werden sollte.

6.4 Nationales Monopol in Internationalem Wettbewerb

Es wurde bereits mehrfach auf das regelmäßig in Erscheinung tretende faktische oder gesetzliche Monopol von Verwertungsgesellschaften hingewiesen. Tatsächlich ist es heutzutage aber so, dass das Monopol von Verwertungsgesellschaften aufgrund der Vorstöße des Europäischen Gesetzgebers zu einem nationalem Monopol ausgehöhlt wurde.⁴⁶⁶

6.4.1 Maßnahmen zur Aushöhlung des Monopols

Ursprünglich wurde regelmäßig auf nationaler Gesetzgebungsebene der Kontrahierungszwang auf inländische Rechteinhaber begrenzt, was aber nunmehr aufgrund des Diskriminierungsverbots der EU unzulässig ist.⁴⁶⁷ Die Folge ist, dass Rechteinhaber sowie Nutzer nicht auf ihre nationale Verwertungsgesellschaft angewiesen sind, sondern auf andere Verwertungsgesellschaften in der EU ausweichen können. Das heißt, dass beispielsweise ein österreichischer Rechteinhaber seine Rechte zur Wahrnehmung der deutschen GEMA, der französischen SACEM, oder einer anderen beliebigen Verwertungsgesellschaft einräumen kann.

Aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist auch ein territoriales Rechtesplitting zulässig, wonach Rechteinhaber verschiedenen Verwertungsgesellschaften, Rechte begrenzt auf ein bestimmtes Territorium zur Rechtewahrnehmung einräumen können.⁴⁶⁸ Weitergehend hat die Europäische Kommission mittlerweile anhand einer Kartellentscheidung Verwertungsgesellschaften untersagt, ihre Tätigkeit territorial auf ihr Land zu beschränken, was bislang in den CISAC Gegenseitigkeitsverträgen geregelt war. Das heißt, dass Verwertungsgesellschaften nunmehr Mehrgebietslizenzen - wie bereits online und im Tonträgerbereich üblich - einräumen sollen.⁴⁶⁹

Folglich hängt nunmehr das tatsächliche Bestehen der Monopolstellung von Verwertungsgesellschaften lediglich davon ab, ob ein Rechteinhaber oder Nutzer über die Möglichkeiten verfügt, mit Verwertungsgesellschaften in anderen Ländern zu arbeiten. Die-

⁴⁶⁵ vgl. Reinbothe 2001, S. 528ff.

⁴⁶⁶ so auch im online Bereich, siehe dazu unter 5.1.3.1

⁴⁶⁷ siehe unter 5.1.1.1

⁴⁶⁸ vgl. Dillenz 1997, S. 321; vgl. Walter 2006, S. 348ff.; vgl. Block 1997, S. 53f.

⁴⁶⁹ vgl. Komm 2008, S. 1f.; vgl. Dillenz 1997, S. 321; vgl. Walter 2006, S. 348ff.; vgl. Block 1997, S. 56

ser Aspekt ist jedoch nicht zu unterschätzen. Man denke zum Beispiel an die sprachliche Barriere und den insgesamt höheren administrativen Aufwand. Insbesondere für kleinere Rechteinhaber und Nutzer verbleibt unter diesem Gesichtspunkt das Monopol faktisch bestehen, wohingegen speziell die großen internationalen Tonträgerhersteller bereits Verwertungsgesellschaften nach Konditionen aussuchen. Ermahnend weist Dillenz auf die Gefahr hin, dass als Folge „urheberrechtliche Billigländer“ entstehen könnten, was insbesondere auch damit zusammenhängt, dass die Regulierung von Verwertungsgesellschaften und ihre Praxis, in verschiedenen Ländern sehr unterschiedlich ausgestaltet sind.⁴⁷⁰

Dass die Monopolstellung von Verwertungsgesellschaften einerseits unter dem Aspekt des Freien Waren- und Dienstleistungsverkehrs, sowie andererseits aufgrund wettbewerblicher Aspekte der Europäischen Kommission ein Dorn im Auge ist, ist kein Geheimniss.⁴⁷¹ Insbesondere in Hinblick auf die aufgezeigten Effizienzverluste durch die Monopolstellung ist diese Haltung prima facie sogar wünschenswert, jedoch wird schnell bewusst, dass diese Sichtweise deutlich verkürzt ist.

6.4.2 Kritik am Vorstoss des europäischen Gesetzgebers

Zunächst wurde gezeigt, dass insbesondere kleinere Rechteinhaber und Nutzer von den gesetzten Maßnahmen, aufgrund faktischer Grenzen, nicht profitieren können.⁴⁷² Weiters erwachsen nach Ansicht des Autors insbesondere in Hinblick auf die territorial unbegrenzte Lizenzierung durch Verwertungsgesellschaften erhebliche Zweifel an der Praxis der Kommission. Verwertungsgesellschaften haben schließlich keine Möglichkeit im Ausland ihren Aufgaben nachzugehen. Weder eine Kontrolle, noch ein Inkasso geschweige eine effektive Rechtedurchsetzung sind nach dem derzeitigen System im Ausland denkbar. Schließlich sind Verwertungsgesellschaften so aufgestellt, dass sie diese Funktionen effizient im Inland erfüllen können. Konsequenterweise sind Verwertungsgesellschaften nunmehr angehalten, in jedem Land entsprechende Strukturen zu erreichen, was insbesondere in Hinblick auf die entstehenden Kosten nicht tragbar ist.⁴⁷³

⁴⁷⁰vgl. Dillenz 1997, S. 321f.; vgl. Gerhardt 2003, S. 40; vgl. Reinbothe 2003, S. 29

⁴⁷¹vgl. Dillenz 1997, S. 319 und S. 321; vgl. Reinbothe 2003, S. 28ff.; vgl. Augenstein 2004, S. 32; vgl. Isacker 1972, S. 221; vgl. Mauhs 1991, S. 23f.;

⁴⁷²siehe dazu auch die Konsequenzen in Hinblick auf die sozialen- und kulturellen Einrichtungen unter 6.3.1 und 5.4.2

⁴⁷³vgl. Block 1997, S. 61ff.; vgl. Walter 2006, S. 349ff.; vgl. Lerche 2003, S. 36f.; vgl. Kreile/Becker 1996 Info, S. 86; siehe dazu auch unter 5.1.3.1

Insgesamt muss festgehalten werden, dass der Vorstoss der Europäischen Kommission fraglich ist und letztlich darin begründet ist, dass die Europäische Kommission die hier stattfindende Kulturwirtschaft mit kommerzieller Wirtschaft gleichstellt.⁴⁷⁴ Die Folgen der gesetzten Maßnahmen führen insbesondere zu einem Anstieg der Rechtsunsicherheit der Nutzer, einem Mehraufwand der Rechteinhaber und einem insgesamt erhöhten Verwaltungsaufwand der Verwertungsgesellschaften.⁴⁷⁵

⁴⁷⁴vgl. Walter 2006, S. 351; vgl. Lerche 2003, S. 36; vgl. Kreile/Becker 1996 Info, S. 72f.

⁴⁷⁵vgl. Walter 2006, S. 348ff.

7 Schlussfolgerung

Das Urheberrecht gewährt dem Urheber das alleinige Recht seine geistigen Schöpfungen zu verwerten. Dieses individualrechtliche Schutzkonzept gelangt jedoch zunehmend an seine Grenzen, zumal die Ubiquität geistiger Schöpfungen, im Zusammenspiel mit der unüberschaubaren Anzahl an Massennutzungen, eine individuelle Verwertung über manche Vertriebskanäle verhindert. Diese „faktischen Grenzen des Urheberrechts“ können effektiv durch das System der kollektiven Verwertung durch Verwertungsgesellschaften durchbrochen werden, die als Clearingstellen zwischen Rechteinhabern und Nutzern tätig sind. Dadurch wird insbesondere dem Rechteinhaber eine weitergehende Lizenzierung seiner Rechte ermöglicht, und nicht zuletzt die Entwicklung der Kulturwirtschaft positiv beeinflusst. Da man grundsätzlich jedoch seine Interessen selbst am besten vertreten kann, ist von der Subsidiarität der kollektiven Rechtewahrnehmung auszugehen. Demzufolge soll der Rechteinhaber seine Rechte individuell wahrnehmen, solange es faktisch bzw. wirtschaftlich möglich ist.

Verwertungsgesellschaften haben regelmäßig eine Monopolstellung inne. Diese ist manchmal rechtlich verankert, manchmal lediglich faktisch vorhanden. Des weiteren handelt es sich dabei üblicherweise um ein Spartenmonopol, weshalb in einem Staat zwar mehrere Verwertungsgesellschaften vorzufinden sind, jede aber exklusiv in ihrem Bereich tätig ist. Die Maßnahmen des europäischen Gesetzgebers haben jedoch mittlerweile zu einer Auflockerung dieser Monopole geführt und einen Wettbewerb im internationalen Maßstab ermöglicht, was in der Literatur durchwegs kritisch bewertet wird.

Es wurde gezeigt, dass die Monopolstellung vielfach Vorteile generiert. Beispielsweise wird die asymmetrische Machtposition zwischen Verwerter und Rechteinhaber ausgeglichen. Insbesondere in Hinblick auf die Interessenharmonisierung zwischen Bezugsberechtigten wird auch der kulturelle Auftrag von Verwertungsgesellschaften unterstützt. Die Konzentration von Verwertungsgesellschaften eröffnet aber auch Kosteneinsparungs- und Marktwachstumspotenziale, wodurch höhere Ausschüttungssummen an Rechteinhaber und niedrigere Nutzungsentgelte für Verwerter ermöglicht werden. Der zentrale Berechtigungsgrund für das Monopol von Verwertungsgesellschaften liegt jedoch in der Tatsache, dass hinsichtlich der Rechtssicherheit der Nutzer und der Problematik der Kontrolle, das Monopol das heutige System der kollektiven Rechtewahrnehmung letztlich erst ermöglicht.

Die Monopolstellung birgt aber auch Probleme und Gefahren in sich. Beispielsweise können die auf der Grundlage von Economies of Scale entstandenen Kostenvorteile ab einer bestimmten Größe wieder abnehmen. Es wurde auch aufgezeigt, dass das Monopol ein erhebliches Missbrauchspotenzial ermöglicht, welchem auf der Grundlage verschiedener Regulierungsmaßnahmen zu entgegnen versucht wird. Zentral ist diesbezüglich insbesondere die Tatsache, dass die nationalen Vorschriften von Staat zu Staat weit auseinanderklaffen und vielfach unzureichend ausgestaltet sind.

Kritisch muss jedoch insbesondere die Ansicht von Bing hervorgehoben werden. Sie hält fest, dass aufgrund der fehlenden Konkurrenz in der Monopolsituation Kontrollmechanismen ausgeschaltet werden, was dazu führt, dass ineffizient gearbeitet wird und mögliche effizienzsteigernde Maßnahmen nicht umgesetzt werden. Bing bezweifelt weiters, dass die subsidiären, staatlichen Kontrollmechanismen imstande sind, dies auszugleichen. Sie ist daher der Ansicht, dass eine Wettbewerbssituation in Summe vorteilhafter wäre. Die Kritik von Bing ist zwar nach Ansicht des Autors durchwegs richtig, jedoch verkürzt, zumal lediglich quantitativ und vor allem - dem Ansatz der Europäischen Kommission entsprechend - zu einseitig aus kommerzieller Sicht beurteilt wird.

Es ist die Überzeugung des Autors, dass bei Gegenüberstellung der Vorteile und Nachteile die Monopolstellung von Verwertungsgesellschaften aus heutiger Sicht zu befürworten ist. Sie verstärkt die positiven Effekte des heute gängigen Systems der kollektiven Rechtewahrnehmung und ermöglicht diese letztlich erst. Die in der Literatur angeführten Kritikpunkte sind zwar regelmäßig berechtigt, jedoch durchwegs verkürzt interpretiert, da Aspekte lediglich punktuell bewertet werden und das Gesamtbild der kollektiven Rechtewahrnehmung in den Hintergrund gerät. Insofern liegt auch der Vergleich nahe, dass sich Kritiken betreffend die Monopolstellung von Verwertungsgesellschaften gerne lediglich darauf beschränken die Rosinen aus dem sprichwörtlichen Kuchen zu picken.

Literatur

- [Arnold/Rehbinder 1992] Arnold, C.; Rehbinder, M.: *Zur Rechtsnatur der Staatsaufsicht über die deutschen Verwertungsgesellschaften* in Rehbinder, M.(Hrsg.): *UFITA 118*, Stämpfli Cie, Bern, 1992
- [AKM 2007] AKM Jahresbericht 2007
- [Augenstein 2004] Augenstein, C.: *Rechtliche Grundlagen des Verteilungsplans urheberrechtlicher Verwertungsgesellschaften* in Rehbinder, M.(Hrsg.): *UFITA 222*, Nomos, Baden-Baden, 2004
- [Bartels 2006] Bartels, A.: *Die Abzüge der Verwertungsgesellschaften für soziale und kulturelle Zwecke* in Rehbinder, M.(Hrsg.): *UFITA 2006/I*, Stämpfli Cie, Bern, 2006
- [Becker 1994] Becker, J.: *Verwertungsgesellschaften als Träger öffentlicher und privater Aufgaben* in Becker, J.(Hrsg); Lerche, P.(Hrsg); Mestmäcker, E.(Hrsg): *Wanderer zwischen Musik, Politik und Recht: Festschrift für Reinhold Kreile zu seinem 65. Geburtstag*, Nomos, Baden-Baden, 1994
- [Becker 2003] Becker, J.: *Begrüßung und Einführung zum Symposium 'Die Verwertungsgesellschaften im Europäischen Binnenmarkt' des Instituts für Urheber- und Medienrecht am 18. Oktober 2002* in *ZUM 1/2003*, Nomos, Baden-Baden, 2003
- [Bezenberger/Riesenhuber 2003] Bezenberger, G.; Riesenhuber, K.: *Die Rechtsprechung zum 'Binnenrecht' der Verwertungsgesellschaften - dargestellt am Beispiel der GEMA* in Jacobs, R.(Hrsg); Mes, P.(Hrsg): *GRUR 2003, Heft 12*, C.H. Beck, München, 2003
- [Bing 2002] Bing, F.: *Die Verwertung von Urheberrechten: eine ökonomische Analyse unter besonderer Berücksichtigung der Lizenzvergabe durch Verwertungsgesellschaften*, ZV Zeitungsverl. Service, Berlin, 2002
- [Block 1997] Block, U.: *Die Lizenzierung von Urheberrechten für die Herstellung und den Vertrieb von Tonträgern im Europäischen Binnenmarkt*, 1. Aufl., Nomos Verlag, Baden-Baden, 1997
- [Ciresa 2006] Ciresa, M.: *Der Wahrnehmungsvertrag* in Dittrich, R. (Hrsg.); Hüttner A. (Hrsg.): *Das Recht der Verwertungsgesellschaften*, Manz, Wien, 2006

- [Dillenz 1990] Dillenz, W.: *Die EG-Wettbewerbsregeln und die österreichischen Verwertungsgesellschaften* in Becker, J.(Hrsg): *Die Verwertungsgesellschaften im Europäischen Binnenmarkt*, Nomos, Baden-Baden, 1990
- [Dillenz 1997] Dillenz, W.: *Harmonisierung des Rechts der Verwertungsgesellschaften in Europa* in Jacobs, R.(Hrsg); Mes, P.(Hrsg): *GRUR 1997, Heft 12*, C.H. Beck, München, 1997
- [Dillenz 1999] Dillenz, W.: *Praxiskommentar zum österreichischen Urheberrecht und Verwertungsgesellschaftenrecht*, Springer, Wien, 1999
- [Dillenz/Gutman 2004] Dillenz, W.; Gutman D.: *Praxiskommentar zum Urheberrecht*, 2.Aufl., Springer, Wien, 2004
- [Dittrich 1992] Dittrich, R.: *Der Kontrahierungszwang von verwertungsgesellschaften: Dargestellt am Beispiel der „VAM, Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien“* in Dittrich, R.(Hrsg): *Österreichische Schriftenreihe zum gewerblichen Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht (ÖSGRUM), 11. Band*, Manz, Wien, 1992
- [Dittrich 1994] Dittrich, R.: *Gesetzliche Treuhand für Verwertungsgesellschaften?* in *Ecolex 2004*, Manz, Wien, 2004
- [Dittrich 2003] Dittrich, R.: *Erzwingung unangemessener Geschäftsbedingungen durch Verwertungsgesellschaften?* in *Ecolex 2003*, Manz, Wien, 2003
- [Dittrich 2004] Dittrich, R.: *Österreichisches und internationales Urheberrecht*, 4. neu bearb. Aufl., Manz, Wien, 2004
- [Dittrich 2004 Reform] Dittrich, R.: *Überlegungen zur Reform des österreichischen Verwertungsgesellschaftenrechts in Medien und Recht 2004, Beilage zu Heft 2/04*, Medien und Recht, Wien, 2004
- [Dittrich 2006] Dittrich, R.: *Autonome Tarife* in Dittrich, R. (Hrsg.); Hüttner A. (Hrsg.): *Das Recht der Verwertungsgesellschaften*, Manz, Wien, 2006
- [Dittrich 2006 Verteilung] Dittrich, R.: *Bemerkungen zu den Verteilungsregeln* in Dittrich, R. (Hrsg.); Hüttner A. (Hrsg.): *Das Recht der Verwertungsgesellschaften*, Manz, Wien, 2006

- [Dittrich/Krejci 2002] Dittrich, R.; Krejci, H.: *zur Entgeltfestsetzung durch Schiedskommisionen nach dem VerwGesG* in Dittrich, R.(Hrsg): *Österreichische Schriftenreihe zum gewerblichen Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht (ÖS-GRUM)*, 27. Band, Manz, Wien, 2002
- [Dodalik 2004] Dodalik, D.: *Probleme der Akkumulation von Urheber- und Leistungsschutzrechten bei der Musikverwertung*, Dissertation, Universität Wien, 2004
- [Doerdelmann 1999] Dördelmann, J.: *Gedanken zur Zukunft der Staatsaufsicht über Verwertungsgesellschaften* in Jacobs, R.(Hrsg); Mes, P.(Hrsg): *GRUR 1999, Heft 10*, C.H. Beck, München, 1999
- [Doerdelmann 2000] Dördelmann, J.: *Die gemeinsame Vertretung der Wahrnehmungsberechtigten nach §6 Abs.2 WahrnG* in Schertz, C.(Hrsg); Omsels H.(Hrsg): *Festschrift für Paul W. Hertin zum 60.Geburtstag*, C.H. Beck, München, 2000
- [Echerer] Echerer Bericht, R.: *Bericht des Europäischen Parlaments über einen Gemeinschaftsrahmen für Verwertungsgesellschaften im Bereich des Urheberrechts (2002/2274(INI))*, Ausschuss für Recht und Binnenmarkt (11.12.2003), abgedruckt in Walter, M.: *Urheberrechtsgesetz 2006*, Verlag Medien und Recht, Wien, 2007
- [Enquete 1997] Zweiter Zwischenbericht der Enquete Kommission: *Zukunft der Medien in Wirtschaft und Gesellschaft - Deutschlands Weg in die Informationsgesellschaft*, UFITA 1997, 1997
- [Fechner 1999] Fechner, F.: *Geistiges Eigentum und Verfassung: schöpferische Leistungen unter dem Schutz des Grundgesetzes*, Mohr Siebeck, Tübingen, 1999
- [Fedder 1964] Fedder, W.: *Das Verhältnis der Revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze der Werke der Literatur und der Kunst zum Landesrecht*, Dissertation, Hamburg, 1964
- [Ficsor 2003] Ficsor, M.: *Collective Management of Copyright in the International Environment* in *ZUM 1/2003*, Nomos, Baden-Baden, 2003
- [Frotz/Huegel 1986] Frotz, G.; Hügel, H.: *Aspekte der kollektiven Wahrnehmung von Urheberrechten am Beispiel der AKM* in Dittrich, R.(Hrsg): *Österreichische Schriftenreihe zum gewerblichen Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht (ÖS-GRUM)*, 2.Band, Manz, Wien, 1986

- [Gamerith 2006] Gamerith, H.: *Verwertungsgesellschaftenpflicht und gesetzliche Treuhand* in Dittrich, R.(Hrsg); Hüttner, A.(Hrsg): *Das Recht der Verwertungsgesellschaften*, Manz, Wien, 2006
- [Gerhardt 2003] Gerhardt, A.: *Die Verwertungsgesellschaften im Europäischen Binnenmarkt* in *ZUM 1/2003*, Nomos, Baden-Baden, 2003
- [Gieseke 1995] Gieseke, L.: *Vom Privileg zum Urheberrecht: die Entwicklung des Urheberrechts in Deutschland bis 1845*, Otto Schwartz Co., Göttingen, 1995
- [Google 1] Google, <http://books.google.com/intl/de/googlebooks/agreement/> [Zugriff am 12.12.2008]
- [Graninger 2004] Graninger, G.: *Reformbedarf: Sicht der Nutzer und der Rechteinhaber in Medien und Recht 2004, Beilage zu Heft 2/04*, Medien und Recht, Wien, 2004
- [Greuner 1958] Greuner, A.: *Die Stellung der urheberrechtlichen Verwertungsgesellschaften im Kartellrecht*, Dissertation, Universität Köln, 1958
- [Handig 2005] Handig, C.: *Downloads aus dem Internetradio* in *Ecolex 2005*, Manz, Wien, 2005
- [Handig 2006] Handig, C.: *Von Nutzungsbewilligungen, triftigen Gründen, Treu und Glauben* in Dittrich, R. (Hrsg.); Hüttner A. (Hrsg.): *Das Recht der Verwertungsgesellschaften*, Manz, Wien, 2006
- [Hansen/Schmidt 2007] Hansen, G.; Schmidt-Bischoffshausen A.: *Ökonomische Funktionen von Verwertungsgesellschaften - Kollektive Wahrnehmung im Lichte von Transaktionskosten- und Informationsökonomik* in Jacobs, R.(Hrsg); Mes, P.(Hrsg): *GRUR Int 2007, Heft 6*, C.H. Beck, München, 2007
- [Holeschovsky 1979] Holeschovskyschovsky, P.: *Gedanken zur urheberrechtlichen Verwertungsgesellschaft als Interessenvertretung* in Österreichische Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht(Hrsg): *Österreichische Blätter für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht*, Nr. 6, November - Dezember 1979, 28. Jahrgang, Manz, Wien, 1979
- [Hoke 1996] Hoke, R.: *Österreichische und Deutsche Rechtsgeschichte*, 2. verb. Aufl., Böhlau, Wien, 1996

- [Hubmann 1966] Hubmann, H.: *Das Verwertungsgesellschaftsgesetz und die Berner Übereinkunft in UFITA, Band 48*, 1966
- [Huettner 2004] Hüttner, A.: *Reformbedarf: Sicht der Nutzer und der Rechteinhaber in Medien und Recht 2004, Beilage zu Heft 2/04*, Medien und Recht, Wien, 2004
- [Huettner 2006] Hüttner, A.: *Der Gesamtvertrag* in Dittrich, R. (Hrsg.); Hüttner A. (Hrsg.): *Das Recht der Verwertungsgesellschaften*, Manz, Wien, 2006
- [Isacker 1973] van Isacker, Frans: *Vom tieferen Sinn des Urheberrechts und der Rolle, die die Verwertungsgesellschaften dabei spielen* in Reh binder, M.(Hrsg); Herschel, W.(Hrsg); Klein, F.(Hrsg): *Schriftenreihe der UFITA, Heft 46: Festschrift für Georg Roeber*, J. Schweitzer, Berlin, 1973
- [Kaltner 1996] Kaltner, J.: *Verwertungsgesellschaften in Österreich* in Reh binder, M.(Hrsg.): *UFITA 130*, Stämpfli Cie, Bern, 1996
- [Komm 1995] Europäische Kommission: *Grünbuch der Europäischen Kommission vom 27. Juli 1995 [KOM(95) 382 endg*
- [Komm 2005] Europäische Kommission: *Empfehlung der Kommission vom 18. Mai 2005 für die Länderübergreifende kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, die für legale Online-Musikdienste benötigt werden*
- [Komm 2008] Europäische Kommission: *Kartellrecht: Kommission untersagt europäischen Verwertungsgesellschaften wettbewerbsverzerrende Praktiken*, IP/08/1165
- [Kreile 1999] Kreile, R.: *Die Zusammenarbeit der Verwertungsgesellschaften unter der Aufsicht des Deutschen Patent- und Markenamtes* in Jacobs, R.(Hrsg); Mes, P.(Hrsg): *GRUR 1999, Heft 10*, C.H. Beck, München, 1999
- [Kreile/Becker 1996] Kreile, R.; Becker, J.: *Multimedia und die Praxis der Lizenzierung von Urheberrechten*, GRUR Int. 1996, 1996
- [Kreile/Becker 1996 Info] Kreile, R.; Becker, J.: *Verwertungsgesellschaften in der Informationsgesellschaft* in Vorstand der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (Hrsg): *GEMA Jahrbuch 1996/97*, Nomos, Baden-Baden, 1996

- [Kreile/Becker 2000] Kreile, R.; Becker, J.: *Rechtedurchsetzung und Rechteverwaltung durch Verwertungsgesellschaften in der Informationsgesellschaft* in Kreile, R., Vorsitzender des Vorstands der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (Hrsg): *GEMA Jahrbuch 1996/97*, Nomos, Baden-Baden, 2000
- [Kroemer 2006] Krömer, A.: *Grenzüberschreitende kollektive Rechtewahrnehmung in Europa*, Dissertation, Universität Wien, 2006
- [Krueger 1957] Krüger-Nieland, G.: *Das Urheberrecht und die Entwicklung der Technik, insbesondere die private Vervielfältigung mittels Magnettonband und Fotokopie*, GRUR 11/1957, 1957
- [Lerche 1997] Lerche, P.: *Rechtsfragen der Verwirklichung kultureller und sozialer Aufgaben bei der kollektiven Wahrnehmung von Urheberrechten, insbesondere im Blick auf den sogen. 10%-Abzug der GEMA* in Vorstand der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (Hrsg): *GEMA Jahrbuch 1996/97*, Nomos, Baden-Baden, 1997
- [Lerche 2003] Lerche, P.: *Verwertungsgesellschaften als Unternehmen 'sui generis'* in *ZUM 1/2003*, Nomos, Baden-Baden, 2003
- [Mankow 2001] Mankow, G. N.: *Principles of microeconomics*, 2. Aufl., Harcourt, Orlando, 2001
- [Melichar 1990] Melichar, F.: *Der Abzug für soziale und kulturelle Zwecke durch Verwertungsgesellschaften im Lichte des internationalen Urheberrechts* in Becker, J.(Hrsg): *Die Verwertungsgesellschaften im Europäischen Binnenmarkt*, Nomos, Baden-Baden, 1990
- [Melichar 1997] Melichar, F.: *Verwertungsgesellschaften und Multimedia* in Lehmann M.: *Internet- und Multimediarecht (Cyberlaw)*, Schäffer-Poeschel, Stuttgart, 1997
- [Mentha 1951] Mentha, B.: *Welturheberrecht*, GRUR August/September 1951, 1951
- [Meyer 2001] Meyer, K.: *Verwertungsgesellschaften und ihre Kontrolle nach dem Urheberrechtswahrnehmungsgesetz*, Dissertation, Universität Freiburg im Breisgau in Rehbindner M. (Hrsg.): *Schriftenreihe des Archivs für Urheber- und Medienrecht (UFITA)*, Nomos, Baden-Baden, 2001

- [Movsessian/Seifert 1995] Movsessian, V.; Seifert, F.: *Einführung in das Urheberrecht der Musik*, 2. erw. Aufl., Noetzel, Heinrichshafen-Bücher, Wilhelmshaven, 1995
- [Mueller 2006] Müller, S.: *Der Verteilungsplan der GEMA* in Reh binder, M.(Hrsg): *Schriftenreihe des Archivs für Urheber- und Medienrecht (UFITA), Band 238*, Nomos, München, 2006
- [Noll 2006] Noll, A.: *Vom Recht der Verwertung zur Verwertung des Rechts* in Dittrich R. (Hrsg.): *Das Recht der Verwertungsgesellschaften*, Manz, Wien, 2006
- [Nordemann 1991] Nordemann, W.: *Entwicklung und Bedeutung der Verwertungsgesellschaften* in Vereinigung durch Beier, F.; Kraft, A.; Schrick er, G.; Wadle, E.: *Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht in Deutschland: Festschrift zum hundertjährigen Bestehen der Deutschen Vereinigung für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht und ihrer Zeitschrift*, VCH, Weinheim, 1991
- [OGH 16.01.2001] OGH am 16.01.2001, Geschäftszahl 4Ob291/00y, *Kopierabgabe-Unishop* downgeloadet am 14.05.2007 unter <http://www.rechtsprobleme.at/doks/urteile/kopierabgabe-unishop.html>
- [Olenhusen 2000] Olenhusen, A.: *Der Gesetzentwurf für ein Urhebervertragsrecht* in ZUM 8/9/2000, Nomos, Baden-Baden, 2000
- [Pickrahn 1996] Pickrahn, G.: *Verwertungsgesellschaften nach deutschem und europäischen Kartellrecht* in *Europäische Hochschulschriften: Reihe 2, Rechtswissenschaft; Bd. 1986*, Peter Lang, Frankfurt am Main, 1996
- [Pietzko 2000] Pietzko, J.: *GEMA-Tarife auf dem Prüfstand* in Schertz, C.(Hrsg); Om sels H.(Hrsg): *Festschrift für Paul W. Hertin zum 60.Geburtstag*, C.H. Beck, München, 2000
- [Podium 2005] *Resümee einer Podiumsdiskussion der Österreichischen Gesellschaft für Kulturpolitik vom Dienstag, 22.November 2005 im SPÖ-Klub/Parlament: Ausbeutung oder Schutz der Kulturschaffenden einerseits und der KonsumentInnen andererseits zur aktuellen Diskussion zum VerwGesG 2005*, downgeloadet unter <http://www.kulturpolitik.spoe.at/bilder/d42/Veranstaltung22Nov.pdf> [Zugriff am 20.01.2009]

- [Popp 2001] Popp, A.: *Verwertungsgesellschaften: Ihre Stellung im Spannungsfeld zwischen Urheberrecht und Kartellrecht*, Manz (ÖSGRUM), 2001
- [Reber 2000] Reber, N.: *Aktuelle Fragen zu Recht und Praxis der Verwertungsgesellschaften* in Jacobs, R.(Hrsg); Mes, P.(Hrsg): *GRUR 2000, Heft 3*, WILEY-VCH, Weinheim, 2000
- [Reinbothe 2001] Reinbothe, J.: *Die kollektive Wahrnehmung von Rechten in der Europäischen Gemeinschaft* in Ganea, P.(Hrsg); Heath, C.(Hrsg); Schrick, G.(Hrsg): *Urheberrecht gestern - heute - morgen: Festschrift für Adlof Dietz zum 65. Geburtstag*, C.H. Beck, München, 2001
- [Reinbothe 2003] Reinbothe, J.: *Rechtliche Perspektiven für Verwertungsgesellschaften im Europäischen Binnenmarkt* in *ZUM 1/2003*, Nomos, Baden-Baden, 2003
- [Riesenhuber 2005] Riesenhuber, K.: *Die Auslegung des Wahrnehmungsvertrags* in Jacobs, R.(Hrsg); Mes, P.(Hrsg): *GRUR 2006, Heft 9*, C.H. Beck, München, 2005
- [Riesenhuber 2005 Angemessenheit] Riesenhuber, K.: *Angemessenheitsgebot und Willkürverbot: Zur Auslegung von §§6 und 7 UrhWG* in Rehbinder, R.(Hrsg): *UFITA 2005 I*, Stämpfli, Bern, 2005
- [Riesenhuber 2006] Riesenhuber, K.: *Die gerichtliche Kontrolle von Verteilungsregeln der Verwertungsgesellschaften* in Jacobs, R.(Hrsg); Mes, P.(Hrsg): *GRUR 2006, Heft 3*, C.H. Beck, München, 2006
- [Riesenhuber 2006 Verwertung] Riesenhuber, K.: *Das österreichische Verwertungsgesellschaftengesetz 2006: Einführung im Lichte der europäischen und der deutschen Rechtsentwicklung nebst Materialien* in Rehbinder, M.(Hrsg): *UFITA Band 237*, Nomos, München, 2006
- [Riklin 1978] Rinklin, F.: *Das Urheberrecht als individuelles Herrschaftsrecht und seine Stellung im Rahmen der zentralen Wahrnehmung urheberrechtlicher Befugnisse sowie der Kunstförderung*, Universitätsverlag Freiburg Schweiz, 1978
- [Schack 1979] Schack, H.: *Zur Anknüpfung des Urheberrechts im internationalen Privatrecht*, Duncker Humblot, Berlin, 1979

- [Schack 2001] Schack, H.: *Urheber- und Urhebervertragsrecht*, 2. neubearbeitete Aufl., Mohr Siebeck, Tübingen, 2001.
- [Schanda 1996] Schanda, R.: *Wettbewerbsrecht und Immaterialgüterrecht* in Wilhelm, G.(Hrsg): *ecolex 1996*, Manz, Wien, 1996
- [Seifert 1989] Seifert, F.: *Von Homer bis Richard Strauss: Urheberrecht in Geschichten und Gestalten*, Noetzel, Heinrichshoven-Bücher, Wilhelmshaven, 1989
- [Senger 2002] Senger, M.: *Wahrnehmung digitaler Urheberrechte - Untersuchung der Tragfähigkeit und Funktionsweise des Systems der urheberrechtlichen Verwertungsgesellschaften in Hinblick auf die Digitalisierung im Internet aufgeworfener Probleme*, Neuer Wissenschaftlicher Verlag GmbH, Wien, 2002
- [Tritscher 2006] Tritscher, R.: „Angemessene Preise“ für urheberrechtlich geschützten content in Dittrich, R. (Hrsg.); Hüttner A. (Hrsg.): *Das Recht der Verwertungsgesellschaften*, Manz, Wien, 2006
- [Troller 2003] Troller, A.: *Immaterialgüterrecht Band I*, 3. völlig überarbeitete Auflage, Helbing & Lichtenhahn, Basel, 1983
- [Ulmer 1952] Ulmer, E.: *Der Entwurf eines Welturheberrechtsabkommens*, GRUR 1/1952, 1952
- [Vakula Bornhagen 2007] Vakula, A.; Bornhagen, S.: *Das russische Recht der Verwertungsgesellschaften* in Jacobs, R.(Hrsg); Mes, P.(Hrsg): *GRUR Int 2007, Heft 6*, C.H. Beck,München, 2007
- [VwGH 20.12.1982] VwGH 20.12.1982 - *Betriebsgenehmigungen* in Reh binder, M.: *UFITA Band 98*, Nomos, München, 1984
- [Walter 2006] Walter, M.: *Urheberrechtsgesetz 2006*, Medien und Recht Verlags GmbH, Wien, 2006
- [Walter 2008] Walter, M.: *Österreichisches Urheberrecht. Handbuch*, Medien und Recht, Wien, 2008
- [WIPO 1] WIPO, http://www.wipo.int/treaties/en/statistics/StatsResults.jsp?treaty_id=15 [Zugriff am 11.11.2008]

- [Wirtz 2002] Wirtz, M.: *Die Kontrolle von Verwertungsgesellschaften: eine rechtsvergleichende Studie des deutschen, britischen und europäischen Rechts*, Lang, Wien, 2002
- [WTO 1] WTO, http://www.wto.org/english/thewto_e/whatis_e/tif_e/org6_e.htm [Zugriff am 12.11.2008]
- [Wuenschmann 2000] Wüenschmann, C.: *Clearingstellen für Multimedia-Produkte und europäisches Wettbewerbsrecht* in ZUM 7/2000, Nomos, Baden-Baden, 2000

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
AKM	Staatlich genehmigte Gesellschaft für Autoren, Komponisten und Musikverleger
Art	Artikel
BÜ	Berner Übereinkunft
bzw.	beziehungsweise
CD	Compact Disc
CISAC	Confédération Internationale des Sociétés d'Auteurs et Compositeurs
CMMV	Clearingstelle Multimedia für Verwertungsgesellschaften von Urheber- und Leistungsschutzrechten
dGWB	deutsches Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
DRM	Digital Rights Management
dUrhg	deutsches Urhebergesetz
dUrhWG	deutsches Urheberwahrnehmungsgesetz
EG	Europäische Gemeinschaft
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
GEMA	Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte
MM	Multimedia
OGH	Oberster Gerichtshof
RBÜ	Revidierte Berner Übereinkunft
SABAM	Société d'Auteurs Belge – Belgische Auteurs Maatschappij
SACEM	Société des auteurs, compositeurs et éditeurs de musique
TRIPs	Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights
VerwGesG	Verwertungsgesellschaftsgesetz
VG	Verwertungsgesellschaft
VGen	Verwertungsgesellschaften
vgl.	vergleiche
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
WIPO	World Intellectual Property Organization

WTO	World Trade Organisation
WUA	Welturheberrechtsabkommen
u.A.	unter Anderem
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization
UrhG	Urhebergesetz
z.B.	zum Beispiel

Abbildungsverzeichnis

1	Anzahl Mitgliedsstaaten RBÜ - eigene Darstellung nach Quelle WIPO 1	27
2	Ablaufplan der CMMV aus Melichar 1997, S. 214	58

Zusammenfassung

Verwertungsgesellschaften bestimmen heute das Bild der kollektiven Rechtewahrnehmung. Sie sind Clearingstellen für urheberrechtlich geschützte Rechte. Dazu übertragen einerseits Rechteinhaber ihre Rechte zwecks Wahrnehmung an diese, die andererseits Nutzungsverträge mit Rechteinhabern abschließt. Manche Verwertungsarten sind individuell aufgrund prohibitiv hoher Transaktionskosten erst gar nicht realisierbar. Durch den Einsatz von Verwertungsgesellschaften können diese „faktischen Grenzen des Urheberrechts“ überwunden werden, was insbesondere der Kulturförderung zugute kommt.

Verwertungsgesellschaften haben in den meisten europäischen Staaten eine monopolistische Stellung inne. Diese ist immer wieder Zielscheibe von Kritikern, die darin ausschließlich ein Instrument des Machtmissbrauchs sowie einen Eingriff in den freien Wettbewerb sehen. Tatsächlich sind Rechteinhaber und Nutzer aufgrund asymmetrischer Machtverhältnisse durch einen etwaigen Missbrauch gefährdet. Es ist auch so, dass das Monopol die Durchsetzung effizienzsteigernder Maßnahmen behindert.

Doch ist die grundsätzlich ablehnende Haltung sehr verkürzt, zumal die Monopolstellung von Verwertungsgesellschaften die Vorteile des heutigen Systems der kollektiven Wahrnehmung verstärkt, bzw. dieses überhaupt erst ermöglicht.

Abstract

Nowadays collective administration organizations determine the collective management of copyrights. They are clearing houses for rights protected by copyright. In these terms authors confer their copyrights on these organisations which conclude license agreements with users of such rights. Specific forms of rights realization are not practicable individually because they face prohibitive high transaction costs. Collective management of copyrights can overcome these factual limits of copyright whereby particularly cultural promotion is shifted.

In most European countries collective administration organizations are monopolists. Due to this they are throughout in focus of critics, thus these only determine abuse of power and limitations in open competition within. As a matter of fact authors and users of rights are at risk of potential abuse due to asymmetric power conditions. Further the monopoly of collective administration organisations also prevents efficiency increasing measures.

Nevertheless the renunciatory bearing as a matter of principle is wrong thus the monopoly is just the shifting element of the advantages of nowadays system of collective management, or even its main condition of functionality.

Lebenslauf

- Geburtsdatum: 18. Juli 1978
- Geburtsort: Bukarest - Rumänien
- Staatsangehörigkeit: Österreich
- Familienstand: Ledig

Lebenslauf - Ausbildung

09.2001 - 03.2009 Internationale Betriebswirtschaft - Universität Wien

Aufgrund meiner beruflichen Erfolge erkannte ich meine Leidenschaft und Kompetenz für wirtschaftliche Abläufe und unternehmerisches Denken. Ich entschied mich daher zusätzlich zu meinem Studium der Rechtswissenschaften internationale Betriebswirtschaft zu studieren. Die Mehrfachbelastung durch meine Berufstätigkeit und andere Studien erschwerten jedoch mein Vorankommen erheblich, weshalb ich mich Ende 2002 auf dieses Studium fokussiert habe.

09.1998 - 06.2002 Rechtswissenschaft - Universität Wien

An der rechtswissenschaftlichen Fakultät absolvierte ich neben meinem Klavierstudium und meiner beruflichen Tätigkeit mehrere Prüfungen aus dem ersten Abschnitt. Aufgrund der Fokussierung auf das Studium der internationalen Betriebswirtschaft habe ich dieses Studium vorzeitig abgebrochen. Nichtsdestotrotz habe ich zumindest ein ausgeprägtes rechtsanalytisches Verständnis entwickelt und Teilbereiche des österreichischen Rechts kennengelernt, was sich bereits mehrfach als hilfreich erwiesen hat.

09.1989 - 06.2002 Konzertfach Klavier - Konservatorium der Stadt Wien

Im Alter von sieben Jahren hatte ich zum ersten Mal Klavierunterricht. Mein Talent zeigte sich bald, woraufhin ich mit elf Jahren am Konservatorium Wien aufgenommen wurde. Ich belegte das Konzertfach Klavier und studierte dort bis zu meinem 22. Lebensjahr. Verständnis für Kunst und Musik, Kreativität, eine schnelle Auffassungsgabe und Lernfähigkeit sowie Sicherheit und Eloquenz bei öffentlichen Auftritten und Präsentationen sind nur einige der Eigenschaften die ich daraus mitgenommen habe.

09.1993 - 06.1998 Oberstufenrealgymnasium für Studierende der Musik, Wien

In Folge meiner außergewöhnlichen schulischen Leistungen und meiner Fortschritte am

Konservatorium Wien erhielt ich die Genehmigung die vierte Schulstufe zu überspringen um direkt an dieser Schule - mit besonderer Berücksichtigung der musikalischen Ausbildung - aufgenommen zu werden. Meine Schulzeit habe ich immer sehr genossen, was wohl auch darauf zurückzuführen ist, dass ich mir beim lernen stets leicht getan habe. Erst in der Vorbereitung auf meinen Schulabschluss musste ich erstmals "richtig intensiv" lernen, wodurch ich schlussendlich aber auch mit Auszeichnung maturiert habe.

09.1990 - 06.1993 Bundesrealgymnasium Schottenbastei, Wien

09.1988 - 06.1990 Gymnasium des Institutes Sacre Coeur, Pressbaum

09.1987 - 06.1988 Volksschule Mondweg, Wien

09.1983 - 06.1987 American International School, Wien

Lebenslauf - Berufliches

06.2001 - 09.2008 Proll Profilsysteme Entwicklung und Handel GmbH

Aufbau und Leitung des Back Office sowie die Implementierung und Überwachung der Warenwirtschafts- und Produktionsabläufe waren meine Hauptaufgaben. Ich wurde zudem stets in strategische Fragen miteinbezogen und konnte somit bei der Unternehmenssteuerung aktiv mitwirken. Zuletzt war ich als "Assistenz der Geschäftsführung" insbesondere mit der Planungskalkulation und der Leitung mittelfristiger Projekte betraut.

07.2007 - 01.2008 Wehrdienst - Bundesheer Österreich

Schlussendlich musste ich mich auch dieser Verpflichtung stellen..... geschadet hat es jedenfalls nicht.

09.2006 - 5.2007 PVHV GmbH - „Galactic Pump - The Croatian Club Tour“

Zusammen mit einem Geschäftspartner und zwei weiteren Mitarbeitern konzipierten wir eine mediale Eventserie der Superlative entlang der kroatischen Mittelmeerküste. Die Zusammenarbeit mit der zweitgrößten Tageszeitung "Vecernji List" und lokalen Radio- und Fernsehsendern sowie 60.000 erwartete Gäste bildeten den Rahmen, in dem Marken wie "Erste Bank", "Red Bull", "Microsoft" und Andere in Szene gesetzt werden sollten. Mein Hauptaugenmerk galt insbesondere der Konzeption, der Kalkulation sowie der

Akquisition von Investoren und strategischen Partnern. Aufgrund unzureichender Mittel mussten wir das Projekt jedoch vorzeitig beenden. Meine persönliche Bilanz ist dennoch positiv, zumal ich unschätzbare Erfahrungen und nicht zuletzt auch viele Kontakte gesammelt habe .

01.2006 - 06.2007 Zahnarztordination Dr. Schafroth

In Folge einer schweren Erkrankung meiner Mutter war ihr Betrieb mit massiven wirtschaftlichen Problemen konfrontiert, weshalb ich mit der kaufmännischen Führung ihrer Praxis betraut wurde. Erfolgreich habe ich zunächst im Verhandlungsweg mit Bankinstituten, Behörden, Angestellten und Lieferanten das operative Geschäft abgesichert und in den nachfolgenden 18 Monaten insbesondere die Profitabilität des Unternehmens nachhaltig verbessert.

09.2003 - 02.2004 Universität Wien - Department for Knowledge Engineering

Aufgrund ausgezeichneten Leistungen wurde mir eine Anstellung in diesem Institut in Aussicht gestellt. Zwei Mal wöchentlich hielt ich Tutorien ab, in denen ich Mitstudenten beim Lösen von Excel-, JavaScript- und SQL-Aufgaben - ergänzend zur eigentlichen Lehrveranstaltung - behilflich war. Insbesondere das Vortragen vor Studenten hat mir Spaß bereitet und zugleich meine Präsentationssicherheit gesteigert.

09.1998 - 05.2001 Diverse Jobs - Berufseinstieg

Um meinen Lebenslauf als auch meine Geldbörse zu füllen, arbeitete ich im Anschluss an meinen Schulabschluss im Großhandel (M.A. Kügele GmbH), Einzelhandel (Nägel Strubell - Parfümerie am Graben) und einem Dienstleistungsbetrieb (Ing. Michael Wüst GmbH). In diesen Unternehmen konnte ich Erfahrungen im Verkauf, im Lager, im Sekretariat, in der Buchhaltung sowie in der Exportsachbearbeitung sammeln.